

Österreichische Hochschulkonferenz

Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“

Endbericht

Wien, September 2013

Dieser Bericht wurde am 11. September 2013 der Österreichischen Hochschulkonferenz übergeben.

Die Hochschulkonferenz nahm den Bericht als Sammlung von möglichen Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Studienförderung zur Kenntnis. Sie behielt sich vor, daraus weitere Schlüsse zu ziehen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Umsetzung zu empfehlen.

Impressum

Österreichische Hochschulkonferenz

“Koordination Hochschulplan”

Mag. Sabine Koch, MSc

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Tel.: +43 (0)1 531 20 DW 9025

Telefax: +43 (0)1 53120-9099

sabine.koch@bmwf.gv.at

Ein Projekt von **BM.W.F^a**



ÖSTERREICHISCHER
WISSENSCHAFTSRAT und Senaten

INHALT

I.	EINLEITUNG: KONTEXT UND GRUNDLINIEN DES BERICHTS	5
II.	AUFTRAG DER HOCHSCHULKONFERENZ AN DIE ARBEITSGRUPPE	9
III.	SITZUNGSTERMINE DER ARBEITSGRUPPE	10
IV.	MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE	11
V.	JOCHEN DAHM: STUDIENFÖRDERUNG IM EUROPÄISCHEN VERGLEICH	13
1	BEGRIFFE / SYSTEMATIK	13
1.1	Begriff „Studierende“	13
1.2	Begriff „Studienförderung“	14
2	STUDIENFÖRDERUNG: VIER MODELLTYPEN	17
2.1	Studierende als eigenverantwortliche Bürger/innen	17
2.2	Studierende als heranwachsende Auszubildende	18
2.3	Studierende als Kinder im Haus ihrer Eltern	18
2.4	Studierende als Investor/innen in den Beruf	19
3	LÄNDERBEISPIELE	20
3.1	Finnland	20
3.1.1	Mietzuschuss	21
3.1.2	Studiendarlehen	21
3.1.3	Transferleistungen	22
3.2	Niederlande	22
3.2.1	Studienförderung	22
3.2.2	Transfers, Unterhalt und Dienstleistungen	23
3.3	Italien	23
3.3.1	Studienbeiträge und Lebenshaltungskosten	23
3.3.2	Studienförderung - nach Bedürftigkeit und Leistung, aber ohne Rechtsanspruch	24
3.3.3	Unterhalt und Transfers an die Eltern	25
4	AUSBLICK	26
VI.	MARTIN UNGER: EVALUIERUNG DER STUDIENFÖRDERUNG	29
1	WIRKUNGSANALYSE	30
2	STRUKTURELLE EFFEKTE DER STUDIENBEIHILFE	31
3	EVALUIERUNG VON KERNELEMENTEN DER STUDIENBEIHILFE	32
4	STUDIENABSCHLUSS-STIPENDIUM	39
5	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG DER STUDIENFÖRDERUNG	41
VII.	THEMEN UND VORSCHLÄGE DER ARBEITSGRUPPE	45
1	VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN / VERFAHRENSVERBESSERUNGEN / KUNDENFREUNDLICHE REGELUNGEN	45
1.1	Antrag auf Studienbeihilfe	45
1.2	Wirksamkeit von Erhöhungsanträgen	47
1.3	Vereinfachung bei der Rückforderung von Studienbeihilfe	47
1.4	Stornierung von Studienbeihilfe	49
1.5	Datenverwendung durch die Studienbeihilfenbehörde	50
2	STUDIENERFOLG	51
2.1	Verlängerung der Anspruchsdauer	51
2.2	Studienwechsel, Vorstudienzeiten	53
2.3	Förderungsdauer Familienbeihilfe	54

2.4	Übergang Bachelor - Master.....	55
2.5	Förderung für das Doktoratsstudium.....	56
2.6	Voraussetzung „noch kein abgeschlossenes Studium“	57
2.7	Verfahren bei Studienzeitüberschreitung	58
3	SOZIALE AUSGEWOGENHEIT DES BESTEHENDEN SYSTEMS	59
3.1	Zielgruppe: Studierende mit Kind.....	59
3.2	Zielgruppe: verheiratete Studierende (Einkommengrenze).....	61
3.3	Zielgruppe: Mehrkindfamilien / Alleinerzieher/innen	62
3.4	Zielgruppe: behinderte Studierende.....	63
3.5	Zielgruppe: Studierende mit Migrationshintergrund	65
3.6	Zielgruppe: ältere Studierende.....	65
3.7	Zielgruppe: Studierende im zweiten Bildungsweg (Basisstipendium)	66
3.8	Studienabschluss-Stipendium	68
3.9	Wiedereinstiegstipendium	69
3.10	Auswärtige Studierende.....	71
3.11	Mobilität	73
3.12	Versicherungskosten	74
4	VALORISIERUNG DER STUDIENFÖRDERUNG BZW. BEIHILFENHÖHE	75
4.1	Zumutbare Unterhaltsleistung / Einkommengrenzen	75
4.2	Zumutbare Unterhaltsleistung / Absetzbeträge	76
4.3	Zumutbare Unterhaltsleistung / Freibeträge.....	76
4.4	Anhebung der Höchststudienbeihilfen	77
4.5	Familienbeihilfe.....	83
4.6	Studienberechtigungsprüfung - Berufsreifeprüfung	84
5	SYSTEMAUSWEITUNG	86
5.1	Unterhaltsrechtliche Fragen	86
5.2	Grundstipendium	87
5.3	Darlehen.....	88
VIII. ANHANG: MODELLRECHNUNGEN		91
1	KONSTELLATION A	92
1.1	Berechnungsgrundlagen	92
1.2	Kosten	92
1.3	Monatliche Höchstbeträge	93
1.4	Jährliche Höchstbeihilfen	94
1.5	Beihilfenhöhen	95
2	KONSTELLATION B	101
2.1	Berechnungsgrundlagen	101
2.2	Kosten	101
2.3	Monatliche Höchstbeträge	102
2.4	Jährliche Höchstbeträge	103
2.5	Beihilfenhöhen	104
3	KONSTELLATION C	110
3.1	Berechnungsgrundlagen	110
3.2	Kosten	110
3.3	Monatliche Höchstbeträge	111
3.4	Jährliche Höchstbeträge	112

I. Einleitung: Kontext und Grundlinien des Berichts

Gemeinwohl und Lebensstandard unserer Gesellschaft sowie sozialer Frieden gründen wesentlich auf Bildung und Wissenschaft, also auf der Bewahrung und Weiterentwicklung erworbener und der Schaffung neuer Erkenntnisse sowie auf deren Vermittlung. Das sind grundlegende kulturelle Leistungen, die für die Entwicklung der Gesellschaft und der Demokratie sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene von entscheidender Bedeutung sind. Den österreichischen Hochschulen kommt dabei eine maßgebliche Rolle zu. Zur Stärkung von Bildung und Wissenschaft wurde u. a. im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode die Erarbeitung eines österreichischen Hochschulplans vereinbart, der mit einer Ist-Analyse des österreichischen Hochschulraumes die Grundlagen für wichtige politische Entscheidungen liefern soll.

Eckpunkte wurden auf Basis des im August 2011 präsentierten Expertenberichts und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des „Dialogs Hochschulpartnerschaft“ sowie der Empfehlungen des Wissenschaftsrates „Universität Österreich 2025“ gemeinsam mit Hochschulpartnern erarbeitet und unter dem Titel „Österreichischer Hochschulplan. Der Gestaltungsprozess zur Weiterentwicklung des österreichischen Hochschulraums“ der Öffentlichkeit im Dezember 2011 vorgestellt. Das Dokument ist auf der Homepage www.hochschulplan.at oder unter www.hochschulkonferenz.at öffentlich zugänglich.

Der Hochschulplan leitet somit einen Prozess zur Realisierung eines hochschulpolitischen Gesamtkonzeptes ein, mit den übergeordneten Zielen Kooperationen zu stärken, Profile stärker auszubilden und die Nutzung der Ressourcen zu optimieren.

Dazu ist ein Zusammenwirken aller am Wissenschafts- und Hochschulsystem Beteiligten erforderlich. Um Abstimmungsprozesse der autonomen Hochschulen zu unterstützen, wurde im Mai 2012 die Österreichische Hochschulkonferenz als beratendes Gremium eingerichtet. Die Hochschulkonferenz äußert sich zu strategischen Fragen des österreichischen Hochschulraums und treibt somit die Weiterentwicklung und Koordinierung des österreichischen Hochschulraums in seiner internationalen Verflechtung voran, indem sie Lösungsvorschläge, insbesondere zu sektorenübergreifenden Problemstellungen aus dem Hochschulbereich erarbeitet und diese dem

zuständigen Minister zur Umsetzung empfiehlt. Wesentlich ist hierbei die Intention einer Gesamtgestaltung, die mit der Expertise der betroffenen Hochschulsektoren erarbeitet wird.

Die Hochschulkonferenz tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Die Kerngruppe setzt sich aus Vertreter/innen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (BMWf), der Fachhochschulkonferenz (FHK), der Universitätenkonferenz (uniko), der Senate der Universitäten, des Wissenschaftsrates und der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) zusammen.

Neben einer Befassung mit tagespolitischen Themen hat die Hochschulkonferenz lang- bis mittelfristig zu bearbeitende Themenfelder priorisiert. Demgemäß sind derzeit Empfehlungen zu vier Themenbereichen im Wege von Arbeitsgruppen in Vorbereitung:

- „Soziale Absicherung Studierender“
- „Durchlässigkeit im tertiären Sektor“
- „Profilbildung über Studieninhalte, insbesondere durch Disziplinen und Fächerabgleich sowie Berücksichtigung von Forschungsstärken bzw. -schwerpunkten“
- „Stärkung der Qualität der hochschulischen Lehre“

Das Thema der „sozialen Absicherung Studierender“ ist ein wesentliches, da es jene Studierenden zu unterstützen gilt, welche sich ihr Studium nicht aus Eigenem finanzieren können. Aus diesem Grund hat Bundesminister Dr. Töchterle die Einrichtung dieser Arbeitsgruppe angeregt. Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen sollen zu einer noch breiteren Bildungsbeteiligung beitragen. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe basiert auf der langjährigen Erfahrung der Mitglieder dieser Arbeitsgruppe in der Studienförderung: Eingbracht wurde die Sicht der Studienbeihilfenbehörde, der für Legistik und Rechtsmittel zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Mitglieder der Arbeitsgruppe aus anderen Ministerien unterstützten diese Expertise unter dem Gesichtspunkt der Familienförderung, der steuerlichen und budgetären Aspekte der Förderung Studierender und aus der Perspektive des Unterhaltsrechtes.

In die Arbeit flossen die Ergebnisse aus der erstmalig durchgeführten Evaluation des Studienförderungsgesetzes ein, die auf den Daten der Studierenden-Sozialerhebung und der Studienbeihilfenbehörde beruht.

Das System der österreichischen Studienförderung kann demnach als treffsicher bezeichnet werden, wenngleich Verbesserungspotenzial besteht (vgl. den Beitrag von Martin Unger). Aus diesem Grund war es naheliegend, den Schwerpunkt auf eine intrasystematische Weiterentwicklung zu legen, aber auch mögliche neue Elemente der Studienförderung wurden diskutiert.

Auf dieser Grundlage erstellte die Arbeitsgruppe gemeinsam Empfehlungen für die Weiterentwicklung der sozialen Absicherung der Studierenden. Die Empfehlungen werden von allen Mitgliedern getragen.

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe verstehen sich als Optionenbericht, sind also als Vorschläge gedacht, die in der Arbeitsgruppe als sinnvoll und wünschenswert angesehen werden und die zur Gänze oder auch nur zum Teil umgesetzt werden können. Immer wieder wurden auch Varianten überlegt und dargestellt.

Die Gliederung nach Fachbereichen und die einheitliche Strukturierung nach Problemanalyse, Lösungsvorschlag sowie logistischer und finanzieller Implikation mit entsprechenden Querverweisen sollen eine gute Grundlage für die Entscheidungen über die Weiterentwicklung der Studienförderung bieten.

Folgende **Grundlinien** sind in den vorliegenden Empfehlungen enthalten:

Eine Anhebung der bestehenden Beihilfensätze wird empfohlen. Dabei sollen sowohl Maßnahmen getroffen werden, welche die durchschnittlichen Studienbeihilfen generell anheben (insbesondere die Einkommensgrenzen und Absetzbeträge für Geschwister), aber auch die Sätze der Höchststudienbeihilfe, die vor allem für besonders bedürftige Studierende von Bedeutung sind.

Als wesentlichen Faktor für die Art der Anhebung wird das Alter der Studierenden gesehen, daher findet sich in den Empfehlungen auch der Vorschlag, das Lebensalter der Studierenden bei der Förderungshöhe gesondert zu berücksichtigen.

Neben der Studienbeihilfe sollen bestehende Förderungsinstrumente weiterentwickelt bzw. neue Förderungsinstrumente geschaffen werden. Das bestehende Selbsterhalterstipendium könnte in

die Richtung eines Basisstipendiums für ehemals Berufstätige weiterentwickelt werden, in besonderer Form sollte es auch als neues Wiedereinstiegsstipendium für eine bisher in der Studienförderung nicht berücksichtigte Gruppe von Studierenden nutzbar gemacht werden. Studierenden, die aufgrund ihrer familiären Situation überdurchschnittlich belastet sind, wie jene aus kinderreichen Familien oder mit alleinerziehenden Elternteilen sowie solche mit eigenen Kindern, wurde besonderes Augenmerk geschenkt. Dies gilt auch für behinderte Studierende.

Unter diesem Aspekt sind auch die vorgeschlagenen Neuregelungen über den Studienerfolg und den Studienwechsel zu sehen, die den Anforderungen eines modernen und in den Rechtsfolgen durchschaubaren Studienförderungssystems entsprechen.

Die im Anhang enthaltenen Berechnungen mit Tabellen und Grafiken verdeutlichen die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen.

Die Arbeitsgruppe dankt allen, die zum Gelingen ihrer Arbeit beigetragen und die Ergebnisse mit ihrer Expertise bereichert haben. Es sind dies *Mag. Jochen Dahm*, der internationale Perspektiven einbrachte, *Mag. Martin Unger*, auf dessen Problemanalysen die Arbeitsgruppe aufbauen konnte, und in ganz besonderer Weise *Regierungsrätin Ursula Fehlinger*, die die Arbeitsgruppe mit ihrem reichen Erfahrungsschatz unterstützte und die Kostenberechnungen vornahm. *Dr. Alexander Egger* leistete wichtige Beiträge in Vorbereitung der einzelnen Sitzungen der Arbeitsgruppe. Herzlich gedankt sei auch *Mag. Rajna Tichova* für die Betreuung des Manuskripts des Endberichts.

II. Auftrag der Hochschulkonferenz an die Arbeitsgruppe

Am 6. September 2012 beschloss die Hochschulkonferenz auf Vorschlag von Bundesminister Dr. Töchterle die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „soziale Absicherung Studierender“ mit dem Ziel, umsetzungsorientierte Vorschläge zur besseren sozialen Absicherung von Studierenden und zur raschen Vermeidung von Härtefällen auf Basis bereits vorhandener Studien (z. B. Studierendensozialerhebung) zu erarbeiten, wobei es zu keiner Verschlechterung der sozialen Absicherung kommen und eine Diskussion über Grundsatzfragen wie z. B. Studienbeiträge vermieden werden sollte.

Die Eckpunkte des Arbeitsauftrages bestanden aus

- Evaluation der sozialen Absicherung von Studierenden;
- Definition der Zielgruppe;
- Erarbeiten von kurzfristig umsetzbaren, kleineren Maßnahmen;
- Erarbeitung von Reformvorschlägen unter Berücksichtigung des Stipendienwesens, der Studienförderung (Studienbeihilfen und Leistungsstipendien) sowie Familienbeihilfe, der Versicherungsleistungen, der Sachleistungen und dem barrierefreien Zugang zu Bildung.

Die Vorlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurde für Herbst 2013 vorgesehen.

III. Sitzungstermine der Arbeitsgruppe

08. Oktober 2012	13.30 – 15.00 Uhr
13. November 2012	14.00 – 17.00 Uhr
03. Dezember 2012	09.30 – 12.30 Uhr
16. Jänner 2013	14.00 – 16.00 Uhr
20. Februar 2013	14.00 – 17.00 Uhr
18. März 2013	14.00 – 17.00 Uhr
09. April 2013	09.30 – 12.30 Uhr
06. Mai 2013	14.00 – 17.00 Uhr
05. Juni 2013	14.00 – 17.00 Uhr
21. Juni 2013	09.30 – 12.30 Uhr
03. September 2013	09.30 – 12.30 Uhr

IV. Mitglieder der Arbeitsgruppe

Dr. Andreas BERGER (Bundesministerium für Finanzen)
Julia FREIDL, BA (Österreichische HochschülerInnenschaft)
Angelika GRUBER (Österreichische HochschülerInnenschaft)
Dr. Monika HUTTER (Bundesministerium für Finanzen)
Mag. Sabine KOCH (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung)
Magdalena MARHOLD (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung)
Dr. Alexander MARINOVIC (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung)
Mag. Paul MEINL (Bundesministerium für Justiz)
Dr. Felicitas PARAPATITS (Bundesministerium für Justiz)
Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER (Studienbeihilfenbehörde, Protokollführung)
Dr. Heinz WITTMANN (Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend)
Mag. Heribert WULZ (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Vorsitz)
Janine WULZ (Österreichische HochschülerInnenschaft)

Experten/innen

Mag. Jochen DAHM (ehem. Mitglied des BAföG-Beirates der Deutschen Bundesregierung)
Ursula FEHLINGER (ehem. Studienbeihilfenbehörde)
Mag. Martin UNGER (Institut für höhere Studien)

V. Jochen Dahm: Studienförderung im europäischen Vergleich

Eine verlässliche und auskömmliche Studienförderung kann einen wichtigen Beitrag zu mehr Chancengleichheit im Bildungssystem leisten. Dieser Text diskutiert Studienfördersysteme im europäischen Vergleich¹.

1 Begriffe / Systematik

Für die Diskussion über Studienförderung ist es sinnvoll, zunächst die zu fördernde Personengruppe zu definieren. Weiters muss der Begriff der Studienförderung genauer gefasst werden.

1.1 Begriff „Studierende“

Zur Bestimmung der Personengruppe, die grundsätzlich gefördert werden soll, bietet sich die von der OECD entwickelte „International Standard Classification of Education“ (ISCED) an (vgl. OECD 1999: 7). Im Tertiärbereich unterscheidet diese Klassifikation zwischen den Bildungsstufen 5A, 5B und 6. Die ISCED-Klassifikation arbeitet mit einer Mischung aus einzelnen Kriterien und Kasuistik. Vereinfachend kann als Definition angesehen werden:

While ISCED 5A covers more theoretically-based programmes that give access to advanced research qualifications or professions with high skill requirements, ISCED 5B is meant for more practically oriented or occupationally specific programmes that provide participants with a labour-market relevant qualification [...] and advanced research qualifications are now covered exclusively in the new Level 6 (OECD 1999: 14).

Als Beispiel entsprechen dieser Bildungsstufe in Deutschland etwa die Studiengänge an Fachhochschulen und Universitäten, die zu einem Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magisterabschluss führen (vgl. OECD 1999: 53-58, 85). Die entsprechende Gruppe von Studierenden stellt in der Regel die Zielgruppe staatlicher Fördersysteme dar.

¹ Schriftliche Ausarbeitung zum Vortrag für die Arbeitsgruppe zur sozialen Absicherung der Studierenden im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vom 6. Januar 2013.

1.2 Begriff „Studienförderung“

Zur Systematisierung und Definition von Studienförderung gibt es verschiedene Konzepte. Im hochschulpolitischen Diskurs, aber auch in der Fachliteratur findet sich häufig die Unterscheidung zwischen „direkter“ und „indirekter Studienfinanzierung“ (vgl. Schwarz / Rehbarg 2002: 69 und 127). Es hat sich aber gezeigt, dass diese Begriffe in der Regel nicht trennscharf definiert werden können und einige methodische Schwächen mit sich bringen (vgl. Eurydice 1999: 11).

Überzeugender ist eine Darstellung wesentlicher Komponenten von Studienförderung aus der Sicht der Studierenden und mit Blick auf die verschiedenen staatlichen Gestaltungsmöglichkeiten.

Aus Sicht der Studierenden lässt sich jedes Studienfinanzierungssystem letztlich durch zwei Dimensionen kennzeichnen: Die Höhe und Zusammensetzung der Studienkosten einerseits und die Höhe und Zusammensetzung der Finanzierung dieser Kosten andererseits.

Die Kosten eines Studiums setzen sich aus Lebenshaltungskosten und direkt studienbezogenen Kosten zusammen. Im Bereich der Lebenshaltungskosten kann zwischen Kosten für Unterbringung, Ernährung, Transport, Kleidung und Hygieneartikeln sowie sonstigen Kosten unterschieden werden. Unter studienbezogenen Kosten werden vor allem Aufwendungen für Studienbeiträge und Studienmaterial gefasst (vgl. beispielweise Eurostudent Finnland 2005: 11).

Auf der Finanzierungsseite zeigt sich, dass Studierende ihr Studium in allen europäischen Ländern aus hauptsächlich drei Quellen bestreiten: Mit staatlicher Förderung in Form von Zuschüssen und Darlehen, durch eigene Erwerbsarbeit sowie mit Hilfe familiärer Unterhaltsleistungen (vgl. etwa Eurostudent 2005: 90 oder Eurostudent IV Database 2008-2013).

Sowohl die Kosten- als auch die Finanzierungsseite eines Studienfinanzierungssystems werden wesentlich durch staatliche Vorgaben determiniert: Die Kosten eines Studiums kann der Staat durch das Ausmaß an institutioneller Studienförderung und die Gewährung von für Studierende subventionierten Dienstleistungen beeinflussen.

Institutionelle Studienförderung meint die Errichtung und den Betrieb staatlicher Bildungseinrichtungen, im Sinne dieses Beitrags der Hochschulen. Entweder trägt der Staat die entstehenden Kosten vollständig oder gibt sie in Form von Einschreibe- oder Studienbeiträgen in Teilen oder ganz an die Studierenden weiter. In allen europäischen Staaten trägt der Staat zumindest den überwiegenden Teil der Finanzierung der Hochschulen (vgl. Eurydice 1999: 156).

Subventionierte Dienstleistungen für Studierende gibt es vor allem in den Bereichen Wohnen, Essen, Gesundheit und Verkehr. Die staatliche Subvention kann dabei auf zwei unterschiedlichen Wegen realisiert werden. Entweder zahlt der Staat direkt an Organisationen, die in diesen Bereichen relevante Dienstleistungen anbieten. Diese Organisationen erlauben den Studierenden dafür im Gegenzug die kostenlose oder verbilligte Nutzung ihres Angebots. Eine andere Möglichkeit bietet der Weg über die Ausgabe von zweckgebundenen Gutscheinen, für deren Gegenwert der Staat garantiert. Kennzeichen von Studienfinanzierung in Form subventionierter Dienstleistungen ist aber jedenfalls, dass die staatliche Förderung an die Inanspruchnahme der spezifischen Dienstleistung gebunden ist (vgl. Eurydice 1999: 12).

Die Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums bestimmt der Staat vor allem durch die Ausgestaltung des Unterhaltsrechts, die Förderung der Eltern der Studierenden und die Vergabe von Zuschüssen und Darlehen.

Die Ausgestaltung des Unterhaltsrechtes differiert in Europa relativ stark. In den nordischen Staaten endet die Unterhaltspflicht der Eltern etwa schon nach Vollendung des 18. Lebensjahres; in Deutschland beispielsweise erst mit dem Abschluss einer ersten Ausbildung (vgl. Schwarz-Hahn / Rehbürg 2004: 131, 149).

Genauso wie das Unterhaltsrecht variiert auch die Ausgestaltung der finanziellen Transfers an die Personen, die den Studierenden unterhaltspflichtig sind². Die wichtigsten finanziellen Transferleistungen an die Eltern von Studierenden sind Kindergeldzahlungen und Steuervergünstigungen. Kindergeldzahlungen sind in diesem Sinne Zuschüsse, die pro Kind in fester Höhe oder in der Höhe nach Anzahl der Kinder gestaffelt, geleistet werden. Steuervergünstigungen können in verschiedenen Varianten auftreten. Vor allem in Form von

² In den allermeisten Fällen sind diese unterhaltspflichtigen Personen die Eltern der Studierenden. Daher wird im Weiteren zur sprachlichen Vereinfachung in diesem Zusammenhang nur noch von den Eltern oder den Familien der Studierenden gesprochen.

Freibeträgen, die pauschal oder nachweisabhängig von zu versteuernden Einkommen abgezogen werden, oder durch die Anwendung reduzierter Steuersätze³ (vgl. Eurydice 1999: 12 und WGSoZDiM 2007: 33). In der Regel korrespondiert die Ausgestaltung der familiären Transfers mit der Konzeption des Unterhaltsrechtes.

Schließlich können die Studierenden auch durch bare, ihnen unmittelbar zu Verfügung stehende Leistungen gefördert werden. Das sind insbesondere Zuschüsse und staatliche Darlehen. Als Zuschüsse werden bare Zuwendungen definiert, die die Studierenden im Gegensatz zu Darlehen nicht zurückzahlen müssen. Staatliche Darlehen unterscheiden sich (für die Zwecke dieser Arbeit) von privaten Angeboten durch den Rechtsanspruch auf ihre Inanspruchnahme und/oder staatliche Ausfall- und Zinsgarantien. Wichtige Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Darlehenssysteme sind die Zins- und Rückzahlungsbedingungen.

Sowohl in Bezug auf Zuschüsse als auch in Bezug auf Darlehen besteht für den Staat die Option, die Förderung egalitär, das heißt allen Studierenden in gleicher Höhe, oder kompensatorisch, das heißt unter dem Vorbehalt von Bedürftigkeitsprüfungen zu gewähren. Bei der Bedürftigkeitsprüfung kann wiederum entweder nur die finanzielle Situation der Studierenden selbst geprüft werden. Das würde einer elternunabhängigen Förderung entsprechen. Alternativ wird die finanzielle Situation der Eltern mitgeprüft, was dem Prinzip der elternabhängigen Förderung entspricht.

Quer durch alle Studienfinanzierungskomponenten müssen von staatlicher Seite zudem Festlegungen in Bezug auf die persönlichen Fördervoraussetzungen getroffen werden: Es muss festgelegt werden, welche Nationalität, welches Alter, welcher Studienfortschritt etc. für den Erhalt einer Studienförderung notwendig sind, aber auch in welcher Höhe in Abhängigkeit von diesen Kriterien etwa Studienbeiträge gezahlt werden müssen (vgl. Schwarz / Rehburg 2002: 28).

³ Auch wenn es hier entsprechend der allgemeinen Wahrnehmung getrennt aufgeführt wurde, wird Kindergeld in vielen Staaten technisch ebenfalls als Steuererleichterung gewährt (vgl. WGSoZDiM 2007: 33).

2 Studienförderung: Vier Modelltypen

Der Instrumentenkasten Studienförderung kennt also eine große Vielfalt. Zur Verdeutlichung bietet sich eine Typisierung an. Modellhaft lassen sich in Europa vier Typen identifizieren. Sie unterscheiden sich jeweils im Grad der Unabhängigkeit der Studierenden und in Bezug auf das finanzielle Engagement des Staates. Unterscheiden lassen sich die vier Typen außerdem in Bezug auf die gesellschaftliche Sicht auf die Studierenden: Diese werden entweder als „eigenverantwortliche Bürger/innen“, „heranwachsende Auszubildende“, „Kinder im Haus ihrer Eltern“ oder „Investor/innen“ gesehen (vgl. Schwarz/Rehburg 2002: 195ff. sowie Schwarz-Hahn/Rehburg 2004: 127 f.). Keiner der Staaten entspricht dabei zwar exakt einem der „Idealtypen“, in der Regel lässt sich aber eine deutliche Präferenz ausmachen. Abbildung 1 stellt die vier Modelltypen systematisch dar.

Unabhängigkeit der Studierenden	Finanzielles Engagement des Staates	
	Eher hoch	Eher gering
Eher hoch	„Eigenverantwortliche Bürger/innen“	„Investor/innen“
Eher gering	„Heranwachsende Auszubildende“	„Kinder im Haus ihrer Eltern“

Abbildung 1: Systematisierung der Studienförderung – Vier Modelltypen

2.1 Studierende als eigenverantwortliche Bürger/innen

Die Staaten, die Studierende als „eigenverantwortliche Bürger/innen“ begreifen, zeichnen sich dadurch aus, „dass der Staat die finanziellen Mittel zur Realisierung des Studiums weitgehend zur Verfügung stellt. Die Studierenden wohnen überwiegend eigenständig. Sie gelten als junge Erwachsene, die mit Hilfe der staatlichen Finanzierung ihren Weg gehen“ (vgl. Schwarz / Rehburg 2002: 196).

Typischerweise werden beinahe alle Studierenden elternunabhängig durch staatliche Zuschüsse und Darlehen gefördert. Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern können sie daher nicht geltend machen. Die Eltern erhalten allerdings auch kein Kindergeld oder ähnliche kindbezogene Transfers. Studiengebühren werden nicht erhoben. Die skandinavischen Länder Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland sind typische Vertreter dieses Studienfinanzierungstyps (vgl. Schwarz-Hahn / Rehburg 2004: 128).

2.2 Studierende als heranwachsende Auszubildende

Der zweiten Gruppe von Staaten gehören etwa Frankreich, Deutschland, Österreich und Belgien an. Diese Staaten betonen ebenfalls die Bedeutung der staatlichen Verantwortung für Studienfinanzierung, allerdings vor allem als sozialstaatliches Korrektiv für den Fall, dass „die Eltern der Studierenden die Studienkosten ihrer Kinder nicht oder nicht vollständig tragen können. Hier werden die Studierenden als heranwachsende Auszubildende gesehen“ (vgl. Schwarz-Hahn / Rehburg 2004: 128).

Hauptfinanzierungsquelle ist für die Studierenden der elterliche Unterhalt. Grundsätzlich existiert ein Rechtsanspruch auf einen solchen Unterhalt, staatliche Zuschüsse und Darlehen erhalten Studierende nur, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer Eltern zur Studienfinanzierung nicht ausreicht. Die Eltern studierender Kinder erhalten in diesen Ländern meist nicht unerhebliche staatliche kinderbezogene Transferleistungen. Studiengebühren werden in geringer oder mittlerer Höhe erhoben, wobei bedürftige Studierende in Regel befreit werden können (vgl. Schwarz-Hahn / Rehburg 2004: 128).

2.3 Studierende als Kinder im Haus ihrer Eltern

Der dritte Studienfinanzierungstyp zeichnet sich durch ein geringes staatliches Engagement und geringe finanzielle Unabhängigkeit der Studierenden aus. Studierende werden hier als „Kinder im Haus ihrer Eltern“ gesehen. Typisch ist, dass die Studienchancen der jungen Erwachsenen „in der Regel vollständig durch die Eltern zu sichern [sind], der Staat bietet nur in seltenen Fällen besondere Hilfen für bedürftige Familien an. Generell werden Studiengebühren erhoben“ (vgl. Schwarz-Hahn / Rehburg 2004: 128).

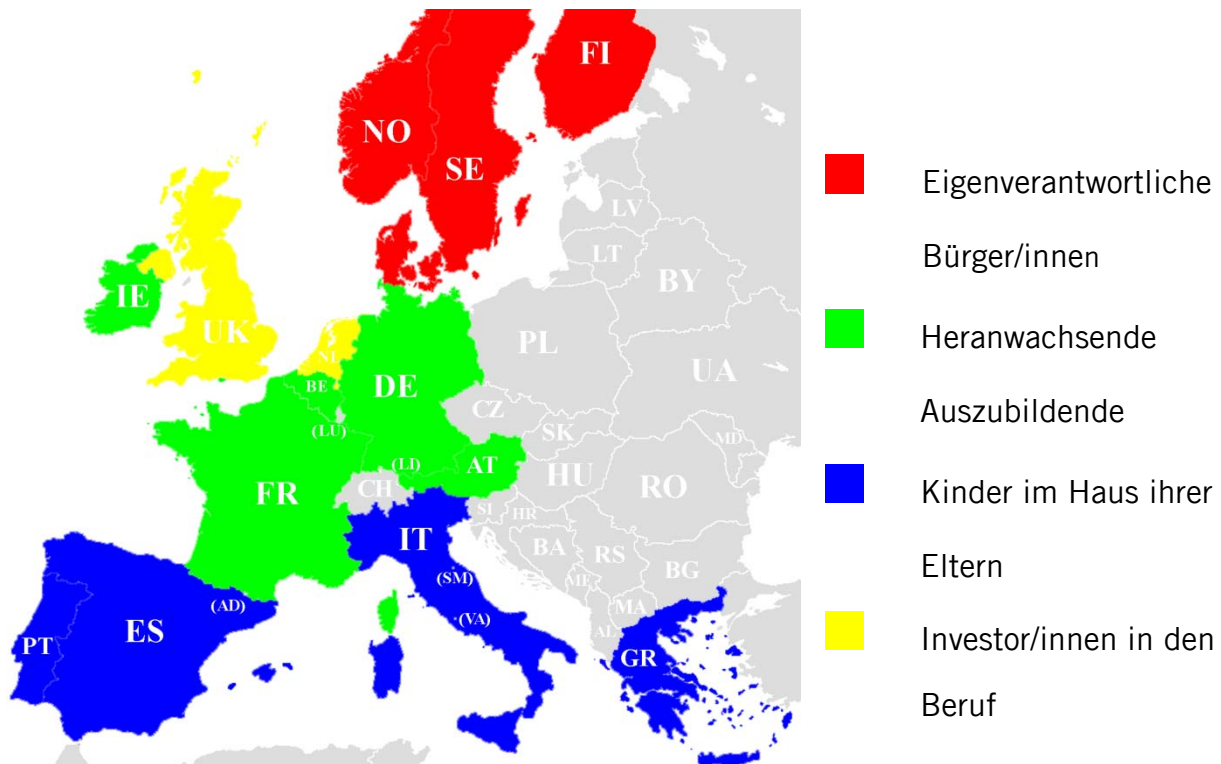
Die Studierenden sind in diesen Ländern vollständig auf den Unterhalt durch ihre Eltern oder eigene Erwerbsarbeit angewiesen. Der Unterhalt ist ihnen im Regelfall gesetzlich zugesichert. Zuschuss- oder Darlehenssysteme haben keine große Bedeutung. Allerdings gibt es für Studierende vielfach erhebliche Vergünstigungen in den Bereichen Unterbringung, Verkehr, Verpflegung und Gesundheit. Dieses Konzept von Studienfinanzierung ist etwa in Italien, Spanien, Portugal und Griechenland verbreitet (vgl. Schwarz-Hahn / Rehburg 2004: 128).

2.4 Studierende als Investor/innen in den Beruf

Das vierte verbreitete Studienfinanzierungskonzept zeichnet sich schließlich durch eine geringe staatliche Verantwortung bei gleichzeitiger relativer finanzieller Unabhängigkeit der Studierenden aus. Das Verständnis von „Studierenden als Investor/innen in den Beruf“ bringt es mit sich, dass „vergleichsweise hohe Studiengebühren erhoben werden, die den Wert der Hochschulbildung verdeutlichen sollen, gleichzeitig wird aber einem größeren Anteil der Studierenden staatliche Studienförderung zu teil“ (vgl. Schwarz-Hahn / Rehburg 2004: 128).

Die Studierenden werden von ihren Eltern in der Regel finanziell nicht in nennenswertem Maße unterstützt, ein Unterhaltsanspruch hat sich nicht ausgeprägt. Auch die Eltern erhalten kaum kinderbezogene staatliche Transfers. Im Gegenzug werden aber sehr viele Studierende direkt mit Zuschüssen und vor allem mit Darlehen gefördert. Die Niederlande und das Vereinigte Königreich sind in Europa Vertreter dieses Studienfinanzierungstyps. Abbildung 2 stellt die Verteilung der vier Modelltypen auf die Länder in Europa dar.

Abbildung 2: Studienfördersystem nach Studierendenbild



(Quelle: eigene Darstellung des Autors)

3 Länderbeispiele

Um die Typen von Studienförderungssystemen besser zu illustrieren, wird im Folgenden für den Typ „Eigenverantwortliche Bürger/innen“ das Fördersystem Finnlands, für den Typ „Inverstor/innen in den Beruf“ das Fördersystem der Niederlande und für den Typ „Kinder im Haus ihrer Eltern“ das Fördersystem Italiens kurz skizziert. Das deutsche oder das österreichische Fördersystem können als Beispiele für den Typ „Heranwachsende Auszubildende“ gelten. Sie werden in diesem Beitrag nicht näher vorgestellt.

3.1 Finnland

In Finnland werden keine Studiengebühren erhoben. Die monatlichen Gesamtausgaben eines Studierenden in Helsinki liegen bei EUR 1.087⁴ (vgl. Eurostudent IV Database 2008-2013).

Staatliche Studienförderung wird in Finnland zentral durch die „Kela“ verwaltet. Die Kela ist eine Einrichtung der finnischen Wohlfahrt, unter deren Dach alle Sozialleistungen zusammengefasst sind (vgl. Schwarz-Hahn 2002: 77). Die Förderung setzt sich aus drei Komponenten zusammen: einem allgemeinen Zuschuss, staatlichen Studiendarlehen sowie einem besonderen Mietzuschuss. Der Zugang zum besonderen Mietzuschuss und den staatlichen Darlehen ist abhängig von der Bewilligung des allgemeinen Zuschusses (Kela Student Info 2012/13). Das Ziel des finnischen Studienfinanzierungssystems wird wie folgt beschrieben:

Student financial aid is intended to provide an income to financially needy students whose parents are not under obligation to finance their studies and who are not eligible for aid under some other provisions (Kela Student Info 2007).

Die Höhe des allgemeinen Zuschusses hängt vom Alter der Studierenden, ihrer familiären Situation, ihrer eigenen finanziellen Situation und in wenigen Fällen von der finanziellen Situation ihrer Eltern ab. Die Höhe des maximalen, allgemeinen Zuschusses beträgt monatlich EUR 298 (Kela Student Info 2012/13).

4 Im Folgenden werden jeweils die monatlichen Ausgaben für die Hauptstädte angegeben. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Größe einer Universitätsstadt erheblichen Einfluss auf die monatlichen Ausgaben der Studierenden hat.

Die Zuschüsse werden nicht als feste monatliche Zahlungen, sondern in Form von Vouchern (Gutscheinen) gewährt. Die Studierenden können sich jeden Monat entscheiden, ob sie einen Voucher einsetzen möchten oder nicht. Setzen sie einen Voucher ein, können sie förderungsunschädlich zusätzlich bis zu EUR 660 hinzuverdienen, anderenfalls bis zu EUR 1.970. Pro Studienjahr werden neun und pro weiterem Semester fünf Voucher zu Verfügung gestellt. Die Voucher können innerhalb der Zeit der durchschnittlichen Studiendauer des jeweiligen Studiengangs plus zehn weiterer Monate in Anspruch genommen werden. Für einen Bachelor- mit anschließendem Masterstudiengang ergibt sich so regelmäßig eine Förderdauer von 55 Monaten (Kela Student Info 2012/13).

3.1.1 Mietzuschuss

Der Mietzuschuss für Studierende ist so bemessen, dass er jeweils 80 Prozent der Miete abdeckt. Er wird nicht gezahlt, wenn die Höhe der monatlichen Miete unter EUR 33,63 liegt und nicht für den Teil der Miete, der EUR 252 übersteigt. Dementsprechend beträgt der maximale Mietzuschuss EUR 201,60. Studierende, die keinen Anspruch auf einen Mietzuschuss haben, können wie Nicht-Studierende einen Antrag auf Wohngeld stellen (vgl. Kela Student Info 20012/13).

3.1.2 Studiendarlehen

Zusätzlich zu den zwei Arten von Zuschüssen, können die Studierenden in Finnland auf Studiendarlehen zurückgreifen. Anspruch auf ein Studiendarlehen hat in der Regel nur, wer auch einen allgemeinen Zuschuss erhält. Die Darlehen werden durch private Banken vergeben. Der Staat bürgt für Darlehen an Studierende bis zu einer Höhe von EUR 300. Die Darlehen sind verzinst. Während des Studiums werden die Zinsen größtenteils gestundet. Unter besonderen Bedingungen kann ein Teil des Darlehens nach Studienabschluss erlassen werden (vgl. Kela Student Info 20012/13).

3.1.3 Transferleistungen

Transferleistungen an die Eltern von Studierenden kennt das finnische Studienfinanzierungssystem ebenso wie einen Unterhaltsanspruch der Studierenden nicht (vgl. Befragung Hiltunen 2007)⁵. Staatlich subventionierte Dienstleistungen für Studierende gibt es in Finnland in den Bereichen Unterbringung, Ernährung und Gesundheit. Alle Studierenden erlangen etwa mit der Mitgliedschaft in den Verfassten Studierendenschaften den Zugang zur medizinischen Versorgung ihrer Hochschule. Zusätzlich sind Studierende befugt, den auch für alle anderen Bürger/innen kostenlosen ärztlichen Dienst der Kommunen in Anspruch zu nehmen (vgl. Schwarz / Rehburg 2002: 137). Über die Student Housing Foundations können Studierende in Finnland vergünstigte Wohnheimzimmer in Anspruch nehmen. Schließlich werden die Mensen in Finnland staatlich subventioniert. Die Subvention beträgt pro Mahlzeit 1,84 Euro (vgl. Kela Student Info 20012/13).

3.2 Niederlande

An niederländischen Hochschulen werden generell Studienbeiträge erhoben. Die Höhe der Studienbeiträge wird vom Wissenschaftsministerium je Semester zentral vorgegeben. Für Studierende an Universitäten und den niederländischen Fachhochschulen („Hoger beroepsonderwijs“, HBO) betrugen die Studienbeiträge für das Sommersemester 2007 monatlich rund EUR 148 (vgl. Niederländisches Wissenschaftsministerium 2013a). Die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten von Studierenden lagen in Amsterdam im Monat bei EUR 1075 (vgl. Eurostudent IV Database 2008- 2013).

3.2.1 Studienförderung

Studienförderung wird in den Niederlanden zentral über die Behörde „Informatie Beheer Groep“ (IBG) verwaltet, die dem Wissenschaftsministerium unterstellt ist (vgl. Schwarz / Rehburg 2002: 77). Die Förderung besteht zunächst aus einer Kombination von Zuschüssen und Darlehen, deren Höhe nach der Wohnform der Studierenden variiert. Insgesamt gibt es vier Förderkomponenten: einen Basiszuschuss, einen Zusatzzuschuss, ein allgemeines Darlehen und ein Studienbeitragsdarlehen.

⁵ Die aufgeführten Befragungen wurden im Rahmen der unveröffentlichten Magisterarbeit Dahm (2007): *Die Entwicklung der Studienfinanzierung in Europa vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses* durchgeführt.

Alle niederländischen Studierenden über 18 Jahre sind grundsätzlich förderberechtigt und erhalten einen Basiszuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt für Studierende, die allein wohnen, aktuell EUR 266 monatlich. Für Studierende, die bei ihren Eltern leben, beträgt er EUR 96. Ein Zusatzzuschuss wird bedarfsgeprüft in Höhe von bis zu EUR 243 vergeben. Die maximale Höhe des allgemeinen Darlehens beträgt bis zu EUR 284, die Höhe des Studienbeitragsdarlehens entspricht der Höhe der Studienbeiträge. Die Darlehen werden subventioniert und in der Rückzahlungsphase greifen unter Umständen Erleichterungen (vgl. Niederländisches Wissenschaftsministerium 2013b; vgl. Eurypedia 2012).

Eine Besonderheit des niederländischen Studienfördersystems ist der Umstand, dass die als Zuschüsse bezeichneten Leistungen unter bestimmten Umständen doch – und zwar als verzinstes Darlehen – zurückgezahlt werden müssen. Nämlich dann, wenn Studierende zehn Jahre nachdem sie erstmals ein Studium aufgenommen haben, keinen Abschluss vorweisen können (vgl. Eurypedia 2012).

3.2.2 Transfers, Unterhalt und Dienstleistungen

Transferleistungen an die Eltern der Studierenden spielen in den Niederlanden keine besondere Rolle und können nur in wenigen Ausnahmefällen bezogen werden (vgl. Vossensteyn 2004: 59-60). Unterhaltsleistungen werden aber in der Regel erwartet. Staatlich subventionierte Dienstleistungen gibt es für niederländische Studierende in den Bereichen Essen und vor allem im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs. So können Studierende wählen, entweder am Wochenende oder unter der Woche kostenfrei in den ganzen Niederlanden zu reisen (vgl. Eurypedia 2012).

3.3 Italien

3.3.1 Studienbeiträge und Lebenshaltungskosten

In Italien werden grundsätzlich Studienbeiträge erhoben. Die Höhe der Studienbeiträge variiert zwischen den verschiedenen Regionen, Hochschulen und auch Kursen (vgl. Befragung Catalano). Rund 89 Prozent der Studierenden müssen Studienbeiträge zahlen, wer einen Zuschuss erhält

(s. u.), ist ausgenommen. Durchschnittlich betrug die Höhe der Studienbeiträge 2011/12 EUR 1.434 (vgl. Europäische Kommission 2012: 17).

Belastbare Angaben zu durchschnittlichen Lebenshaltungs- und Studienkosten liegen nur für das Jahr 2000 vor. Demnach betrugen die durchschnittlichen monatlichen Lebenshaltungskosten für Studierende EUR 417. Die studienbezogenen Kosten aus Studienbeiträgen und Studienmaterial beliefen sich auf monatlich EUR 104 (vgl. Eurostudent Italien 2000: 35).

3.3.2 Studienförderung - nach Bedürftigkeit und Leistung, aber ohne Rechtsanspruch

Studienförderung wird in Italien auf regionaler Ebene durch autonome Einrichtungen mit dem Namen „ente regionale per il diritto allo studio universitario“ (ERDSU) geleistet. Nur einige Vorgaben, wie die minimale Höhe des Zuschusses und die maximale Höhe an Studienbeiträgen, werden zentral per Gesetz festgelegt (vgl. Vossensteyn 2004: 46, 49).

Das italienische Studienfinanzierungssystem zeichnet sich durch eine Reihe von Besonderheiten aus: Zunächst spielen Darlehen bis auf einige Modellversuche kaum eine Rolle (vgl. Schwarz / Rehbürg 2002: 110, Vossensteyn 2004: 46 und Befragung Catalano 2007).

Die größte Besonderheit ist aber die Praxis bei der Vergabe von Zuschüssen. Die Zuschüsse sind an die Kriterien Leistung und Bedürftigkeit gekoppelt. Studierende, die einen Zuschuss erhalten wollen, müssen jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von Kursen überdurchschnittlich abschließen. Der Notenschnitt wird unter allen Studierenden, die im selben Jahr im selben Kurs eingeschrieben waren, errechnet (vgl. Vossensteyn 2004: 49; für Erstsemester entfällt diese Bedingung zunächst).

Die Bedürftigkeit der Studierenden wird mit Hilfe eines nationalen Indikatorwertes errechnet. Der Indikatorwert differenziert nach Regionen und Anzahl der Familienmitglieder. Nur wenn das Gesamteinkommen der Familien der Studierenden nicht mehr als 67 Prozent dieses Indikatorwertes beträgt, gelten die Studierenden als bedürftig (vgl. Vossensteyn 2004: 49, Schwarz / Rehbürg 2002: 111).

Auch bei Erfüllung der Förderkriterien gibt es allerdings keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Stattdessen wird jährlich nur eine bestimmte Anzahl von Zuschüssen entsprechend einem festen Budget vergeben. Alle Förderberechtigten werden auf einer Liste gesammelt. Die Reihenfolge auf

dieser Liste wird nach Leistung und Bedürftigkeit gewichtet. Schließlich werden entsprechend der Anzahl der zur Verfügung stehenden Zuschüsse die Studierenden in der Reihenfolge der Liste gefördert (vgl. Vossensteyn 2004: 48 und Schwarz / Rehburg 2002: 110).

Die Höhe der Zuschüsse differiert stark zwischen den unterschiedlichen Regionen. Generell sind die Zuschüsse im Norden vergleichsweise höher als im Süden des Landes (vgl. Schwarz / Rehburg 2002: 110). 2011/12 erhielten ca. zehn Prozent der Studierenden einen Zuschuss, dessen Höhe zwischen EUR 1.800 für Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, und 4.774 für Studierende, die alleine wohnen, variierte (vgl. Europäische Kommission 2012).

3.3.3 Unterhalt und Transfers an die Eltern

Transferleistungen an die Eltern von Studierenden spielen in Italien keine wesentliche Rolle (vgl. Vossensteyn 2004: 46; Europäische Kommission 2012: 17). Auch ein Unterhaltsanspruch der Studierenden besteht nicht, wenngleich im Allgemeinen dennoch erwartet wird, dass die Eltern ihre Kinder finanziell unterstützen (vgl. Schwarz / Rehburg 2002: 111). Studienbeihilfen in Form subventionierter Dienstleistungen existieren in Italien in erheblichem Umfang und vielfältigen Varianten, unter anderem in Form subventionierter Wohnheimzimmer und Essenspreise. Da die Ausgestaltung auch hier regional geprägt ist, können zum Gesamtvolumen dieser Förderungsart keine näheren Angaben gemacht werden (vgl. Vossensteyn 2004: 50 und Befragung Catalano 2007).

4 Ausblick

Ein leistungsfähiges Studienfinanzierungssystem ist ein wichtiges Instrument zur Gewährleistung von Chancengleichheit im Bereich höherer Bildung. Die Ausgestaltung der Studienfinanzierungssysteme unterscheidet sich stark in Hinblick auf das Studierendenbild. Ein direkter Vergleich ist daher nicht einfach⁶.

Die Diskussion von Verbesserungspotenzialen wird sich in der Regel an drei Spannungslinien orientieren. Zunächst an der Frage egalitärer versus kompensatorischer Förderung. Mit einer Erhöhung von Einkommensgrenzen kann man etwa den Kreis der Empfänger/innen erweitern, was oft auch der Akzeptanz des Systems insgesamt dient. Gleichzeitig muss jedoch auch die Höhe der Bedarfsätze im Auge behalten werden, um die Leistungsfähigkeit für die Bedürftigsten zu wahren und zu stärken.

Ein zweites Spannungsfeld ist die Frage von Einzelfallgerechtigkeit und Einfachheit. Auf der einen Seite muss ein Studienfördersystem durch möglichst klare und einfache Regelungen Transparenz schaffen. Das dient einerseits der Administrierbarkeit, aber auch dem nachhaltigen Vertrauen der Studierenden in das System. Gerade bei bildungsferneren Zielgruppen kann eine schlechte Informationslage zur Nichtaufnahme eines Studiums und verschenkten Chancen führen. Auf der anderen Seite muss das Studienfördersystem hinreichend flexibel sein, um vielfältigen Lebensentwürfen gerecht begegnen zu können.

Schließlich stellt sich Frage, ob ein Studienfördersystem schrittweise weiterentwickelt oder auf einen Schlag radikal verändert werden sollte. Dies wird letztlich stark von den politischen Zielsetzungen und politischen Mehrheiten abhängen und setzt vor allem eine Debatte und eine Entscheidung über das Studierendenbild, das dem Studienfördersystem zu Grunde liegen soll voraus. Die starke Interpendenz von Studienfördersystemen mit anderen sozialpolitischen Leistungen sollte bei einem Systemwechsel nicht unterschätzt werden und muss auch bei einer schrittweisen, auf ein klares Ziel hin orientierten Weiterentwicklung berücksichtigt werden.

⁶ Einen ersten Ansatz zu dieser Frage, mit nun aktualisierungsbedürftigen Zahlen, haben Usher / Cervenán (2005) entwickelt.

Literatur:

Europäische Kommission (2012): National Student Fee and Support Systems 20011/12, Brüssel.

Eurostudent (2005): Schnitzer, Klaus / Küster, Eva / Middendorf, Elke. Eurostudent 2005. Social and economic conditions of student life in Europe 2005. Synopsis of indicators for Austria, Finland, France, Germany, Ireland, Italy, Latvia, Portugal, Spain, The Netherlands and United Kingdom (E/W). Coordinated by HIS Hochschul-Informationen-System. Hannover.

Eurostudent IV Database (2008-2013): URL: www.eurostudent.eu/results/data

Eurostudent Finnland (2005): Eurostudent Report. Social and Economic Conditions of Student Life in Europe. National Profile Finland. Student Research Foundation Otus Helsinki.

Eurydice (1999): Ausbildungsförderung für Studierende an Hochschulen in Europa. Bestandsaufnahme und Entwicklungen. In: Schlüsselthemen im Bildungsbereich. Band I. Eurydice / Europäische Kommission (Hrsg.).

Eurypedia (2012): Netherlands:Higher Education Funding,
URL:https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/mwikis/eurydice/index.php/Netherlands:Higher_Education_Funding
Stand 25.7.2013

Kela Student Info (2012/13): Kela - The Social Insurance Institution of Finland. Student Financial Aid 2007-2008.

Kela Student Info (2007): Kela - The Social Insurance Institution of Finland. Student Financial Aid 2007-2008.

Niederländisches Wissenschaftsministerium (2013a): Statutory Fees,
URL: http://www.duo.nl/international_visitors/Tuition_fees/Statutory_tuition_fees.asp
Stand 25.7. 2013

Niederländisches Wissenschaftsministerium (2013b): Amounts,

URL: http://www.duo.nl/international_visitors/student_grant/amounts.asp

Stand 25.7.2013

OECD (1999): Classifying Educational Programmes. Manual for ISCED-97 Implementation in OECD Countries. 1999 Edition. Zitiert OECD.

URL: <http://www.oecd.org/dataoecd/41/42/1841854.pdf>

Stand 25.7.2013

Schwarz, Stefanie / Rehburg, Maike (2002): Studienkosten und Studienfinanzierung in Europa. Frankfurt am Main.

Schwarz-Hahn, Stefanie / Rehburg, Maike (2004): Wie wird das Thema 'Chancengleichheit junger Bürger' für 16 Länder des europäischen Hochschulraumes verwirklicht. Eine empirische Vergleichsstudie. In: Das Hochschulwesen. Forum für Hochschulforschung, -praxis und -politik. Nr. 4/2004, 122-128.

Usher, Alex / Cervenán, Amy (2005): Global Higher Education Rankings 2005. Affordability and Accessibility in Comparative Perspective. Educational Policy Institute (EPI). Toronto.

Vossensteyn, Hans (2005): Perceptions of student price-responsiveness. A behavioural economics exploration of the relationships between socio-economic status, perceptions of financial incentives and student choice. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Universität Twente Enschede.

Vossensteyn, Hans (2004): Student financial support. An inventory in 24 European countries. Background report for the project on the portability of student financial support. Center for Higher Education Policy Studies (CEPS). Enschede.

WGSozDim (2007): Key issues for the European Higher Education Area – Social Dimension and Mobility. Report from the Bologna Process Working Group on Social Dimension and Data on Staff and Students in Participating Countries.

VI. Martin Unger: Evaluierung der Studienförderung

Das IHS hat 2012/13 erstmals im Auftrag des BMWF die Wirkung der Studienförderung untersucht und Kernelemente des Studienförderungsgesetzes evaluiert. Für große Teile der Analyse standen amtliche Daten des BMWF und der Studienbeihilfenbehörde zur Verfügung, ergänzend wurden Sonderauswertungen mit den Umfragedaten der Studierenden-Sozialerhebung 2011 (Unger et al. 2012) durchgeführt. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie werden hier kurz zusammengefasst.

Grundelement der österreichischen Studienförderung ist das Subsidiaritätsprinzip, wonach Entscheidungen und Maßnahmen immer auf der niedrigsten möglichen Ebene getroffen werden sollten. Im Falle der Studienförderung bedeutet dies, nur wenn sich ein/e Studierende/r nicht selbst erhalten kann und auch von seiner/ihrer Familie nicht ausreichend finanziell unterstützt werden kann, finanziert der Staat „subsidiär“ die Differenz zwischen der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Familie und einem als minimal erachteten Lebensstandard mittels Studienbeihilfe. Ähnlich konzipiert ist auch die Studienförderung in Deutschland, während die Förderungen in anderen Staaten, wie z.B. Schweden oder den Niederlanden, auf gänzlich anderen Grundprämissen aufbauen.

Das österreichische Studienförderungsgesetz (StudFG) trägt dem Subsidiaritätsprinzip insofern Rechnung als eine Höchststudienbeihilfe festgesetzt wird, von der die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern, die zumutbare Eigenleistung der Studierenden (EUR 8.000 können hinzuverdient werden) und die Familienbeihilfe abgezogen werden. Sollte der daraus resultierende Betrag EUR 5 überschreiten, wird eine Studienbeihilfe ausbezahlt. Für den Weiterbezug müssen Leistungsnachweise erbracht werden und Studienzeiten dürfen nicht überschritten werden. Sonderregelungen gibt es u.a. für Studierende mit Kind, Studierende mit einer Behinderung und Studierende, denen es aufgrund der Distanz zum Studienort nicht zumutbar ist bei ihren Eltern zu wohnen. Etwaige Studienbeiträge werden in Form des „Studienzuschusses“ refundiert. Diese Form der Studienbeihilfe wird in der Evaluierung als „konventionelle Studienbeihilfe“ bezeichnet und mit KSB abgekürzt.

Eine Sonderform der Studienbeihilfe stellt das sogenannte Selbsterhalterstipendium (SES) dar. Dieses können Studierende beziehen, die sich über vier Jahre zumindest im Ausmaß der Höchststudienbeihilfe selbst erhalten haben. Das Studienabschluss-Stipendium (SAS) schließlich können Studierende am Ende ihres Studiums erhalten, die zuvor in bestimmtem Ausmaß erwerbstätig waren und ihre Erwerbstätigkeit während des Stipendienbezuges aufgeben. Im Studienjahr 2010/11 erhielten etwas mehr als 42.000 Studierende eine Studienbeihilfe, wofür der Bund (inkl. Zulagen) knapp EUR 190 Mio. aufwendete. Rund 15% aller studierenden Bildungsinländer/innen erhielten eine KSB, etwa 7% ein SES und 0,2% ein SAS. Die Bezugsquoten unterscheiden sich stark nach vorangegangener Bildungskarriere der Studierenden, Bildungsstand und Berufsstatus ihrer Eltern, Hochschultyp und Studienrichtungen. Bezieher/innen einer KSB erhielten im Schnitt EUR 272, das SES machte im Durchschnitt EUR 632 aus und das SAS EUR 808.

1 Wirkungsanalyse

Die Wirkungsanalyse der Studienbeihilfe wurde anhand der Studienverläufe einzelner Anfänger/innenkohorten durchgeführt. Dabei wurden Beihilfenbezieher/innen einer entsprechenden Vergleichsgruppe (Studierende gleichen Alters und Geschlechts, die die Grundvoraussetzungen für den Bezug einer Studienförderung erfüllen, aber nie eine Förderung erhalten haben) gegenübergestellt. In unterschiedlichen Varianten wurde auch die Förderdauer in den Analysen berücksichtigt. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Beihilfenbezieher/innen schließen zu einem deutlich höheren Prozentsatz ein Studium ab als nicht geförderte Studierende: Mit Ausnahme von Bachelorstudien an Fachhochschulen (die generell eine hohe Abschlussquote aufweisen) konnte gezeigt werden, dass geförderte Studierende wesentlich häufiger ihr Studium abschließen als nicht geförderte. Je länger dabei die Förderdauer war, desto höher die Abschlussquote, desto größer also der „Erfolgsvorsprung“ von Studienbeihilfenbezieher/innen. So ist die Erfolgsquote bei Förderdauern, die mindestens der Regelstudiendauer von Studien entsprechen, im FH-Sektor mindestens um den Faktor 1,3 (KSB und SES) und im universitären Bereich doppelt so hoch wie die Erfolgsquote der jeweiligen Vergleichsgruppe.

Beihilfenbezieher/innen brechen ihr Studium deutlich seltener ab als nicht geförderte Studierende. Die konventionelle Studienbeihilfe und das Selbsterhalterstipendium senken die Studienabbruchsquote von Studierenden im Vergleich zu Studierenden ohne Förderung markant.

Die Studienabbruchsrates von geförderten Studierenden liegt deutlich unter der Abbruchrate in der Vergleichsgruppe – somit hat die Studienförderung eine stark präventive Wirkung in diesem Bereich. Wenn geförderte Studierende dennoch ihr Studium abbrechen, so geschieht dies zum überwiegenden Teil zu Beginn des Studiums (in den ersten drei Semestern).

Beihilfenbezieher/innen studieren in der Regel nicht schneller als nicht geförderte Studierende. Auf Basis der vorliegenden Daten studieren geförderte Studierende gleich schnell oder etwas langsamer als nicht geförderte Studierende. Allerdings hat von den Nichtgeförderten ein größerer Teil der Studierenden das Studium noch nicht abgeschlossen, so dass die Studiendauer der Vergleichsgruppe etwas unterschätzt wird. Aber auch wenn man diese Unschärfe mitbedenkt, unterscheiden sich die durchschnittlichen Studiendauern zwischen geförderten und nicht geförderten Studierenden kaum.

An Universitäten zeigt sich jedoch bei geförderten Studierenden (Förderdauer: 6 Semester oder mehr) häufig das Problem, dass die Förderung vor dem Studienabschluss ausläuft. Dies bedeutet, dass Studierende für einen großen Teil des Studiums gefördert werden, dann den Förderanspruch verlieren und in der Abschlussphase ohne Förderung weiterstudieren. Wenn sie zum Ausgleich des Einnahmenausfalls eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, dann besteht die Gefahr, dass sich der Studienabschluss verzögert oder sie ihr fast fertiges Studium nicht mehr abschließen.

2 Strukturelle Effekte der Studienbeihilfe

Aufbauend auf den Ergebnissen der Wirkungsanalyse wurde abgeschätzt, wie viele der geförderten Absolvent/innen ohne Förderung wahrscheinlich keinen Studienabschluss erzielt hätten. Die Zahl dieser „zusätzlichen“ Absolvent/innen lag demnach in den Studienjahren 2008/09 bis 2010/11 bei 1.400 bis 1.600 jährlich. Bezogen auf die Abschlusszahlen der jeweiligen Jahre bedeutet dies, dass rund 7% der Erstabschlüsse von inländischen Studierenden (ca. 1.500) pro Jahr ohne die Studienförderung nicht zustande gekommen wären. Aufgrund einiger Unsicherheiten bei der Abschätzung ist jedoch auch ein Wert zwischen 5% und 9% denkbar und plausibel – tendenziell wird der Wert (aus Gründen der Datenverfügbarkeit) jedoch eher unter- als überschätzt. Die restlichen geförderten Studierenden hätten ihr Studium unter finanziell schwierigeren Bedingungen fortgeführt.

Ausgehend von dieser Schätzung wurden die makroökonomischen Effekte einer dauerhaften Veränderung der Absolvent/innenzahlen in dieser Größenordnung – also jährlich 1.500 „zusätzliche Absolvent/innen“ aufgrund der Studienförderung – quantifiziert. In einem ersten Modell wurde simuliert, dass die Studienförderung am 1.1.2013 eingestellt worden wäre, es also jährlich 1.500 Absolvent/innen weniger gäbe, um die Auswirkungen der heutigen Studienförderung abschätzen zu können. Dadurch fällt das Bruttoinlandsprodukt langfristig um 1,51% niedriger aus als im Referenzjahr 2012 und der gesamtbudgetäre Effekt auf die öffentlichen Haushalte beträgt langfristig minus EUR 928 Mio. jährlich. Diesem gesamtbudgetären Effekt stünden eingesparte Ausgaben für die Studienförderung von rund EUR 190 Mio. pro Jahr gegenüber. Da eine Reduktion der Abschlusszahlen um 7% – in diesem Fall durch die fiktive Abschaffung der Studienförderung – langfristig einen stark negativen Effekt auf den fiskalischen Überschuss ausübt, ist davon auszugehen, dass die „zusätzlichen“ Absolvent/innen, die von der Studienförderung der letzten 40 Jahre profitiert haben, einen ähnlichen, jedoch positiven Effekt auf die Steuereinnahmen ausgeübt haben.

In einem weiteren Schritt wurde eine Ausweitung der Zahl der Absolvent/innen (z.B. durch Ausweitung der Studienförderung) um 1%, 2% und 5% simuliert. Der langfristig potenzielle jährliche BIP-Effekt reicht von +0,19% (+1% Absolvent/innen) bis zu +0,92% (+5% Absolvent/innen). Der langfristige fiskalische Überschuss beträgt 116, 228 bzw. EUR 539 Mio. pro Jahr. In einem dritten Schritt wurden dann Kosten der Studienförderung den geschätzten zusätzlichen Einnahmen für den Bundeshaushalt gegenüber gestellt. Demzufolge amortisiert sich die Studienförderung nach rund 40 Jahren, obwohl die Schätzung der Erträge nur auf den zusätzlichen Absolvent/innen beruht, die Kosten der Studienförderung aber zur Gänze berücksichtigt werden.

3 Evaluierung von Kernelementen der Studienbeihilfe

Das Ziel der Studienförderung kann folgendermaßen umrissen werden: „[D]ie Differenz zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und dem Finanzbedarf der studierenden Kinder auszugleichen“ (Marinovic / Egger 2008, 20). Im Zentrum der Evaluierung stand daher die Frage, ob die Studienförderung treffsicher ist, also sozial bedürftigen Studierenden zugutekommt. Diese Frage konnte sowohl für die konventionelle Studienbeihilfe als auch für das Selbsterhalterstipendium bejaht werden. Die Studienförderung ist in sehr hohem Ausmaß

treffsicher, d.h., die geförderten Studierenden entstammen den Zielgruppen des Studienförderungsgesetzes.

Die Analysen in dieser Studie haben allerdings auch gezeigt, dass einige Kinder von Freiberufler/innen und Selbstständigen, und zu einem geringen Teil auch Landwirt/innen überdurchschnittlich hohe Bezugsquoten einer Studienförderung aufweisen (dies betrifft rund 4% aller Beihilfenbezieher/innen), und zwar auch wenn die Familiengröße und die Regelung betreffend auswärtig Studierender berücksichtigt werden. Mit den Daten, die dieser Evaluierung zu Grunde liegen, kann allerdings nicht beurteilt werden, inwiefern in diesen Fällen die erhöhten Bezugsquoten auf der sozialen Bedürftigkeit der Studierenden (bzw. ihrer Eltern) beruhen oder aber auf dem Modus der Zuerkennung selbiger, also ob die soziale Bedürftigkeit de jure mit jener de facto völlig übereinstimmt. Zudem tritt im Herbst 2013 eine Novelle des StudFG in Kraft, die die Freibeträge bei unselbstständigen Einkünften erhöht, wodurch es zu einer Verschiebung bei den Bezugsquoten kommen wird.

Der wohl komplizierteste Problembereich im StudFG betrifft die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (§ 31), nämlich dann, wenn diese ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht oder nur teilweise nachkommen (können). Dadurch kommt es bei einigen Studierenden zu besonderen Härtefällen, da sie weder (ausreichende) finanzielle Unterstützung von ihren Eltern noch von der Studienförderung erhalten und sich daher weitgehend selbst erhalten müssen, worunter der Studienfortschritt stark leidet oder das Weiterstudieren letztlich gar verunmöglicht wird. Dabei gilt es zu unterscheiden, ob sich die Eltern weigern Unterhalt zu leisten oder aus finanziellen Gründen nicht leisten können. Letzteres ist (laut Angaben von Studierenden in Umfragen) oft der Fall, wenn die Eltern Schulden tilgen müssen. Inwiefern die Höhe der den Eltern zugemuteten Unterhaltsleistung angemessen ist, konnte mit den vorhandenen Daten nicht eruiert werden, da dabei immer der individuelle Einzelfall anhand des elterlichen Einkommens zu berücksichtigen ist. Es zeigte sich aber, dass ein Teil der geförderten Studierenden von ihren Eltern die Familienbeihilfe nicht oder nur zum Teil erhält. Daher ist davon auszugehen, dass auch nicht alle Eltern die ihnen zugemutete Unterhaltsleistung tatsächlich leisten. Kommen Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, bleibt volljährigen Studierenden nur der Rechtsweg. Um die eigenen Eltern zu verklagen, müssten in der Regel jedoch hohe emotionale und psychische Barrieren überwunden werden und auch wenn die Erfolgsaussichten eines Prozesses gut sein mögen, kann ein Verfahren Jahre dauern, in denen die Studierenden ohne ausreichende Finanzierung ihres Lebensunterhalts verbleiben. Das Studienförderungsgesetz setzt also gemäß

dem Subsidiaritätsprinzip eine Leistung der Eltern voraus, die in Einzelfällen nicht immer gegeben ist.

Die zumutbare Eigenleistung der Studierenden, also die Zuverdienstgrenze von EUR 8.000 pro Jahr, wird aufgrund der Evaluierung für die konventionelle Studienbeihilfe als angemessen erachtet. Im Rahmen des Selbsterhalterstipendiums stellt sie jedoch für einige Beihilfenbezieher/innen ein Problem dar; sie wird auch häufig als Grund angeführt, warum kein Selbsterhalterstipendium beantragt wurde. Es spricht für die Studierenden, dass sie in erster Linie die Zuverdienstgrenze und nicht die Höhe der Förderung kritisieren. Allerdings konnte schon in mehreren Studierenden-Sozialerhebungen aufgezeigt werden, dass nur Erwerbstätigkeiten von bis zu 10 Wochenstunden mit einem Vollzeitstudium vereinbar sind. Ein Teil der Selbsterhalter/innen erreicht oder überschreitet aufgrund ihrer vorangegangenen Berufserfahrung bereits mit einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit in diesem Ausmaß die Zuverdienstgrenze. Da die Studienförderung nicht zu einer Einschränkung der Studienaktivitäten führen sollte, erachten wir auch die Zuverdienstgrenze für das Selbsterhalterstipendium für angemessen – sofern die Höhe der Beihilfe für Selbsterhalter/innen angehoben wird (s.u.).

Die Höchststudienbeihilfe für Studierende, denen nicht zugemutet werden kann, täglich zwischen dem Wohnort der Eltern und dem Studienort zu pendeln, ist derzeit um EUR 204 höher als für jene, denen ein tägliches Pendeln zumutbar ist (§ 26 StudFG). Die Analysen in der Evaluierungsstudie haben allerdings gezeigt, dass diese EUR 204 nicht ausreichen, um die Mehrkosten eines auswärts betriebenen Studiums abzudecken. Hauptkostenfaktor sind dabei die Wohnkosten, die von der gewählten, aber auch den zur Verfügung stehenden Wohnformen (z.B. Platz in einem Wohnheim, je nach Stadt mehr oder weniger WG-geeignete Wohnungen) abhängen. Dieser „Zuschlag für Auswärtige“ wird daher als etwas zu gering erachtet.

Als zumutbare Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnort der Eltern und Studienort gilt eine Stunde (einfache Richtung, von „Bahnhof zu Bahnhof“). Diese Zumutbarkeitsgrenze legt fest, welche der beiden Höchststudienbeihilfen zur Geltung kommt (EUR 475 oder EUR 679). Problematisch an dieser Definition ist, dass Wegzeiten innerhalb der Wohn- und Studienorte nicht berücksichtigt werden. Diese hängen jedoch stark von der Größe der Ortschaften und der Nähe der Hochschule zum Bahnhof ab. Bei der Berechnung der zugemuteten Fahrtzeit von maximal einer Stunde zwischen Wohnort der Eltern und Studienort kann es daher zu einer Gesamtfahrtzeit kommen, die eine Stunde um mehr als das Doppelte

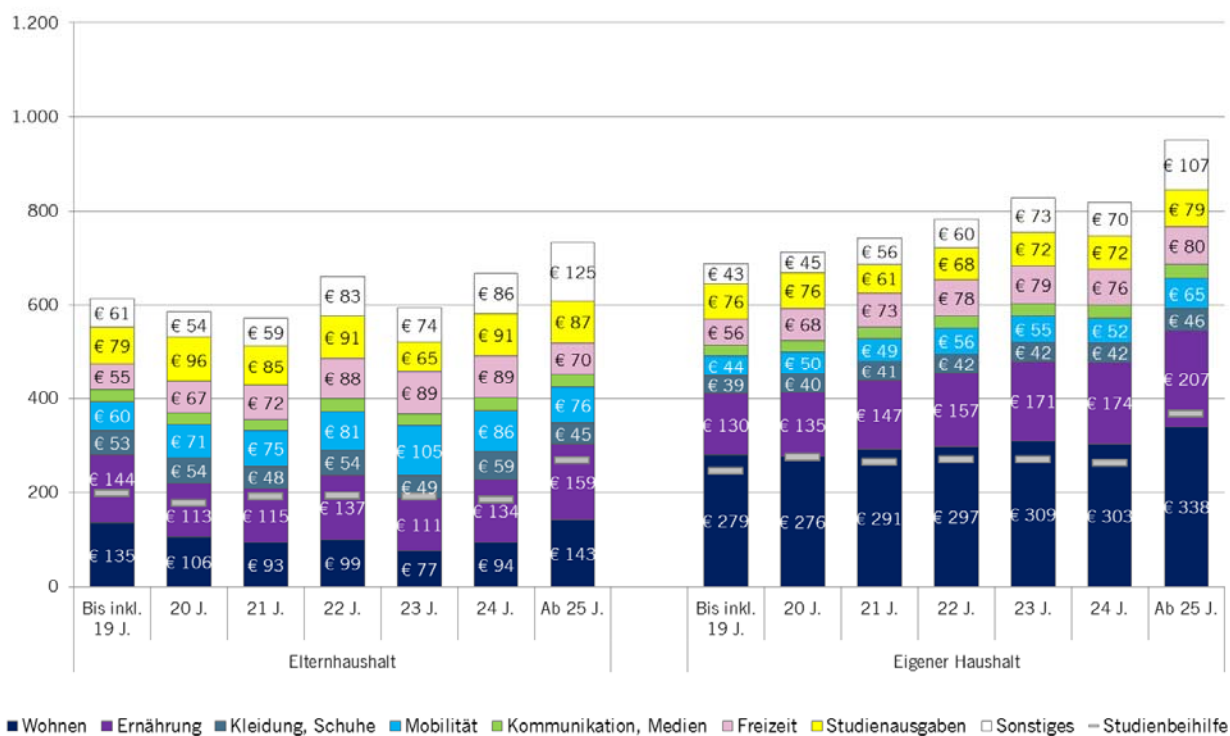
überschreitet. In der Gegenüberstellung mit den Studierenden der Vergleichsgruppe zeigt sich zudem, dass Beihilfenbezieher/innen wesentlich länger bei ihren Eltern oder in billigeren Wohnformen wie Studierendenheimen oder Wohngemeinschaften leben. Die Unzufriedenheit mit der Wohnsituation nimmt dabei insbesondere bei Elternwohner/innen mit jedem Altersjahr zu. Ab einem Alter von etwa 24 Jahren wird daher eine „Wohnverpflichtung“ bei den Eltern nicht mehr als zeitgemäß erachtet.

Die Studienförderung kann nur bezogen werden, wenn Studienzeiten (inkl. Toleranzsemester) nicht überschritten werden. Das Studienförderungsgesetz geht dabei insofern von gleichen Studienbedingungen in allen Studien aus, als sich die Anspruchsdauer nur an der Regelstudienzeit (+ Toleranzsemester) bemisst. De facto unterscheiden sich aber die Studienbedingungen einerseits zwischen den Hochschulsektoren und insbesondere an den Universitäten auch je nach Fach und Hochschule. Dies zeigt sich in unterschiedlichen Betreuungsrelationen (Lehrende – Studierende), sehr stark divergierenden Einschätzungen der Studierenden bezüglich der Einhaltung der Regelstudienzeit von Fach zu Fach und Hochschule zu Hochschule und je nach Studienfach unterschiedlichen Anteilen der wegen Studienzeitüberschreitung abgelehnten Förderanträge bzw. eingestellten Förderungen. Auch die Wirkungsanalyse und die Analyse der Studiendauern in diesem Bericht zeigen, dass es eine relevante Gruppe geförderter Studierender gibt, die gegen Ende ihres Studiums den Anspruch auf Studienbeihilfe verlieren. Neben der Studieneingangsphase ist die Studienabschlussphase die zweite Periode, in der vermehrt Studienabbrüche zu beobachten sind. Da die Studienförderung nicht die konkrete und häufig wechselnde Situation in jedem Fach an jeder einzelnen Hochschule berücksichtigen kann, behandelt sie zwangsweise ungleiche Rahmenbedingungen der Studien gleich. Daher wäre eine großzügigere Regelung der Toleranzsemester, insbesondere in Bachelorstudien an Universitäten, angemessen.

Die allgemeine Höhe der Studienbeihilfe wurde zuletzt im Jahr 2007 angepasst. Daher stellt sich die Frage, ob sie (noch) angemessen ist. Generell gilt, dass Einnahmen und Ausgaben von Studierenden mit jedem Lebensjahr steigen, insbesondere zwischen 20 und 30 Jahren, also jener Altersphase in der sich ein Großteil der Geförderten befindet. Demgegenüber bleibt die Höhe der Studienförderung unabhängig vom Alter der Studierenden konstant (sofern sich an den sozialen Voraussetzungen der Studierenden nichts ändert). Wie die Analysen in dieser Studie gezeigt haben, führt diese Konstellation dazu, dass die Höhe der Studienförderung für jüngere Studierende eher ausreichend ist (je nach Definition ihres Finanzbedarfs), aber mit

zunehmendem Alter den Finanzbedarf der Studierenden nicht mehr decken kann und zwar auch wenn die Studierenden ihre Einnahmen aus Erwerbstätigkeit ausweiten. Insbesondere die Höhe des Selbsterhalterstipendiums erscheint für Studierende ab 26 Jahren und noch mehr für jene über 30 Jahren als zu gering.

Grafik: Bezieher/innen einer klassischen Studienbeihilfe (KSB): Gesamtkosten nach Wohnform im Altersverlauf



Die Modellberechnungen zur Höhe der Beihilfen kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, je nach Ausmaß der möglichen oder vorausgesetzten Erwerbstätigkeit und zwischen konventioneller Studienbeihilfe und Selbsterhalterstipendium. In allen Fällen gilt jedoch, dass eine einmal als angemessen erachtete Höhe durch die Preisentwicklung rasch an Kaufkraft verliert, was bei einer Beihilfe, die (inklusive Zuverdienstmöglichkeit) die Existenz absichern soll, nicht der Fall sein sollte. Seit der letzten Anhebung der Studienbeihilfe beträgt der Kaufkraftverlust etwas mehr als 13%. Sowohl die Einkommensgrenzen der Eltern als auch die Höchststudienbeihilfen sollten daher regelmäßig an die steigenden Lebenshaltungskosten angeglichen werden.

Bei der Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe wird von der entsprechenden Höchstbeihilfe u.a. die Familienbeihilfe abgezogen (§ 30 StudFG), da davon ausgegangen wird, dass die

Familienbeihilfe für den Unterhalt der Studierenden verwendet wird. Die Analysen haben jedoch gezeigt, dass Studienbeihilfenbezieher/innen oftmals nicht die volle (und einige wenige gar keine) Familienbeihilfe von ihren Eltern weitergereicht bekommen. Eltern können die Familienbeihilfe zwar auch in Form von Sachleistungen (z.B. Kost und Logis bei Wochenendheimfahrten der Studierenden) verwenden, aber bei der Berechnung der Studienbeihilfe wird de facto eine monetäre Weitergabe der Familienbeihilfe an die Studierenden angenommen. Diese Situation entschärft die jüngste Novelle der Familienbeihilfe, die ab Herbst 2013 Direktauszahlungen an Studierende erleichtert.

Betrachtet man die Studienförderung im Kontext von spezifischen Studierendengruppen, spielen drei Gruppen eine besondere Rolle: Einerseits Studierende aus Mehrkinderfamilien, da die Größe der Herkunftsfamilie – gemäß der Intention des StudFG – deutlichen Einfluss auf die Bezugsquoten und die Förderhöhe bei der konventionellen Studienförderung hat. Für Studierende mit Kind sieht das StudFG spezielle Regelungen vor. Der durchschnittliche Förderbetrag ist in dieser Gruppe dadurch höher, aber der Bezug von Studienförderung ist unter Studierenden mit Kind insgesamt unterdurchschnittlich, v.a. da studierende Eltern deutlich älter und in höherem Ausmaß erwerbstätig sind. Trotz Sonderregelungen im StudFG gehören Studierende mit Kind daher zu den Gruppen, die am stärksten von finanziellen Schwierigkeiten betroffen sind. Dies betrifft insbesondere Alleinerziehende, Eltern, die beide studieren (bzw. in Ausbildung sind) und Eltern von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren.

Auch für Studierende mit einer Behinderung sieht das StudFG spezielle Regelungen (verlängerte Anspruchsdauer, u.U. höhere Beihilfe) vor. Diese setzen aber zumeist einen Grad der Behinderung von $\geq 50\%$ voraus, den nur eine kleine Gruppe der Studierenden mit Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufweist. Daher profitieren „nur“ rund 1% der Studienbeihilfenbezieher/innen von diesen speziellen Regelungen, obwohl etwa 9% aller Studierenden Mehrkosten aufgrund einer studienerschwerenden Beeinträchtigung haben und daher vermehrt in finanziellen Schwierigkeiten sind (siehe Zaussinger et al. 2012).

Nicht explizit im StudFG erwähnt ist das Geschlecht der Studierenden. Derzeit erhalten 23% der Frauen, aber „nur“ 21% der Männer eine Studienförderung. Diese unterschiedlichen Bezugsquoten lassen sich folgendermaßen erklären: Männer sind tendenziell älter, in höherem Ausmaß erwerbstätig und im Studium etwas weniger erfolgreich als Frauen. Daher erhalten sie seltener eine konventionelle Studienbeihilfe. Die vermehrte Erwerbstätigkeit (insbesondere vor

Studienbeginn) führt auf der anderen Seite allerdings dazu, dass Studenten häufiger ein Selbsterhalterstipendium erhalten als Studentinnen. Von der Altersgrenze für den Bezug einer Studienbeihilfe sind wiederum Frauen über 30 Jahre, die sich mit Hilfe eines Studiums beruflich um- bzw. weiterbilden wollen, stärker betroffen als Männer, was sich anhand eines deutlich höheren Anteils an Frauen mit finanziellen Schwierigkeiten zeigt.

Ebenfalls keine besonderen Regelungen sieht das StudFG für Bildungsinländer/innen mit Migrationshintergrund vor. Da Daten aus der Gesamtbevölkerung darauf hindeuten, dass soziale Bedürftigkeit bei Migrant/innen womöglich eher gegeben ist, wurde auch diese Gruppe näher betrachtet. Unter Studierenden mit Migrationshintergrund zeigte sich dabei ebenfalls ein größerer Anteil sozial Bedürftiger. Diesem wird die Studienförderung gerecht, in dem auch ein deutlich höherer Anteil der Studierenden mit Migrationshintergrund eine Studienförderung erhält – sofern sie österreichische Staatsbürger/innen oder gleichgestellte Ausländer/innen sind. Bildungsausländer/innen können in der Regel keine österreichische Studienbeihilfe beziehen, erhalten aber unter Umständen eine Studienförderung aus ihrem Heimatland.

Nach Vaterberuf weisen Landwirte- und Arbeiterkinder die höchsten Bezugsquoten auf. Allerdings sind sowohl Bezugsquote als auch Förderhöhe bei Landwirtekindern deutlich höher als bei Arbeiterkindern, weshalb die Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen speziell analysiert wurden. Großteils lassen sie sich darauf zurückführen, dass studierende Kinder aus Landwirtefamilien wesentlich mehr Geschwister haben und häufiger von der Auswärtigenregel profitieren, wonach ihnen aufgrund der Entfernung zum Studienort nicht mehr zugemutet werden kann, bei den Eltern zu wohnen. Auch unter Kontrolle dieser beiden Faktoren, Mehrkinderfamilien und Auswärtigenregel, beziehen Landwirtekindern jedoch eine etwas höhere Förderung, was an den unterschiedlichen Einkommen der Eltern bzw. deren steuerlicher Erfassung liegen dürfte.

Um Studienförderung erhalten zu können, muss ein Studium vor Ende des 30. Lebensjahres (mit Ausnahmen bis zum 35. Lebensjahr) begonnen werden. Unter den Studierenden, die bei Beginn ihres aktuellen Studiums diese Altersgrenzen bereits überschritten hatten, berichteten 18% von finanziellen Schwierigkeiten (im Schnitt über alle Studierenden sind es 27%). Darunter befinden sich jedoch insbesondere Studierende, die sich beruflich umorientieren wollen und hier wiederum überdurchschnittlich viele Frauen. Daher ist eine kleine Gruppe von älteren Studierenden, die lebensbegleitendes Lernen betreibt, um sich beruflich zu verändern, mit

finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert, da sie weder im Bereich der Arbeitsmarktpolitik noch durch die Studienförderung unterstützt werden. Zudem zeigte sich in den offenen Anmerkungen der Studierenden-Sozialerhebung, dass es offenbar einige Missverständnisse bezüglich der Altersgrenzen in der Studienförderung gibt, denen durch verstärkte Informationen begegnet werden könnte.

Das Selbsterhalterstipendium ist ein wichtiges Element für den sozialen Ausgleich im Tertiärsektor, indem es dazu beiträgt, die Aufnahme eines Studiums für Menschen aus sozialen Schichten, die an den Hochschulen unterrepräsentiert sind, attraktiver zu machen. Dabei richtet es sich insbesondere an Menschen, die über den zweiten Bildungsweg an die Hochschulen kommen. So erhalten zum Beispiel 32% der Studierenden mit einer Studienberechtigungsprüfung und 42% der Studierenden mit einer Berufsreifeprüfung ein Selbsterhalterstipendium. Allerdings geben Selbsterhalter/innen überdurchschnittlich häufig an, von finanziellen Schwierigkeiten betroffen zu sein. Daher wäre hier eine Anhebung der Förderhöhe besonders notwendig. Studierende aus hoher Schicht kommen fast alle mit Matura und relativ zeitnahe nach der Matura an die Hochschulen. Das Selbsterhalterstipendium richtet sich daher v.a. an Menschen ohne Matura (auf dem 1. Bildungsweg) oder Menschen mit Matura, die ein Studium verzögert beginnen – beides in erster Linie Studierende aus niedrigeren Schichten. Für den Bezug eines Selbsterhalterstipendiums muss derzeit ein Selbsterhalt von zumindest vier Jahren nachgewiesen werden. Eine Verkürzung dieser Frist sollte daher auch angesichts der schichtspezifischen Zugangswege zum Studium diskutiert werden.

4 Studienabschluss-Stipendium

Ein weiterer Teil dieses Projektes war die Evaluierung des Studienabschluss-Stipendiums (SAS). Hierfür wurden im Sommer 2012 alle Personen zur Teilnahme an einer Onlineumfrage eingeladen, die seit Beginn 2005 ein SAS bezogen haben (ca. 2.000 Personen). Rund 730 ausgefüllte Fragebögen bilden die Grundlage dieser Analysen.

Das Geschlechterverhältnis der SAS-Bezieher/innen entspricht etwa jenem aller Studierenden in Österreich, im Durchschnitt sind sie knapp 32 Jahre alt. Entsprechend der Zielsetzung handelt es sich bei den SAS-Bezieher/innen jedoch um Studierende, die vor Förderbeginn in relativ hohem Ausmaß erwerbstätig waren (33h / Woche) und damit auch mehr verdienten (EUR 1.319)

als der Durchschnitt der Studierenden. Mit dem Einkommen aus der Erwerbstätigkeit vor Förderbeginn durch das SAS konnten nach eigenen Angaben 87% ihren Lebensunterhalt bestreiten. Meist handelte es sich um inhaltlich anspruchsvolle Tätigkeiten und nicht etwa um typische Studierendenjobs.

Die durchschnittliche SAS-Förderdauer beträgt etwas mehr als neun Monate, die Bezieher/innen erhielten etwa EUR 840 pro Monat, womit nach eigenen Angaben „nur“ 45% ihren Lebensunterhalt abdecken konnten. Anhand der offenen Antworten in der Befragung zeigte sich, dass die Höhe des SAS unterschiedlich empfunden wird: Manche merken an, dass die Höhe des SAS zu niedrig ist, insbesondere deshalb, weil striktes Erwerbsverbot gilt. Andere wiederum bestätigen, dass das SAS reicht, um tägliche Kosten abzudecken. Im Schnitt zeigten sich jedoch zwei Drittel „(sehr) zufrieden“ mit der Förderhöhe und ein weiteres Fünftel wählte die Mittelkategorie.

Diese unterschiedlichen Einschätzungen der Förderhöhe sind unter anderem auf die Berechnungsweise zurück zu führen: Derzeit wird das Ausmaß der vorangegangenen Erwerbstätigkeit, also die Erwerbsstunden, für die Berechnung der Höhe des SAS herangezogen. Dadurch ergeben sich für Geförderte mit gleichem Erwerbsausmaß gleiche Förderbeträge, ungeachtet des Stundenlohnes, welchen sie in ihrer Erwerbstätigkeit vor Förderbeginn erhalten haben. Dies führt unter anderem dazu, dass es insbesondere älteren SAS-Bezieher/innen nur eingeschränkt möglich ist, ihren Lebensunterhalt mit dem Stipendium abzudecken. Da während des SAS-Bezuges „Erwerbsverbot“ gilt, mussten viele der befragten Bezieher/innen zur Abdeckung des Lebensunterhalts während des Förderzeitraumes auf eigene Ersparnisse zurückgreifen. Dies ist insofern als problematisch anzusehen, als darin mitschwingt, dass sich nur Studierende mit entsprechendem Vermögen ein SAS „leisten können“. Vereinzelt berichteten SAS-Bezieher/innen in der Befragung, dass sie sich während des Förderbezuges zum Teil stark verschuldet hätten. Im Schnitt erhalten SAS-Stipendiat/innen derzeit 71% des zuvor bezogenen Erwerbseinkommens, aber, da sich die Berechnung der Förderhöhe am Stundenausmaß orientiert, kommen einzelne Stipendiat/innen auf deutlich niedrigere, andere dagegen auf deutlich höhere Werte (vereinzelt sogar >100%). Da zudem die Lebensumstände der Studierenden stark vom Einkommen und nicht vom Erwerbsausmaß vor Förderbeginn abhängen und diese zumeist nicht kurzfristig veränderbar sind (z.B. Wohnkosten), ist die Berechnung der Förderhöhe anhand des Erwerbsausmaßes kritisch zu sehen.

Hohe Abschlussquoten der SAS-Bezieher/innen zeigen eine sehr gute Wirkung dieser Förderung, insbesondere deshalb, weil es sich in vielen Fällen um Studierende handelt, die den Abschluss bereits längere Zeit immer wieder aufgeschoben haben (Ø Studiendauer zu Förderbeginn: 9 Jahre an Universitäten, 3 Jahre an Fachhochschulen). Universitätsabsolvent/innen bestätigen die gute Wirkung des SAS auch, indem sie angeben, dass sie das Studium ohne die Förderung nie oder erst viel später abgeschlossen hätten (insgesamt ca. 60%). Diese Wirkung zeigt sich jedoch nicht im selben Ausmaß an Fachhochschulen, bei welchen 68% angeben, dass sie den Studienabschluss auch ohne Förderung im selben Jahr erworben hätten (insbesondere Bachelorstudierende). Auch die Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit nach dem Studienabschluss sind überwiegend positiv oder zumindest neutral. Für neutrale Auswirkungen ist jedoch zu bedenken, dass jedenfalls bei manchen SAS-Bezieher/innen ein Studienabschluss „längst überfällig“ war und vom Arbeitgeber erwartet wurde.

Das Studienabschluss-Stipendium sowie die Studienbeihilfenbehörde erfahren eine ausgesprochen gute Bewertung durch die SAS-Bezieher/innen. Sowohl mit organisatorischen Aspekten als auch mit der Beratung durch die Behörde zeigen sich die ehemaligen Bezieher/innen sehr zufrieden. Auch die Informationslage wird positiv bewertet – wie einige in den offenen Kommentaren anmerken, ist die „Kunst“ jedoch, erst einmal zu wissen, dass es dieses Stipendium gibt. Unter anderem davon lässt sich ableiten, dass eine stärkere Bewerbung des SAS etlichen Langzeitstudierenden helfen könnte, ihr Studium abzuschließen.

5 Abschließende Bewertung der Studienförderung

Insgesamt weist die Studienförderung – und zwar sowohl die konventionelle Studienbeihilfe als auch das Selbsterhalterstipendium – eine sehr große Wirkung auf, die sich gegenüber einer Vergleichsgruppe in bis zu doppelt so hohen Abschluss- und deutlich geringeren Abbruchquoten der Geförderten zeigt. Daraus lässt sich schätzen, dass in den letzten Jahren jährlich rund 1.500 Personen ihr Studium abgeschlossen haben, die ohne Studienförderung wahrscheinlich abgebrochen hätten. Diese jährlich 1.500 „zusätzlichen“ Absolvent/innen führen (sehr, sehr) langfristig zu einer Erhöhung des BIP um rund 1,5% und zu höheren Staatseinnahmen von knapp EUR 1 Mrd. jährlich. Nach rund 40 Jahren amortisieren sich dadurch die Kosten der Studienförderung. Demzufolge sind auch die fiskalischen Effekte der Studienförderung (die nur 0,5 Promille der Bevölkerung betrifft) als außerordentlich hoch einzuschätzen.

Auch die soziale Treffsicherheit der Studienförderung ist im Sinne des StudFG als sehr hoch zu bewerten. Für die wenigen Zwischenergebnisse, die auf mangelnde Treffsicherheit der Studienförderung hätten hindeuten können, wurden zumeist hinreichende Erklärungen gefunden, die letztlich die Treffsicherheit der Studienförderung sehr wohl bestätigten. Es konnten allerdings auch einige Gruppen identifiziert werden, die als potenziell sozial bedürftig gelten können, derzeit vom StudFG aber nur unzureichend erfasst werden. Auch die Zuverdienstgrenze wird als angemessen empfunden – für Selbsterhalter/innen allerdings nur sofern das Stipendium erhöht wird. Ebenso stellte sich die Höhe der Studienförderung für jüngere Beihilfenbezieher/innen (die große Mehrheit der Geförderten) als weitgehend angemessen dar, für ältere Beihilfenbezieher/innen und auswärtig Studierende wird jedoch eine höhere Studienbeihilfe als angemessener erachtet. Da die Studienförderung im Prinzip der Existenzsicherung der Studierenden dient, macht sich jedoch der kontinuierliche Kaufkraftverlust im Budget der Beihilfenbezieher/innen relativ stark bemerkbar (>13% seit der letzten Erhöhung).

Insbesondere das Selbsterhalterstipendium kann als Erfolgsstory gelten, vor allem, da es etlichen Studierenden aus niedrigeren Schichten die Möglichkeit einer Hochschulbildung erst eröffnete. Insofern kann das Selbsterhalterstipendium auch nach vielen Jahren noch als Bestpractice-Modell für andere europäische Staaten dienen. Ebenfalls als besonders erfolgreich kann das Studienabschluss-Stipendium angesehen werden, das Studierende, die sich vor der Förderung häufig mehrere Jahre in einer „festgefahrenen“ Situation zwischen Erwerbstätigkeit bzw. Kinderbetreuung und zu geringen Zeitressourcen für den Studienabschluss befunden haben, in hohem Ausmaß zum lange verzögerten Studienabschluss führt.

In den Details des Studienförderungsgesetzes zeigt sich allerdings, dass auch eine erfolgreiche Studienförderung noch Optimierungspotenzial aufweist. So sollten einige Regelungen überdacht und Veränderungen, die sich seit Inkrafttreten des Gesetzes vor 20 Jahren ergeben haben, stärker Berücksichtigung finden. Auf diese Punkte wurde in dieser Zusammenfassung kurz hingewiesen, die ausführlichen Herleitungen und empirischen Begründungen hierzu finden sich in der Langfassung der Studie.

Literatur:

Marinovic A., Egger A. (2008): Studienförderungsgesetz. 5. Auflage. Facultas. Wien.

Unger M., Dünser L., Fessler A., Grabher A., Hartl J., Laimer A., Thaler B., Wejwar P., Zaussinger S. (2012): Studierenden-Sozialerhebung 2011. Bericht zur sozialen Lage der Studierenden. Band 2: Studierende. IHS — Projektbericht, Wien. URL: www.sozialerhebung.at

Unger M., Thaler B., Dünser L., Hartl J., Laimer A. (2013): Evaluierung der Studienförderung. IHS-Projektbericht, Wien.

Zaussinger S., Wejwar P., Unger M., Laimer A (2012): Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. IHS-Projektbericht, Wien. URL: www.sozialerhebung.at

VII. Themen und Vorschläge der Arbeitsgruppe

1 Verwaltungsvereinfachungen

Verfahrensverbesserungen

Kundenfreundliche Regelungen

1.1 Antrag auf Studienbeihilfe

Problemanalyse:

Es ist anzunehmen, dass nicht alle Studierenden, die Anspruch auf Studienbeihilfe haben, einen Antrag für Studienbeihilfe einbringen. Das betrifft vor allem Erstinskribierende, die wegen Informationsmängeln möglicherweise die Chance auf Studienförderung nicht wahrnehmen. Es sind daher Maßnahmen zu überlegen, die dazu führen, dass das Potential an Studierenden mit Studienbeihilfenanspruch besser ausgeschöpft wird.

Lösungsvorschläge:

- Automatische Antragstellung:

Die Anregung eines automatischen Antrages für alle Erstinskribierenden wurde diskutiert, wird aber ausdrücklich nicht empfohlen, da dies bis zu 50.000 zusätzliche Anträge verursachen könnte, von denen ein Großteil mit abweisenden Bescheiden zu bearbeiten wäre. Dies ist von den Stipendienstellen mit den aktuellen Personalkapazitäten nicht zu bewältigen und hätte extreme Verzögerungen bei den Bearbeitungen und Erledigungen der übrigen Anträge auf Studienbeihilfe zur Folge. Finanzielle Mehraufwendungen sollten eher in die Transferkosten als in die Verwaltungskosten fließen. Zu bedenken ist auch, dass Studierende vielfach zur Erbringung zusätzlicher Unterlagen aufgefordert werden müssten und dann ggf. dennoch einen abweisenden Bescheid erhalten würden.

- Verbesserte Information:

Informationsmaßnahmen für Erstinskribierende an Universitäten und Fachhochschulen als Informationsmaßnahmen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit den Bildungseinrichtungen, z.B. in Form von Informationsschreiben werden nachdrücklich empfohlen. Weiters sollte eine entsprechende Information auch an den Pädagogischen

Anmerkung: Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Studienförderungsgesetz (StudFG), BGBl.Nr. 305/1992.

Hochschulen erfolgen. Wo eine Online-Inskription vorgesehen ist, könnten Links zur Studienbeihilfenbehörde gesetzt werden. Schließlich könnte in abweisenden Bescheiden auf die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung bei Änderung der Voraussetzungen (Einkommensgrenze) hingewiesen werden.

- Vorverlegung der Antragsfrist:

Die derzeit drei Monate dauernde Antragsfrist (Mitte September bis Mitte Dezember und Mitte Februar bis Mitte Mai) sollte ausgeweitet werden. Der Beginn der Frist würde nicht mehr ausdrücklich festgelegt, das Ende mit dem jeweiligen Semesterende definiert; Anträge können daher jederzeit gestellt werden. Die Erledigung erfolgt ab dem 1. September bzw. ab dem 1. März für zwei Semester; diese Tage wären gleichzeitig als Stichtage für den Sachverhalt und die Rechtslage festzulegen.

- Homepage der Studienbeihilfenbehörde:

Die Homepage der Studienbeihilfenbehörde ist weitgehend barrierefrei (für sehbehinderte Personen zu 100%). Aktuelle Verbesserungen wurden durchgeführt (klar strukturierte Menüs, Einsatz von Bildern, Berücksichtigung von starkem Kontrast zur Erhöhung der Lesbarkeit von Inhalten). Sinnvoll wäre eine direkte Verlinkung von der Homepage der Bildungseinrichtungen zur Homepage der Studienbeihilfenbehörde.

Wirkung:

Ziel der Maßnahmen ist die verbesserte Ausschöpfung des Potentials an Studierenden mit Anspruch auf Studienbeihilfe. Dies richtet sich v.a. an Erstinskribierende. Ein genauer Wert ist schwierig zu ermitteln. Es könnte aber die Zahl der Erstinskribierenden unter den Anspruchsberechtigten um bis zu 10% (das wären rund 1.000 Personen) gesteigert werden.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 39

§ 1 Abs. 4 (Änderung der Antragsfrist).

Kostenschätzung:

Die Auswirkungen dieser Maßnahmen sind schwer abschätzbar, da sie von der Zahl der erreichten Studierenden und der neuen Antragsteller/innen abhängen. Bei rund 500 zusätzlichen Anträgen im Jahr auf Grund verbesserter Information sind Mehrkosten von EUR 1 bis 1,5 Millionen zu erwarten.

1.2 Wirksamkeit von Erhöhungsanträgen

Problemanalyse:

Derzeit wirken Anträge auf Erhöhung, die während des Bezuges von Studienbeihilfe außerhalb der Antragsfrist gestellt werden, immer erst mit dem auf den Antrag folgenden Monat. Studienbeihilfenbezieher, bei denen das Elterneinkommen z.B. mit Jahresbeginn abnimmt (z.B. wegen Pensionierung), können einen Erhöhungsantrag im Jänner stellen und erst ab dem Februar eine höhere Studienbeihilfe erhalten.

Lösungsvorschlag:

Die Wirksamkeit von Erhöhungsanträgen soll mit jenem Monat eintreten, in welchem der Antrag gestellt wird.

Wirkungen:

Knapp 800 Abänderungsanträge werden außerhalb der Antragsfrist gestellt und wirken erst mit dem folgenden Monat. Für diesen Personenkreis soll eine Verbesserung erzielt werden.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 39 Abs. 7

Kostenschätzung:

Mehrkosten von etwa EUR 0,1 Millionen pro Jahr.

1.3 Vereinfachung bei der Rückforderung von Studienbeihilfe

Problemanalyse:

Die Rückforderung von Studienbeihilfe wird derzeit innerhalb von höchstens 36 Monatsraten mit einer Mindestrückforderung von EUR 70 monatlich ausgesprochen. Die Studienbeihilfenbehörde hat keinen Spielraum, auf die individuellen Bedürfnisse von Studierenden einzugehen.

Eine Reduktion der Rückzahlungsforderung bei verspäteter Vorlage des Studienerfolges bzw. bei nachträglichem Erwerb des Studienerfolges ist nur bis max. EUR 180 möglich, unabhängig davon, ob die Verspätung des Studienerfolges eventuell auf eine verzögerte Datenübermittlung

der Ausbildungseinrichtung zurückzuführen ist, also außerhalb des Einflussbereiches des Studierenden liegt.

Die Festlegung der Verzinsung der Rückforderung von Studienbeihilfe kann zu beträchtlichem Anwachsen der Rückzahlungsforderung führen, wenn das Verfahren längere Zeit dauert, da die Zinsberechnung bereits ab dem Zeitpunkt der Rückforderung eintritt.

Lösungsvorschläge:

Die Untergrenze für die Ratenhöhe von EUR 70 kann entfallen, da durch die Einschränkung auf 36 Monatsraten eine ausreichende gesetzliche Festlegung besteht.

Die Verminderung der Rückforderung auf EUR 180 bei verspätetem Erwerb oder verspäteter Vorlage des Studienerfolges kann entfallen.

Die Verzinsung der fälligen Rückzahlungsverpflichtungen von Studienbeihilfe kann entfallen.

Wirkung:

Rückzahlungen sollten möglichst schonend erfolgen und die rückzahlungspflichtigen Studierenden möglichst wenig belasten.

Der verspätete Erwerb oder die verspätete Vorlage von Zeugnissen soll nicht mit Teilrückzahlungen sanktioniert werden.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 51 Abs. 2, 3 und 6

Kostenschätzung:

Mehrkosten von etwa EUR 0,04 Millionen pro Jahr.

1.4 Stornierung von Studienbeihilfe

Problemanalyse:

Studierende können die laufende Auszahlung der Studienbeihilfe durch Mitteilung an die Studienbeihilfebehörde nicht vorzeitig beenden. Erfahrungsgemäß erfolgen solche Anträge im Zusammenhang mit dem parallel zur Studienbeihilfe bezogenen Einkommen aus Berufstätigkeit. Derzeit ist die Einkommensgrenze, die parallel zur Studienbeihilfe bezogen werden darf, mit jährlich EUR 8.000 festgelegt. Die Höhe dieser Einkommensgrenze gilt unabhängig davon, ob Studienbeihilfe während des gesamten Jahres oder nur während eines Monats parallel zum Einkommen bezogen wird. Bei Überschreitung dieser Grenze ist die Studienbeihilfe in dem Ausmaß zurückzuzahlen, in dem die Grenze von EUR 8.000 überschritten wird.

Der Wunsch, die Auszahlung von Studienbeihilfe durch eine Willenserklärung zu beenden, ist als legitim zu beurteilen. Missbräuche müssen aber verhindert werden. Solche könnten z.B. dann auftreten, wenn ein Studierender den Bezug von Studienbeihilfe bereits nach zwei Monaten beenden will, um die Rückzahlung von Studienbeihilfe zu verhindern, weil er bereits binnen zwei Monaten die jährliche Einkommensgrenze von EUR 8.000 überschritten hat.

Lösungsvorschlag:

Die Einkommensgrenze wird auf EUR 8.400 (alternativ EUR 9.600) angehoben, sofern während zwölf Monaten parallel Studienbeihilfe und Einkommen bezogen werden. Wird nur für einen geringeren Zeitraum neben der Studienbeihilfe Einkommen aus Berufstätigkeit erzielt, reduziert sich die Einkommensgrenze im aliquoten Ausmaß: Für sechs Monate beträgt die Einkommensgrenze demnach EUR 4.200 (alternativ EUR 4.800); bei Rückzahlungen wegen Einkünften ist weiterhin nur der übersteigende Betrag zurückzuzahlen.

Parallel dazu kann ein einmaliger Auszahlungsstopp während des Bezugszeitraumes auf Wunsch der/des Studierenden vorgesehen werden, da eine missbräuchliche Maximierung von Studienbeihilfe und Einkommen aus Berufstätigkeit damit nicht mehr möglich ist.

Wirkung:

Studierende können besser abschätzen und planen, wie viel zusätzliche Einkünfte sie zusätzlich zur Studienbeihilfe aus Berufstätigkeit erzielen können, und gleichzeitig nach eigener Entscheidung den Bezug von Studienbeihilfe beenden, um unerwünschte Rückzahlungsverpflichtungen zu vermeiden. Auch für die Studienbeihilfenbehörde wird die Vollziehung bei der Rückforderung wegen zu hoher Einkünfte aus Berufstätigkeit erleichtert.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 49 Abs. 3

§ 12 Abs. 3

§ 31 Abs. 4

Kostenschätzung:

Mehrkosten sind hier nicht zu erwarten, da sich Studierende während des Studienbeihilfenbezuges erfahrungsgemäß an den Regeln für die Rückzahlung orientieren, sodass es zu keiner höheren Auszahlung von Studienbeihilfe kommen dürfte.

1.5 Datenverwendung durch die Studienbeihilfenbehörde**Problemanalyse:**

Die Studienbeihilfenbehörde ist durch eine genaue Festlegung in § 40 berechtigt, taxativ aufgezählte Daten für den Bezug von Studienbeihilfe von den Studierenden bzw. von deren Eltern zu ermitteln und zu verknüpfen (Einkommen, Studienfortgang, Wohnsitz usw.). Diese Daten werden sowohl für die Bearbeitung von Studienbeihilfenanträgen als auch für die Überprüfung der Wirkungsorientierung (Controlling) von Studienförderung verwendet.

Insbesondere für die Weiterentwicklung von Studienbeihilfenmaßnahmen ist die Überprüfung der Wirkungsorientierung von hoher Bedeutung. Einige Daten, welche dieser Überprüfung zu Grunde gelegt werden könnten, sind derzeit von der Studienbeihilfenbehörde mangels gesetzlicher Grundlage nicht erhebbar und daher auch nicht zu verknüpfen.

Insbesondere die Wirksamkeit von Studienförderungsmaßnahmen bei Studierenden mit Migrationshintergrund kann nicht beurteilt werden, da beim Antrag auf Studienbeihilfe lediglich die Staatsbürgerschaft ermittelt wird. Diese lässt aber keinen Rückschluss auf einen allenfalls vorhandenen Migrationshintergrund zu (vgl. dazu auch Pkt. 3.5).

Lösungsvorschläge:

Die Arbeitsgruppe schlägt keine gesetzliche Verankerung zur Ermittlung von Daten über den Migrationshintergrund von Studierenden anlässlich des Antrages auf Studienbeihilfe vor. Für notwendige Maßnahmen zur Überprüfung der Wirkungsorientierung sollten daher die Daten der Studierendensozialerhebung herangezogen werden.

2 Studienerfolg

2.1 Verlängerung der Anspruchsdauer

Problemanalyse:

Das StudFG sieht für Studien, die nicht in Studienabschnitte gegliedert sind, regelmäßig ein Toleranzsemester vor (Bachelorstudium, Masterstudium, Doktoratsstudium). Für Studien, die in Studienabschnitte gegliedert sind, gibt es in jedem Studienabschnitt ein Toleranzsemester (Diplomstudium).

Allerdings kann es dazu kommen, dass die Studien nicht innerhalb der regulären Anspruchsdauer absolviert werden können. Dies führt dazu, dass Studierende nach dem Auslaufen des Anspruches auf Studienbeihilfe gezwungen sind, Berufstätigkeiten aufzunehmen. Dies führt regelmäßig zu Verzögerungen beim Studienabschluss. Davon sind insbesondere Bachelorstudien betroffen.

Lösungsvorschläge:

Für Bachelorstudien sollte im Einzelfall ein „zweites Toleranzsemester“ (im Regelfall also ein 8. Semester) vorgesehen werden, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Studienabschluss innerhalb dieses zusätzlichen Toleranzsemesters erreicht werden kann. Als Voraussetzung für das „zweite Toleranzsemester“ soll ein Mindestmaß an bereits erreichten ECTS-Punkten nach dem 6. bzw. 7. Semester (je nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung für das zusätzliche Toleranzsemester) nachgewiesen werden.

Beim regulären Studienverlauf (ohne zusätzliche Verlängerung wegen Krankheit, Kindererziehung u.Ä., also bei Antragstellung nach dem 6. Semester) gilt: die Studienbeihilfe für das 8. Semester wird gewährt, wenn nach sechs Semestern mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht wurden.

Wurde die Anspruchsdauer wegen Krankheit, der Kindererziehung u.Ä. bereits verlängert (Antragstellung also nach dem 7. oder höheren Semester), gilt Folgendes: unmittelbar vor dem „zweiten Toleranzsemester“ muss ein Ausmaß von 150 erreichten ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

Diese Regelung gilt nur für Bachelorstudien. Eine Evaluierung des erreichten Studienerfolges nach sechs Semestern des Bachelorstudiums ergab, dass der Medianwert des Studienerfolges zu diesem Zeitpunkt bei 139,5 ECTS-Punkten lag.

Zu einer generellen Verlängerung der Anspruchsdauer des Bachelorstudiums um ein weiteres Toleranzsemester besteht in der Arbeitsgruppe kein Konsens, da dies dazu führen könnte, dass damit die Förderungsdauer zwar um ein Semester ausgeweitet, aber innerhalb dieser Zeit kein Studienabschluss erzielt werden würde.

Für Masterstudien wurde hinsichtlich einer zusätzlichen Verlängerung um ein „zweites Toleranzsemester“ keine Einigung erzielt, da dies in Relation zur gesetzlichen Studiendauer von vier Semestern nicht gerechtfertigt erscheint.

Wirkung:

Mit dieser Maßnahme soll Studierenden, die bei Auslaufen der Studienförderung knapp vor Abschluss des Studiums stehen, die Möglichkeit geboten werden, bis zum Ende des Studiums eine Studienbeihilfe zu beziehen, um unerwünschte Folgen einer erzwungenen Berufstätigkeit auf den Studienabschluss auszuschließen.

Im Studienjahr 2011/12 wurden etwa 1.100 Anträge von Studierenden eines Bachelorstudiums wegen Überschreitung der Anspruchsdauer abgewiesen. Einem erheblichen Teil dieser Studierenden soll eine Förderung bis zum Studienabschluss ermöglicht werden.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 18 Abs. 1

§ 19

Kostenschätzung:

Bei einem zusätzlichen Toleranzsemester für 1.100 Studierende pro Studienjahr (siehe oben) und einer durchschnittlichen Studienbeihilfe von ca. EUR 400 pro Monat würden Mehrkosten von ca. EUR 2,5 Millionen auftreten. Geht man davon aus, dass nur rund zwei Drittel dieser Studierenden die Voraussetzungen für das zusätzliche Toleranzsemester erfüllen, würden die geschätzten Mehrkosten bei rund EUR 1,5 Millionen pro Jahr liegen.

2.2 Studienwechsel, Vorstudienzeiten

Problemanalyse:

Das StudFG sieht vor, dass maximal zwei Studienwechsel während eines Studiums zulässig sind. Solche Studienwechsel müssen jeweils nach höchstens zwei Semestern erfolgen, andernfalls geht der weitere Anspruch auf Studienbeihilfe solange verloren, wie das Studium davor betrieben wurde – „Stehzeit“ (z.B.: ein Studienwechsel nach drei Semestern führt dazu, dass für die nächsten drei Semester kein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht).

Diese Wartezeiten verkürzen sich, wenn Vorstudienzeiten für das neue Studium anerkannt werden.

Diese Rechtslage führt zur Gefahr von längerdauernden Anspruchsverlusten in der Studienförderung. Für die Studienbeihilfenbehörde bedeutet diese Regelung häufig eine aufwändige Prüfung anzuerkennender Leistungen und daraus errechneter Studienzeiten. Daraus resultiert vielfach eine Rechtsunsicherheit für Studierende über die Folgen eines Studienwechsels.

Diese Regelung gilt auch für den Bezug der Familienbeihilfe.

Lösungsvorschläge:

Da nach der Neuregelung der Lehramtsstudien künftig der Regelfall des ersten Studienabschlusses fast immer ein Bachelorstudium sein wird, erfolgten die Überlegungen ausschließlich für diese Studienrichtungen (diese gelten daher nicht für die Diplomstudien der Rechtswissenschaften und der Medizin).

Wer ein Bachelorstudium beginnt, soll für die gesamte Anspruchsdauer (derzeit sieben Semester, allenfalls acht Semester - s.o. 2.1) eine Studienbeihilfe erhalten, solange ein Bachelorstudium betrieben wird und ein günstiger Studienerfolg nachgewiesen werden kann.

Anzahl und Zeitpunkt etwaiger Studienrichtungswechsel innerhalb der Bachelorstudien sollen keine Rolle mehr spielen. Voraussetzung ist im Gegenzug, dass regelmäßig eine Prüfung des Studienerfolges durchgeführt wird. Bei jeder Antragstellung (also nach jedem Studienjahr) sind regelmäßig 30 ECTS-Punkte pro zurückgelegtem Studienjahr nachzuweisen (reduzierter Studienerfolg für Studierende mit Kind und behinderte Studierende, s.u. 3.1 und 3.4). Bei einer durch den Studienwechsel verursachten Studienverzögerung kann nach Ende der regulären Anspruchsdauer diese um maximal zwei Semester verlängert werden. Missbräuche zur Erstreckung der Förderungsdauer („später“ Studienwechsel) sollen vermieden werden.

Wirkung:

Ein Studienwechsel während des Bachelorstudiums hat zunächst keine Auswirkungen auf die weitere Förderung des Studiums und ist von der Studienbeihilfenbehörde auch nicht zu überprüfen. Studierende sollen nicht mehr durch „Stehzeiten“ vorübergehend die Förderung verlieren, sondern jedenfalls eine garantierte Zeit von Semestern für ein Bachelorstudium Studienförderung beziehen können. Dies würde auch die Bearbeitung der Anträge erleichtern und die Rechtssicherheit erhöhen.

Im Studienjahr 2011/12 wurden 370 Anträge von Studierenden wegen schädlichen Studienwechsels im Bachelorstudium abgewiesen.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 17

§ 20 Abs. 1

Kostenschätzung:

Mehrkosten von etwa EUR 2,5 - 3 Millionen pro Jahr (bezogen auf durchschnittlich 2 Jahre Studienbeihilfenbezug, auf Basis der 370 abgewiesenen Studierenden wegen schädlichen Studienwechsels).

2.3 Förderungsdauer Familienbeihilfe

Problemanalyse:

Für den Weiterbezug der Familienbeihilfe ist nach dem ersten Studienjahr generell ein Studiennachweis von 16 ECTS-Punkten erforderlich, ohne Rücksicht auf Art und Umfang der Lehrveranstaltungen. Die Studieneingangsphase ist vom Umfang her höchst unterschiedlich definiert und liegt manchmal unter den geforderten 16 ECTS-Punkten. Wenn die absolvierte Studieneingangsphase aber dennoch ein gewisses Mindestmaß erreicht, sollte sie als Voraussetzung für den weiteren Bezug der Familienbeihilfe anerkannt werden.

Lösungsvorschläge:

Die positiv absolvierte Studieneingangs- und Orientierungsphase soll als Nachweis für den Erhalt einer Familienbeihilfe im zweiten Studienjahr anerkannt werden, wenn sie mit mindestens 14 ECTS-Punkten bewertet wird.

Wirkung:

Im überwiegenden Teil der Fälle ist mit der Absolvierung der Studieneingangsphase auch gewährleistet, dass die Familienbeihilfe im Folgejahr ausbezahlt wird.

Gesetzlicher Änderungsbedarf:

§ 2 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes

2.4 Übergang Bachelor- Master

Problemanalyse:

In der Studienförderung wird grundsätzlich nur der Erstabschluss gefördert. Als Ausnahme gelten jedoch aufbauende Studien, d.h. ein Master nach dem ersten Bachelorstudienabschluss, ein Doktoratsstudium nach dem Master- oder Diplomabschluss.

Um die Förderung eines Masterstudiums nach einem Bachelorstudium zu erhalten, müssen Studierende das Masterstudium binnen höchstens 24 Monaten nach dem Ende des Bachelorstudiums beginnen. Dies führt insbesondere dann zu Problemen, wenn eine zweijährige Berufsdauer nach dem Bachelorabschluss geplant ist. Die Berufstätigkeit kann häufig nicht sofort nach dem Bachelorstudium aufgenommen werden, das Masterstudium kann immer nur zu Semesterbeginn begonnen werden. Daher findet eine zweijährige Berufstätigkeit zwischen einem Bachelorabschluss und dem Beginn eines Masterstudiums meist keinen Platz.

Lösungsvorschläge:

Die maximale Frist zwischen Abschluss des Bachelorstudiums und Aufnahme des Masterstudiums wird auf 30 Monate ausgeweitet.

Zur seitens der Studierenden gewünschten Ausweitung des Zeitabstandes zwischen Bachelor- und Masterstudien auf vier Jahre besteht kein Konsens. Dies könnte zu dem unerwünschten Resultat führen, dass Studierende eines Masterstudiums nach dem Bachelorstudium die Voraussetzungen für ein Selbsterhalterstipendium erwerben könnten, obwohl sie vor dem Bachelorstudium nicht gearbeitet haben (es sich also nicht um Studierende im zweiten Bildungsweg handelt). Dies könnte zu einer extremen budgetären Belastung führen.

Wirkung:

Mit dieser Lösung ist eine Erwerbstätigkeit im Ausmaß von zwei Jahren zwischen Bachelor- und Masterstudium leicht möglich.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 15 Abs. 3

Kostenschätzung:

Mit Mehrkosten von maximal EUR 0,5 Millionen kann schätzungsweise gerechnet werden.

2.5 Förderung für das Doktoratsstudium

Problemanalyse:

Beim Doktoratsstudium treten Probleme mit dem geforderten Studiennachweis nach dem sechsten Semester auf, da dieser mit den vorgeschriebenen Studienleistungen der Curricula nicht immer übereinstimmt. Vielfach können Doktoratsstudierende keine Förderung für das Toleranzsemester erhalten.

Lösungsvorschläge:

Für das Doktoratsstudium soll der Studienerfolgsnachweis nach dem 6. Semester generell reduziert und dem in den Curricula vorgesehenen Ausmaß angepasst werden.

Eine diskutierte Überlegung, die Förderung der Doktoratsstudien durch Zuweisung der Fördermittel an die Universitäten zwecks direkter Vergabe neu zu regeln, erzielte in der Arbeitsgruppe keinen Konsens.

Wirkung:

Bei gutem Studienfortgang ist die Förderung für das Toleranzsemester im Doktoratsstudium problemlos zu erzielen.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 20

Kostenschätzung:

Auf Grund der geringen Zahl an geförderten Doktoratsstudierenden sind die Mehrkosten zu vernachlässigen.

2.6 Voraussetzung „noch kein abgeschlossenes Studium“

Problemanalyse:

Studienbeihilfenbezieher/innen, die mehrere Studien parallel betreiben, müssen sich für jenes Studium deklarieren, für das sie Förderung beziehen wollen. Wird das parallel betriebene Studium abgeschlossen, führt dies wegen der Anspruchsvoraussetzung „noch kein abgeschlossenes Studium“ zum Verlust des weiteren Anspruches auf Studienbeihilfe für das andere Studium (z.B. ein/e Studierende/r der Rechtswissenschaften bezieht Studienbeihilfe und betreibt nebenbei das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften; nach Abschluss des Bachelors verliert er bzw. sie die weitere Förderung des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften).

Lösungsvorschläge:

Das Erfordernis „noch kein abgeschlossenes Studium“ wird nur mehr bei der erstmaligen Antragstellung bei der Studienbeihilfenbehörde überprüft.

Wirkung:

Der Anspruch auf Studienbeihilfe während des Diplomstudiums geht nicht mehr verloren, wenn parallel dazu ein Bachelorstudium abgeschlossen wird.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 6

§ 48 Abs. 4

§ 51 Abs. 1 Ziffer 2

Kostenschätzung:

Mehrkosten von etwa EUR 0,3 Millionen jährlich.

2.7 Verfahren bei Studienzeitüberschreitung

Problemanalyse:

Derzeit bestehen unterschiedliche Verfahren für die Verlängerung der Anspruchsdauer je nachdem, ob es sich um Ursachen im persönlichen Bereich (Krankheit, Schwangerschaft, pflegende Erziehung eines Kindes) oder im Studienbereich (Auslandsstudium, Anfertigung aufwändiger wissenschaftlicher Arbeiten) handelt.

Die Nachsicht von der Studienzeitüberschreitung für höhere Studienabschnitte oder weiterführende Studien (Masterstudium, Doktoratsstudium) führt aufgrund der Berechnung manchmal zu Härtefällen.

Lösungsvorschläge:

Für sämtliche Gründe, die zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen können, wird ein einheitliches Verfahren bei der Studienbeihilfenbehörde festgelegt.

Hinweise auf der Homepage der Studienbeihilfenbehörde über die erforderlichen Nachweise sollen die Information verbessern.

Wirkung:

Damit wird eine einheitliche und klare Regelung ermöglicht, die für die Studienbeihilfenbehörde einfach umzusetzen und für Studienbeihilfenbezieher leichter nachvollziehbar ist.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 19 Abs. 6 Ziffer 2

§ 20 Abs. 2

Kostenschätzung:

Mehrkosten aufgrund dieser Regelung sind nur in einem vernachlässigbaren Ausmaß zu erwarten.

3 Soziale Ausgewogenheit des bestehenden Systems

3.1 Zielgruppe: Studierende mit Kind

Problemanalyse:

Studierende mit eigenen Kindern zählen zu den Gruppen mit den größten finanziellen Belastungen.

Die Schwierigkeiten beziehen sich einerseits auf den Förderungsbedarf, andererseits auf die Erbringung des Studienerfolges.

Für die Dauer der Förderung besteht derzeit kein dringender Änderungsbedarf, da Verlängerungsgründe für Studierende mit Kind existieren (Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes).

Ebenfalls problematisch ist die Altersgrenze, die in Abhängigkeit vom Kindesalter zwischen 30 und 35 Jahren bei Studienbeginn liegt; sowohl die Vermittlung dieser Lösung im Informationsweg als auch die Beurteilung durch die Studienbeihilfenbehörde erweisen sich als verbesserungsbedürftig.

Der Kinderbetreuungskostenzuschuss als Ersatz der Kosten für externe Kinderbetreuung bezieht sich derzeit nur auf Studierende in der Studienabschlussphase.

Lösungsvorschläge:

- Erhöhungsbetrag:

Die derzeit EUR 67 für jedes zu betreuende Kind eines Studierenden (EUR 60 + 12% Erhöhungszuschlag) werden auf EUR 100 pro Kind (alternativ EUR 120) angehoben.

- Studienerfolgsnachweis:

Der jährlich zu erbringende Studiennachweis von 30 ECTS-Punkten wird für Studierende mit Kind herabgesetzt. Anstelle von 30 ECTS-Punkten jährlich sind 20 ECTS-Punkte vorgesehen.

- Altersgrenze:

Die Altersgrenze liegt für Studierende mit Kind generell bei 35 Jahren zu Beginn des geförderten Studiums. Die Zwischenstufen (30 bis 35 Jahre), die derzeit von der Anzahl und dem Alter der Kinder abhängen, entfallen künftig. (Vgl. auch die vorgeschlagene Altersgrenze für das neue Basisstipendium; Pkt. 3.7.)

- Kinderbetreuungskostenzuschuss:

Die Gewährung des Kinderbetreuungskostenzuschusses, welche den Nachweis von Kosten für externe Kinderbetreuung voraussetzt, ist nicht erst in der Studienabschlussphase, sondern

bereits ab dem zweiten Studienjahr möglich. Das Vorliegen eines Studienerfolges aus dem ersten Studienjahr sollte jedenfalls vorgesehen sein, um damit belastende Rückforderungen auszuschließen. Die Informationsmaßnahmen sind zu verbessern.

Wirkung:

Derzeit haben rund 2.500 Studierende mit mindestens einem Kind Anspruch auf Studienbeihilfe.

Durch die geplanten Maßnahmen kann der finanzielle Bedarf besser abgedeckt werden, außerdem kann auch trotz der zeitlichen Belastung durch die Kinderbetreuung eine durchgehende Förderung besser gewährleistet werden. Der reduzierte Studienerfolg wird generell zu keiner Verlängerung der Anspruchsdauer führen; diese ist bereits durch mehrere Verlängerungsgründe gestaltet. Der reduzierte Studienerfolg soll aber – als Ausgleich für den künftig jährlich zu erbringenden Studiennachweis – ermöglichen, dass auch bei allfälligen anlassbedingten Schwankungen im Studienfortgang als Folge der Kinderbetreuung die Studienförderung durchgehend aufrecht erhalten werden kann.

Wichtig erscheint generell eine klare Transparenz der Regelungen, was auch mit der einheitlichen Altersgrenze bezweckt wird.

Der Kinderbetreuungskostenzuschuss erhält damit als eigene, nicht nur in der Studienabschlussphase geltende Maßnahme größere Bedeutung.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 28 (Erhöhungsbetrag pro Kind)

§§ 20 ff (Studienerfolg)

§ 6 Z 4 lit b (Altersgrenze)

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen für Kinderbetreuungskosten von studierenden Eltern

Kostenschätzung:

- Anhebung des Erhöhungsbetrages pro Kind auf EUR 100 führt zu jährlichen Mehrkosten von ca. EUR 1,8 Millionen (bei Anhebung auf EUR 120 zu jährlichen Mehrkosten von ca. EUR 2,7 Millionen).
- Studienerfolgsnachweis: In diesem Bereich sind keine nennenswerten Mehrkosten zu erwarten.
- Altersgrenze: Die geschätzten Mehrkosten betragen jährlich rund EUR 0,25 Millionen.
- Kinderbetreuungskostenzuschuss: geschätzt rund EUR 0,3 Millionen jährliche Mehrkosten.

3.2 Zielgruppe: verheiratete Studierende (Einkommensgrenze)

Problemanalyse:

Die Unterhaltspflicht der Ehegatten von Studienbeihilfenbeziehern wird bei der Berechnung der Studienbeihilfe berücksichtigt, da es sich um eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung handelt. Der Sockelbetrag, ab dem eine Kürzung der Studienbeihilfe eintritt, ist mit EUR 3.700 Bemessungsgrundlage allerdings sehr gering, sodass es sehr bald zu Kürzungen der Studienbeihilfe wegen Einkommens des Ehegatten kommt.

Lösungsvorschlag:

Empfohlen wird eine Anhebung des Sockelbetrages für Ehegatten auf eine Höhe, die der Zuverdienstgrenze für Studienbeihilfenbezieher entspricht (EUR 8.400 oder EUR 9.600).

Wirkung:

Derzeit sind rund 500 Studienbeihilfenbezieher/innen verheiratet, von denen aber nicht alle durch die Einkommensgrenze betroffen sind (z.B. wenn beide Ehepartner studieren und nur geringe Einkünfte haben). Mit der neuen Regelung soll erreicht werden, dass die Verehelichung von Studierenden nicht zu einem gravierenden Nachteil in der Studienförderung wird. Die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung bleibt weiterhin im Sinne der Subsidiarität der Studienförderung berücksichtigt, führt aber nicht mehr so häufig zur Kürzung der Studienbeihilfe von verheirateten Studierenden.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 31 Abs. 3

Kostenschätzung:

Zu erwarten sind Mehrkosten von ca. EUR 0,75 Millionen im Jahr.

3.3 Zielgruppe: Mehrkindfamilien / Alleinerzieher/innen

Problemanalyse:

In der Studienförderung sind Studierende mit mehreren Geschwistern bzw. Studierende, bei denen die Elternteile getrennt sind (alleinerziehende Elternteile), nicht adäquat berücksichtigt.

Die Berücksichtigung von Geschwistern erfolgt durch Absetzbeträge für die sonstigen unterhaltsberechtigten Familienmitglieder, abhängig vom Alter der Geschwister. Diese Absetzbeträge sind für die studierenden Geschwister und den Ehegatten an die Höchststudienbeihilfe gekoppelt, diese wurden zuletzt im Jahr 2008 angehoben; die Absetzbeträge für jüngere Geschwister wurden bisher noch nie angehoben.

Studierende mit alleinerziehenden Elternteilen, bei denen aber beide Elternteile unterhaltspflichtig sind, werden in der Studienförderung häufig durch Probleme bei der faktischen Unterhaltsleistung der Eltern benachteiligt.

Lösungsvorschläge:

Die Absetzbeträge für jüngere Geschwister sollten an die Regelbedarfssätze der Zivilgerichte, wie sie in Unterhaltsverfahren verwendet werden, angeglichen werden. Dadurch ergibt sich automatisch eine Berücksichtigung der aktuellen Situation. Die Koppelung der Absetzbeträge für ältere, studierende Geschwister sollte weiterhin an der Höchststudienbeihilfe orientiert bleiben. Dadurch käme es bei jeder Anhebung der Höchststudienbeihilfe automatisch zu einer Verbesserung der Situation. Für die jüngeren Geschwister würde demnach folgende Änderung eintreten:

<u>Alter</u>	<u>geltende Sätze</u>	<u>neu nach Regelbedarfssätzen</u> (nach Möglichkeit zu runden)
bis 6 Jahre	EUR 2.762	EUR 2.916
von 6 bis 14 Jahre	EUR 3.707	EUR 4.296
von 14 bis 18 Jahre	EUR 4.216	EUR 5.052

Der Absetzbetrag für den zweiten Elternteil sollte in die Staffelberechnung für die prozentuelle Festlegung des zumutbaren Unterhaltes integriert werden. Das bedeutet, dass der Sockelbetrag (= Obergrenze, bei der keine Unterhaltsverpflichtung der Eltern anfällt) um den derzeitigen Absetzbetrag für den zweiten Elternteil angehoben wird.

Wirkung:

Absetzbeträge: Von dieser Regelung profitieren Studierende mit Geschwistern, sofern sie keine Höchststudienbeihilfe beziehen. Das sind derzeit rund 7.900 Studierende. Die Maßnahme dient also der verbesserten Förderung kinderreicher Familien.

Verbesserung für Studierende mit alleinerziehenden Elternteilen: Durch die Integration des Absetzbetrages für den zweiten Elternteil wird dieser bei getrennt lebenden (alleinerziehenden) Elternteilen bei jedem Elternteil gerechnet und führt daher zu einer geringeren zumutbaren Unterhaltsleistung. Auch diese Maßnahme wirkt sich allerdings nur bei Studierenden aus, die nicht die ungekürzte Höchstbeihilfe beziehen.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 32 Abs. 1 (Absetzbeträge)

§ 31 und § 32 Abs. 2 (alleinerziehende Elternteile)

Kostenschätzung:

Absetzbeträge: Mehrkosten von ca. EUR 1,2 Millionen jährlich.

Alleinerzieher: Mehrkosten von rund EUR 5 Millionen jährlich; die relativ hohen Kosten ergeben sich aus dem Umstand, dass ca. 50% der Eltern von Studienbeihilfenbeziehern/innen getrennt leben.

3.4 Zielgruppe: behinderte Studierende

Problemanalyse:

Bei behinderten Studierenden berücksichtigt die Studienförderung einerseits die Anspruchsdauer in Abhängigkeit von der Art der Behinderung, andererseits auch die Höhe der Förderung, die durch Zuschläge je nach der jeweiligen Behinderung in einer Verordnung geregelt ist. Nicht berücksichtigt sind in der Studienförderung Umstände, die dazu führen, dass der regelmäßig geforderte Studienerfolg durch Prüfungen (nach zwei bzw. sechs Semestern) nicht erbracht werden kann.

Lösungsvorschläge:

Entsprechend den Studienerfolgsvorschriften für Studierende mit Kindern (s.o. 3.1) sollten auch die jährlich zu erbringenden Studienerfolge bei behinderten Studierenden herabgesetzt werden (von 30 auf 20 ECTS-Punkte).

Die Verordnung über die Gewährung von Studienbeihilfe für behinderte Studierende sollte auf ihre Aktualität überprüft werden.

In diesem Bereich sind allerdings auch Maßnahmen erforderlich, die über den Bereich der Studienförderung hinausgehen. Die Universitäten sind dazu angehalten, weitere entsprechende Rahmenbedingungen für Studierende mit Behinderung zu schaffen. Andererseits sollten auch die Bundessozialämter vermehrt eingebunden werden.

Wirkung:

Derzeit beziehen knapp 500 behinderte Studierende eine Studienbeihilfe, davon rund 100 Studierende eine aufgrund der Verordnung erhöhte Studienbeihilfe.

Mit den Maßnahmen soll einerseits gewährleistet werden, dass Studierende mit Behinderungen nicht mangels des geforderten Studienerfolges (Prüfungen) vorübergehend ihre Studienförderung verlieren, andererseits sollen die erhöhten Lebensbedürfnisse von Studierenden mit spezifischen Behinderungen besser in einer erhöhten Studienbeihilfe berücksichtigt werden.

Legistischer Änderungsbedarf:

§§ 20 ff

Verordnung über die Gewährung von Studienbeihilfe für behinderte Studierende

Mehrkosten:

Diese sind abhängig von der erforderlichen Anhebung der Betragssätze in der genannten Verordnung, die Mehrkosten wären aber insgesamt gering.

3.5 Zielgruppe: Studierende mit Migrationshintergrund

Problemanalyse:

Studierende mit Migrationshintergrund profitieren grundsätzlich auch von der Studienförderung. Zwei Gruppen sind dabei zu unterscheiden: Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die grundsätzlich Anspruch auf Studienbeihilfe haben, und Personen, die zwar keine österreichische Staatsbürgerschaft haben, aber aufgrund ihres mehrjährigen Aufenthaltes in Österreich in der Studienförderung mit Österreichern gleichgestellt sind. Die zweite Gruppe kann man aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft identifizieren, die erste Gruppe mangels verfügbarer Daten (z.B. frühere Staatsbürgerschaft der Eltern) nicht. Aus den statistischen Daten der Studienbeihilfenbehörde sind darüber keine Erkenntnisse zu gewinnen. § 40 StudFG (Nachweispflichten) berechtigt die Studienbeihilfenbehörde nicht, Daten dazu zu erheben und zu verknüpfen.

Eine Beurteilung der Wirksamkeit der Studienförderung für Studierende mit Migrationshintergrund ist daher nicht möglich, ebenso wenig können daher Empfehlungen für bestimmte Maßnahmen zugunsten dieser Gruppe abgegeben werden.

Lösungsvorschläge:

Innerhalb der Arbeitsgruppe konnte kein einheitlicher Standpunkt gefunden werden, eine Änderung des § 40 vorzuschlagen, wonach die Studienbeihilfenbehörde Daten zu vorhandenem Migrationshintergrund von den Studierenden bei der Antragstellung erheben könnte. Allenfalls könnten diese aus der Studierendensozialerhebung gewonnen werden (vgl. Pkt. 1.5).

3.6 Zielgruppe: ältere Studierende

Problemanalyse:

Wie sich aus der Evaluierung des bisherigen Studienförderungssystems ergibt, sind überwiegend ältere Studierende von finanziellen Problemen betroffen. Diese Situation hat verschiedene Ursachen: Änderung des Familienstatus, Änderung der Wohnkosten, höherer Lebensstandard, Wegfall verschiedener Begünstigungen mit zunehmendem Alter.

Dies wird derzeit teilweise berücksichtigt: der Wegfall der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages wird kompensiert und mit einem Zuschlag von 12% abgegolten (jährlich EUR 300), für eigene Kinder gibt es einen Erhöhungszuschlag. Das deckt aber die tatsächliche Belastung älterer Studierender nicht ab.

Lösungsvorschläge:

Die höheren Lebenshaltungskosten sollten bei der Festlegung der Förderung für ältere Studierende durch höhere Studienbeihilfe berücksichtigt werden (Näheres s. u. bei 3.7 und 4.4).

3.7 Zielgruppe: Studierende im zweiten Bildungsweg (Basisstipendium)

Problemanalyse:

Das Selbsterhalterstipendium gebührt Studierenden, die keine Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern mehr haben. Das Selbsterhalterstipendium ist ein sehr erfolgreiches Modell, weil damit auch Personen aus bildungsfernen Schichten, die häufig die Studienberechtigung erst in etwas höherem Alter im zweiten Bildungsweg erlangt haben, die Möglichkeit eines Studienabschlusses erhalten. Allerdings hat die Evaluierung des bestehenden Studienförderungssystems ergeben, dass die Höhe des Selbsterhalterstipendiums vielfach nicht mehr ausreicht. Da vor allem ältere Studierende dieses Stipendium beziehen, ist deren Förderungsbedarf meist höher.

Die Zugangsregelungen (Einkommen in Höhe des Stipendiums vier Jahre vor dem Beginn der Förderung) entsprechen ebenso wie die Höhe des Stipendiums nicht mehr einem Betrag, mit dem man sich selbst erhalten kann.

Auch die gleitende Altersgrenze bei Studienbeginn (30 - 35 Jahre) wird als zu niedrig empfunden.

Lösungsvorschläge:

Das Selbsterhalterstipendium wird zu einem „Basisstipendium für ehemals Berufstätige“ ausgebaut.

Es könnte neben der Studienbeihilfe als eigenes Förderungsinstrument mit ähnlichen Regelungen gelten, um die Besonderheit dieser Förderungsmaßnahme zu betonen. Als Höchstbeihilfe sind monatlich EUR 800 (alternativ: EUR 900) vorgesehen, also EUR 9.600 jährlich (alternativ: EUR 10.800).

Voraussetzung für den Zugang zur Förderung muss wie bisher ein Einkommen in den vorangegangenen vier Jahren sein, das die Höhe des jährlichen Stipendiums erreicht hat.

Zeiten, in denen eine umfassende Versorgung vom Staat übernommen wurde (Präsenzdienst, Zivildienst), sind weiterhin zu berücksichtigen.

Die Altersgrenze wird auf 40 Jahre bei Studienbeginn angehoben (bisher zwischen 30 und 35 Jahren).

Besonders zu beachten ist die Überleitung in das neue System (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen). Für das aktuelle Selbsterhalterstipendium gilt als Voraussetzung u.a. ein Bezug von jährlich EUR 7.272 durch vier Jahre vor dem erstmaligen Stipendienbezug; bei dem vorgeschlagenen Basisstipendium für ehemals Berufstätige erhöht sich das geforderte Voreinkommen auf mindestens jährlich EUR 9.600 (bei einem Basisstipendium von monatlich EUR 800). Eine weitere Option wäre daher, auch das Selbsterhalterstipendium nach den bisher geltenden günstigeren Regeln (geringeres Einkommen als Einstiegsvoraussetzung) beizubehalten.

Wirkung:

Derzeit sind rund 30% aller Studierenden mit Studienbeihilfenbezug Selbsterhalter/innen.

Mit der neuen Regelung ist eine ausreichende finanzielle Absicherung von Studierenden mit längerer Berufstätigkeit verbunden. Durch die Anhebung der Altersgrenze soll eine noch größere Bandbreite an Personen erreicht werden. Mit dem neuen Betrag wird eine weitgehende finanzielle Absicherung der Studierenden erreicht.

Durch die klare Anhebung der Altersgrenze wird ein höheres und für alle Selbsterhalter/innen verbindliches Höchstalter bei Studienbeginn festgelegt, bei dem es noch Studienförderung für das ganze Studium gibt.

Unter Berücksichtigung von zusätzlichen möglichen Einkünften aus Berufstätigkeit im studienverträglichen Ausmaß (während des Studienjahres nicht mehr als 10 Wochenstunden) kann aus Basisstipendium und geringfügiger Beschäftigung ein monatlicher Betrag erwirtschaftet werden, mit dem man Studien- und Lebenshaltungskosten jedenfalls abdecken kann.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 6 Z. 4 lit. a,

§ 27

Kostenschätzung:

Die Mehrkosten bei einem Basisstipendium von EUR 800 pro Monat sind mit EUR 17 Millionen zu beziffern (bei EUR 900 monatlich mit EUR 31 Millionen).

3.8 Studienabschluss-Stipendium

Problemanalyse:

Das Studienabschluss-Stipendium (SAS) soll Studierenden, die ihr Studium bisher parallel zur Berufstätigkeit betrieben haben, ermöglichen, nach vorübergehender Aufgabe der Berufstätigkeit sich ganz auf den zügigen Studienabschluss zu konzentrieren. Der Studienabschluss ist innerhalb der Frist zu absolvieren (Verlängerungen möglich), ansonsten ist das Stipendium zurückzuzahlen.

Derzeit steht das SAS in Konkurrenz zur Bildungskarenz. Die Anspruchsvoraussetzungen sind anspruchsvoller, die Förderung ist aber nicht höher. Grundsätzlich führen die geforderten Voraussetzungen und die Rückzahlungsverpflichtung zu einer starken Motivation für einen rechtzeitigen Studienabschluss. Die Altersgrenze (41 Jahre) wird als zu niedrig erachtet. Für Studierende mit unterhaltsberechtigten Angehörigen entstehen finanzielle Probleme.

Lösungsvorschläge:

Die Höhe des SAS wird vom davor bezogenen Einkommen abhängig gemacht, in Form eines fixen Prozentsatzes, jedoch höher als 55% (wie bei Weiterbildungsgeld), mit einer Deckelung des Absolutbetrages. Anstelle der Stufen soll eine direkte Prozentberechnung treten.

Für unterhaltsberechtigten Angehörigen wird ein Zuschlag eingeführt.

Die Altersgrenze wird auf 45 Jahre angehoben.

Die allgemeinen Verlängerungsgründe für den Studienabschluss werden überprüft und im Bedarfsfall erweitert. Die Psychologische Studentenberatung wird für Unterstützungen bei Abschlussproblemen eingebunden (Coaching). Bei Härtefällen wird die Möglichkeit von Abfederungsmaßnahmen vorgesehen (Richtlinien für den ÖH-Sozialfonds).

Wirkung:

Derzeit beziehen rund 300 Studierende ein SAS.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen bleibt das SAS in Relation zum Weiterbildungsgeld attraktiv, da es zwar höhere Anforderungen stellt, aber finanziell besser dotiert ist. Durch die Zuschläge für sonstige unterhaltsberechtigten Angehörigen wird die Förderung auch unter Berücksichtigung der Familiensituation verbessert.

Die Maßnahmen bezüglich Verpflichtung zum zeitgerechten Studienabschluss sollen zwar die Motivation weiter aufrechterhalten, den Druck wegen der Konsequenz der drohenden Rückzahlung aber verringern.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 52b

Richtlinien für die Vergabe von Studienabschluss-Stipendien

Kostenschätzung:

Bei Anhebung des durchschnittlichen Stipendiums um 25% sind jährliche Mehrkosten von EUR 0,6 Millionen zu erwarten, als Folge der Anhebung bei der Altersgrenze für je 10 weitere Bewilligungen je EUR 0,1 Millionen jährlich.

3.9 Wiedereinstiegstipendium

Problemanalyse:

Vielfach beginnen Studierende ein Studium, ohne die Möglichkeit einer Studienförderung in Betracht zu ziehen. Sie beachten nicht, dass jedes Semester, für das sie zur Fortsetzung gemeldet sind, Auswirkungen auf den nachzuweisenden Studienerfolg für eine mögliche Studienförderung hat bzw. dass allfällige Studienwechsel den Ausschluss von einer späteren Studienförderung bewirken können. Dies betrifft insbesondere Studierende, die einige Semester studieren und dann zu einem Beruf wechseln, oder solche, die neben dem Beruf zum Studium gemeldet sind, ohne definitiv einen Studienabschluss anzustreben. Wenn sie später ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium mit einer Studienförderung planen, führt dies häufig zum Ergebnis, dass eine Studienbeihilfe nicht mehr in Betracht kommt, bestenfalls ein Studienabschlussstipendium (dies aber nur für die letzten beiden Semester).

Nach wie vor soll die Studienbeihilfe als Hauptförderungsinstrument und Ergänzung zum elterlichen Unterhaltsanspruch jene Studierenden unterstützen, die das Studium nach einer frühzeitigen Hochschulberechtigung (üblicherweise durch die Matura) aufnehmen und zielstrebig weiterführen. Jene Studierenden, die die Studienberechtigung früh erworben und danach das Studium aufgenommen haben, ohne dies zielstrebig zu Ende geführt zu haben, sollten durch eine neue Maßnahme der Studienförderung finanzielle staatliche Unterstützung erhalten und somit zu einem Studienabschluss geführt werden.

Lösungsvorschläge:

Ein Wiedereinstiegstipendium ausschließlich für Selbsterhalter/innen (Grund: kein Rückgriff auf elterliche Unterhaltsleistung) bzw. als Basisstipendium für ehemals Berufstätige (s.o. 3.7) soll auch Studierende mit bereits inskribierten Semestern in die Studienförderung bringen.

Wichtig bei einer neuen Maßnahme ist die klare Abgrenzung zur Studienbeihilfe als Regelförderungsinstrument.

Voraussetzungen:

- kein Bezug von Studienbeihilfe im Vorstudium
- längerer Abstand zum Vorstudium
- ausschließlich für Selbsterhalter/innen (Basisstipendium)
- höhere Anforderung an den laufenden jährlichen Studienerfolg (z.B. 45 statt 30 ECTS-Punkte) bzw. zum Ausschluss von Rückzahlungen
- nur für Erststudium (Bachelor/Diplom).

Als privilegierende Maßnahme werden die Vorstudien nicht berücksichtigt.

Eine Einführung wird vorerst ohne Rechtsanspruch nach Richtlinien für eine Testphase empfohlen. Ebenso soll eine Evaluation durchgeführt werden: Die Gesetzesbestimmung sollte mit einem automatischen Außerkrafttreten versehen und nur bei positiver Evaluation (mit allfälligen Veränderungen) weitergeführt werden.

Wirkung:

Mit dieser neuen Regelung können Personen, die bisher aus der Studienförderung ausgeschlossen sind, in die Studienförderung einbezogen und zu einem Studienabschluss geführt werden. Durch die anspruchsvolleren Studienerfolgsvoraussetzungen sollen nur jene Studierenden diese Förderung erhalten, die ernsthaft und zügig studieren. Damit würde eine häufig beklagte Lücke im Studienförderungsrecht geschlossen werden.

Legistischer Änderungsbedarf:

Es wäre eine neue Regelung erforderlich.

Kostenschätzung:

Eine derartige Schätzung ist sehr schwierig, weil die tatsächliche Inanspruchnahme nur bedingt prognostiziert werden kann. Orientiert man sich an den ähnlich gelagerten SAS und geht man wie dort von rund 300 Bewilligungen pro Jahr aus, ergibt das Mehrkosten von rund EUR 2,4 Millionen (Höhe wie derzeitiges Selbsterhalterstipendium) bzw. 2,9 Millionen (Höhe Basisstipendium EUR 800/Monat).

Zu beachten ist, dass sich dieser Betrag durch etwa vier Jahre (durchschnittliche Förderungsdauer) jährlich um denselben Betrag erhöht, wenn regelmäßig gleich viele Studierende neu ins System kommen und die bisherigen Bezieher weiter erfolgreich studieren.

3.10 Auswärtige Studierende

Problemanalyse:

Derzeit erhalten Studierende, die wegen der zu großen Entfernung des elterlichen Wohnortes zum Studienort einen Wohnsitz am Studienort begründen müssen, eine um monatlich EUR 203 höhere Studienbeihilfe. Dieser Betrag deckt die erhöhten Wohnkosten nicht ab.

Festgestellt wird auch, dass es ältere Studierende vielfach als unzumutbar erachten, weiter in der elterlichen Wohnung zu wohnen, auch wenn dies wegen der geringen Entfernung zum Studienort möglich wäre.

Die Kriterien der Auswärtigkeit (Entfernung des Elternwohnsitzes zum Studienort) berücksichtigen die Verkehrswege innerhalb des Studienortes generell gar nicht, was insbesondere bei Studien in Großstädten (Wien, Graz, Linz) zu Unbilligkeiten führen kann.

Lösungsvorschläge:

Zum Ausgleich der gestiegenen Wohnkosten wird ein Wohnkostenzuschlag für auswärtige Studierende eingeführt, der auch künftig unter Berücksichtigung der Änderung der Wohnkosten angehoben werden könnte. Vorgeschlagen werden EUR 50 monatlich (ergibt gemeinsam mit der derzeitigen Differenz von EUR 203 und der geplanten Anhebung einen Betrag von EUR 260, der die Wohnkosten abdecken sollte).

Ab einem bestimmten Alter erhalten alle Studierenden die höhere Beihilfe für auswärtige Studierende, auch wenn sie während des Studiums bei den Eltern wohnen (könnten). Als

Altersgrenze könnte der 27. Geburtstag vorgesehen werden, da mit diesem Zeitpunkt die letzte rechtliche Anbindung an die Eltern durch das Ende der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung wegfällt; auch das Ende des Anspruches auf Waisenpension fällt auf diesen Termin. Ein anderer denkbarer Termin wäre der 24. Geburtstag, mit dem der Anspruch auf Familienbeihilfe endet.

In größeren Städten (Grenze 150.000 Einwohner: Wien, Graz, Linz) werden unter Berücksichtigung der oft weiten innerstädtischen Verkehrsverbindungen die Wegzeiten für die Beurteilung als auswärtige/r Studierende/r neu gewertet.

Wirkung:

Die höheren Wohnkosten werden durch die neue Regelung berücksichtigt.

Ältere Studierende sind nicht mehr aus finanziellen Gründen gezwungen, bei den Eltern zu wohnen.

Unbilligkeiten bei der Berechnung der Entfernung des elterlichen Wohnsitzes von der konkreten Ausbildungseinrichtung, die sich bei Studien in Städten mit langen innerstädtischen Verkehrswegen ergeben, werden bereinigt.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 26 Abs.2

Kostenschätzung:

Etwa 42% aller Studierenden sind derzeit Auswärtige. Ein Wohnkostenzuschlag von EUR 50 pro Monat würde Mehrkosten in Höhe von EUR 11,6 Millionen jährlich bedingen.

Studierende ab dem 27. Geburtstag generell wie Auswärtige zu behandeln, würde Mehrkosten in Höhe von EUR 0,9 Millionen bedeuten.

Als Variante dazu: diese Regelung für Studierende ab dem 24. Geburtstag einzuführen, würde zu Mehrkosten von rund EUR 4,5 Millionen führen (ohne eine damit verbundene Ausweitung der Anspruchsberechtigten).

Wenn generell für alle Studierenden die höhere auswärtige Studienbeihilfe bezahlt würde, hätte das jährliche Mehrkosten von EUR 29 Millionen zur Folge.

Die Änderung der Regelung über die Erreichbarkeit von Studienorten erscheint annähernd aufkommensneutral (die Einspareffekte durch aktuelle verbesserte Verkehrsanbindungen und die Mehrausgaben durch die Berücksichtigung von innerstädtischen Verkehrsverbindungen gleichen einander etwa aus).

3.11 Mobilität

Problemanalyse:

Dieser Bereich betrifft sowohl die innerösterreichische Mobilität als auch die Mobilität von Studienbeihilfenbezieher/innen ins Ausland.

Innerhalb Österreichs: Das Studienförderungsgesetz fördert die österreichische Mobilität ausreichend, insbesondere durch die Regelung über die Auswärtigkeit (s.o. 3.10). Hauptprobleme bei der innerösterreichischen Mobilität entstehen durch die sehr differenzierten Studienvorschriften, welche die Anerkennungen von Prüfungen erschweren. In der Studienförderung besteht kein Änderungsbedarf.

Internationale Mobilität: Das derzeitige System der Beihilfen für Auslandsstudien ist etwas unflexibel und könnte durch ein Zuschlagssystem bei grundsätzlicher Beibehaltung der Förderungshöhen besser gestaltet werden. Die Auslandsstudienkosten, welche die Grundlage für die entsprechende Verordnung über die Auslandsstudien bilden, sind derzeit möglicherweise nicht mehr aktuell.

Kurze Auslandsaufenthalte unter drei Monaten werden derzeit nicht gefördert.

Lösungsvorschläge:

Die Auslandsbeihilfen werden in ein Zuschlagssystem umgestaltet, d.h. für die Dauer der Auslandsstudien gibt es einen Zuschlag zur österreichischen Studienbeihilfe.

Die der Verordnung für Auslandsstudienbeihilfen zu Grunde liegenden Studien- und Lebenshaltungskosten werden evaluiert und die Verordnung allenfalls angepasst.

Für Auslandsaufenthalte, die weniger als drei Monate, jedoch mindestens vier Wochen dauern, wird eine Auslandsförderung vorgesehen.

Wirkung:

Derzeit beziehen jährlich rund 2.500 Studierende Beihilfe für Auslandsstudien.

Die Auslandsbeihilfe wird flexibler als bisher gestaltet.

Die aktuellen Lebenshaltungs- und Studienkosten in den internationalen Studienländern werden angemessen berücksichtigt.

Kurze Auslandsaufenthalte, insbesondere während der Ferien, können gefördert werden.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 52 Abs.2

§ 53

§ 56 Abs.1

Verordnung über die Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien

Kostenschätzung:

Die Systemänderung bei den Beihilfen für Auslandsstudien ist kostenneutral.

Förderung für kurze Auslandsaufenthalte: 1.000 Studierende jährlich mit durchschnittlich EUR 500 führen zu Mehrkosten von EUR 0,5 Millionen.

3.12 Versicherungskosten

Problemanalyse:

Die Angehörigeneigenschaft für studierende Kinder endet mit dem 27. Geburtstag (Ende der Mitversicherung bei den Eltern), darüber hinaus existiert eine begünstigte freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung, sofern keine Pflichtversicherung auf Grund eines Arbeitsverhältnisses besteht. Der Tarif beträgt derzeit für Studierende monatlich rund EUR 50, davon übernimmt die Studienförderung monatlich EUR 19. Bis 2011 hat der Bund auf Grund einer Vereinbarung mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zusätzlich 50% der Kosten für die Selbstversicherung für alle Studierenden übernommen. Studierende mit Studienbeihilfenbezug sind daher derzeit durch die freiwillige Selbstversicherung mit EUR 30 pro Monat belastet.

Lösungsvorschlag:

Der Versicherungskostenbeitrag wird von EUR 19 auf EUR 50 (Vollabdeckung) angehoben.

Wirkung:

Rund 5.000 Studierende über 27 beziehen einen Versicherungskostenbeitrag.

Als Folge der Maßnahme wären sie durch Kosten in der freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung überhaupt nicht mehr belastet.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 52a Abs.1

Kostenschätzung:

Mit der Erhöhung des Versicherungskostenbeitrages auf EUR 50 monatlich sind Mehrkosten von rund EUR 1,5 Millionen jährlich verbunden.

4 Valorisierung der Studienförderung bzw. Beihilfenhöhe

4.1 Zumutbare Unterhaltsleistung / Einkommensgrenzen

Problemanalyse:

Die Einkommensgrenzen in § 31 Abs. 1 StudFG geben (vergleichbar dem Steuertarif) jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage des (meist elterlichen) Einkommens an, der als zumutbare Unterhaltsleistung die Höchststudienbeihilfe kürzt. Die unterste Einkommensgrenze (Sockelbetrag) ist jener Betrag, bis zu dem es zu keiner Kürzung der Studienbeihilfe durch eine zumutbare Unterhaltsleistung kommt.

Eine Anhebung des Sockelbetrages führt zu einer höheren Anzahl von Höchstbeihilfen (Studienbeihilfen ohne Kürzung); die Anhebung jeder Einkommensgrenze führt zu einer Anhebung der durchschnittlichen Studienbeihilfe. Bezieher von ungekürzten Höchststudienbeihilfen profitieren von derartigen Maßnahmen nicht.

Der Sockelbetrag ist derzeit relativ niedrig, d.h. es kommt bereits bei einem Einkommen von EUR 19.320 (monatlich EUR 1.380) zu einer Kürzung der Studienbeihilfe.

Die Einkommensgrenzen wurden zuletzt bei der Novelle 2008 angehoben. Die Inflation beträgt von Herbst 2008 bis Juni 2013 11,8 %.

Lösungsvorschläge:

Um die Inflation abzudecken, werden sämtliche Einkommensgrenzen um 12% angehoben: Der Absetzbetrag für den zweiten Elternteil wird wie oben bereits dargestellt (siehe 2.3) in den Sockelbetrag der Einkommensgrenze integriert.

Wirkungen:

Die Maßnahmen führen zu einer Anhebung der durchschnittlichen Studienbeihilfen, allerdings ausschließlich für jene Studierende, die eine gekürzte Studienbeihilfe beziehen (derzeit etwas mehr als 50%). Keine Änderung ergibt sich damit für Studierende, die derzeit schon die ungekürzte jeweilige Höchststudienbeihilfe erhalten (d.h. bei denen aus dem elterlichen Einkommen keine zumutbare Unterhaltsleistung errechnet wird, weil dieses besonders niedrig ist).

Zusätzlich profitieren von der Integration des Absetzbetrages für den zweiten Elternteil Studierende, deren Eltern getrennt leben (sofern sie nicht die ungekürzte Höchstbeihilfe beziehen).

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 31 Abs.1

§ 32 Abs. 1 Z 4

§ 32 Abs. 2

Kostenschätzung:

Die Anhebung sämtlicher Stufen der Prozentstaffel um 12% bedingt Mehrkosten von EUR 4 Millionen jährlich.

Eine Integration des Absatzbetrages für den zweiten Elternteil in den Sockelbetrag zuzüglich einer Anhebung um 12% führt zu Mehrkosten von EUR 9 Millionen jährlich.

4.2 Zumutbare Unterhaltsleistung / Absatzbeträge

Problemanalyse:

Mit den Absatzbeträgen werden weitere Unterhaltsverpflichtungen der Eltern, die sie insbesondere gegenüber Geschwistern der/des Studierenden haben, berücksichtigt. Die Absatzbeträge steigen mit dem Alter der unterhaltsberechtigten Personen.

Näheres siehe oben zu Punkt 2.3.

4.3 Zumutbare Unterhaltsleistung / Freibeträge

Problemanalyse:

Die Freibeträge gemäß § 32 Abs. 4 werden vom Einkommen jener Personen abgezogen, die auch oder ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen. Dadurch wird die steuerliche Gestaltungsfreiheit ausgeglichen, welche bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Unterschied zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft wegfällt. Das betrifft somit auch die Berücksichtigung unterschiedlicher Einkommensarten.

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 18/2013 wurden die Freibeträge mit Wirksamkeit vom 1. September 2013 angehoben. Damit soll auch die ins Treffen geführte Benachteiligung von Bezieher/innen von Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit gegenüber Kindern von Gewerbebetreibenden und Bauern ausgeglichen werden.

Lösungsvorschläge:

Da die Auswirkungen der unterschiedlichen Einkommensarten auf die Berechnung der Studienbeihilfe durch die Anhebung der Freibeträge ab dem Studienjahr 2013/14 ausgeglichen werden sollen, sind die Auswirkungen dieser Maßnahme nach dem Studienjahr 2013/14 zu evaluieren. Die Novelle wird jedenfalls zu Verbesserungen bei den Kindern von nicht selbstständigen Erwerbstätigen führen.

Legistischer Änderungsbedarf:

Keiner (§ 32 Abs. 4 wurde bereits geändert).

4.4 Anhebung der Höchststudienbeihilfen

Problemanalyse:

Die Höchststudienbeihilfen geben jenen Betrag an, von dem die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern abgezogen wird. Ebenfalls werden von diesem Betrag bei Studierenden unter 24 Jahren die Familienbeihilfe und der Kinderabsatzbetrag abgezogen.

Die Höchststudienbeihilfe soll die Lebenshaltungskosten und Studienkosten von Studierenden unter verschiedenen Bedingungen bei einer sparsamen Lebensführung abdecken. Das Studienförderungsgesetz sieht mehrere Arten von Höchststudienbeihilfen vor: Für Studierende, die bei ihren Eltern wohnen; für auswärtige Studierende; für verheiratete Studierende bzw. für Studierende mit Kindern; für Studierende, die sich mindestens vier Jahre selbst erhalten haben (Selbsterhalter/innen).

Bei der letzten Änderung der Beihilfensätze durch die Novellen 2007 und 2008 kam es zu einer systematischen Änderung: zu den im Studienförderungsgesetz genannten Höchststudienbeihilfen, welche nicht geändert wurden, ist ein Erhöhungsbetrag von 12% hinzuzurechnen. Dies führt zu einer verbesserten Förderung für Studierende mit einer hohen Studienbeihilfe (d.h. geringem Einkommen der Eltern bzw. hoher sozialer Bedürftigkeit).

Die Inflation, welche sich direkt auf die höchste Studienbeihilfe auswirkt, beträgt seit Herbst 2008 bis Juni 2013 11,8 %.

Die Evaluation der Studienförderung ergab, dass der Finanzbedarf der Studierenden sehr stark von ihrem Alter bestimmt ist. Demnach ist für jüngere Studierende, für die noch Familienbeihilfe bezogen wird, trotz Inflation kein ausgeprägter Mehrbedarf eingetreten, während dies bei älteren Studierenden in höherem Ausmaß der Fall ist.

Zu beachten ist jedenfalls auch, dass von den oben vorgeschlagenen Maßnahmen (Anhebung von Einkommensgrenzen, Absetzbeträgen und Freibeträgen) ausschließlich Studierende profitieren, bei denen die Höchstbeihilfe durch zumutbare Unterhaltsleistungen der Eltern gekürzt wird. Studierende, welche eine Höchststudienbeihilfe beziehen, profitieren von diesen Maßnahmen nicht. Bei dieser Gruppe wirkt sich ausschließlich die Anhebung der Höchstbeihilfen aus.

Lösungsvorschläge:

Grundsätzlich sind mehrere Maßnahmen denkbar, welche unterschiedliche Auswirkungen haben:

→ Anhebung der Höchstbeihilfen um einen bestimmten Betrag: Diese Maßnahme ist sehr kostenintensiv und wirkt sich mit demselben Absolutbetrag für alle aus, d.h. prozentuell gesehen stärker bei den gekürzten Beihilfen. Außerdem kommt es zu einer erheblichen Ausweitung im Bereich der geringen Studienbeihilfen.

→ Anhebung des Erhöhungsbetrages von 12% auf einen höheren Prozentsatz: Diese Maßnahme ist kostengünstiger, bewirkt eine Bevorzugung der Höchststudienbeihilfenbezieher/innen und führt zu keiner Ausweitung der Zahl der Studienbeihilfenbezieher/innen.

→ Berücksichtigung des Alters der Studienbeihilfenbezieher: Diese Maßnahme kann mit einer der beiden oben genannten Erhöhungsformen kombiniert werden und berücksichtigt den Umstand, dass ältere Studierende einen eindeutig höheren Finanzbedarf haben.

Im Folgenden wird als **Modellrechnung** eine Anhebung der Studienbeihilfe dargestellt, die eine Kombination aus der zweiten und der dritten Maßnahme darstellt:

Der Erhöhungsbetrag wird um 3% angehoben, zusätzlich gibt es einen Alterszuschlag für Studierende ab dem 24. Geburtstag von EUR 50 im Monat und von EUR 100 pro Monat ab dem 28. Geburtstag.

Wirkungen:

Mit dieser Maßnahme wird die jeweils errechnete Beihilfe generell um mindestens 3% angehoben (das sind bei den Höchstbeihilfen zunächst EUR 18 monatlich, ab dem 24. Geburtstag EUR 68 monatlich und ab dem 28. Geburtstag EUR 118 monatlich). Für Studierende mit gekürzten Beihilfen sind die absoluten Steigerungsbeträge geringer, diese profitieren aber bereits von den oben genannten Maßnahmen (Anhebung von Einkommensgrenzen, Freibeträgen und Absetzbeträgen).

Die näheren Auswirkungen mit Tabelle und Grafik zu diesem Modell finden sich im Anhang.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 26

§ 30 Abs. 5

Kostenschätzung:

Für diese Änderung fallen rund EUR 7 Millionen an Kosten an; hierbei sind jedoch die Selbsterhalterstipendien nicht berücksichtigt; bei Einführung des Basisstipendiums für ehemals Berufstätige (EUR 800 monatlich) erhöhen sich die Kosten um EUR 17 Millionen auf insgesamt EUR 24 Millionen jährliche Mehrausgaben.

Andere Berechnungsvarianten:

Im Folgenden werden in Kurzform andere Formen der Erhebung mit Auswirkungen der einzelnen Studienbeihilfen und auch die Gesamtkosten dargestellt.

a) Anhebung des Zuschlags von 12% auf 24% („Inflationsausgleich“):

Kostenschätzung:

+ EUR 21 Mio.

Auswirkungen:

- Höchstbeihilfen monatlich: EUR 475 > EUR 526
EUR 679 > EUR 751

Alle Beihilfen steigen gegenüber bisher um 12 % (also monatlich zwischen mindestens EUR 1 und höchstens 73), keine Ausweitung; absolut profitieren v.a. Höchstbeihilfenbezieher/innen.

b) Anhebung der aktuellen Höchstbeihilfen um 12% (absolut) + Erhöhungsbetrag (12%):

Kostenschätzung:

+ EUR 37 Mio. bzw. + EUR 43 Mio. (unter Berücksichtigung des Basisstipendiums für ehemals Berufstätige EUR 800).

Auswirkungen:

- Höchstbeihilfen monatlich: EUR 475 > EUR 532
EUR 679 > EUR 760

Diese Variante wirkt stärker als a) auch auf geringe Beihilfen, mäßige Ausweitung.

c) Anhebung der aktuellen Höchstbeihilfen um 12% (absolut) + Anhebung des Erhöhungsbetrags (um 3% bzw. 5%, also auf 15% bzw. 17 %):⁷

Kostenschätzung:

Bei 3 %:

EUR 43,4 Mio. bzw. EUR 46,9 Mio. (unter Berücksichtigung des Basisstipendiums für ehemals Berufstätige EUR 800).

Bei 5 %:

EUR 47, 5 Mio. bzw. EUR 48,3 Mio. (unter Berücksichtigung des Basisstipendiums für ehemals Berufstätige EUR 800).

Auswirkungen:

- Höchstbeihilfen monatlich: EUR 679 > EUR 780 bzw. EUR 794
EUR 475 > EUR 546 bzw. EUR 556

Die Auswirkungen stellen sich dar wie bei b), die Auswirkung bei Höchststudienbeihilfen ist allerdings stärker.

d) Anhebung der Höchstbeihilfen (absolut) um 24% (ohne 12%- Erhöhungsbetrag):

Kostenschätzung:

+ EUR 63 Mio. (inklusive Basisstipendium für ehemals Berufstätige EUR 800/Monat – EUR 17 Mio.)

⁷ Vgl. auch Berechnungen im Anhang, in denen der Alterszuschlag berücksichtigt wurde (Konstellation C).

Auswirkungen:

- Höchstbeihilfen monatlich: EUR 475 > EUR 526
EUR 679 > EUR 751

Diese Variante wirkt eindeutig stärker auf kleinere Beihilfen und führt zu einer erheblichen Ausweitung des Kreises der Bezieher/innen.

e) Anhebung der Höchstbeihilfen (absolut) um 18% (ohne 12%- Erhöhungsbetrag):**Kostenschätzung:**

+ EUR 49 Mio. (inklusive Basisstipendium für ehemals Berufstätige EUR 800/Monat – EUR 17 Mio.)

Auswirkungen:

- Höchstbeihilfen monatlich: EUR 475 > EUR 500
EUR 679 > EUR 715

Diese Variante wirkt eindeutig stärker auf kleinere Beihilfen und führt zu einer erheblichen Ausweitung des Kreises der Bezieher/innen.

f) Anhebung der Höchstbeihilfen (absolut) um 15% (ohne 12%- Erhöhungsbetrag):**Kostenschätzung:**

+ EUR 42 Mio. (inklusive Basisstipendium für ehemals Berufstätige EUR 800/Monat – EUR 17 Mio.)

Auswirkungen:

- Höchstbeihilfen monatlich: EUR 475 > EUR 490
EUR 679 > EUR 700

Diese Variante wirkt eindeutig stärker auf kleinere Beihilfen und kaum auf höhere, es kommt zu einer mäßigen Ausweitung des Kreises der Bezieher/innen.

g) Anhebung des Erhöhungsbetrags um 5% (auf 17%) + „Alterszuschlag“ von EUR 50/Monat ab 24 Jahre bzw. EUR 100/Monat ab 28 Jahre:

Kostenschätzung:

+ EUR 25 Mio. (inklusive Basisstipendium für ehemals Berufstätige EUR 800/Monat – EUR 17 Mio.)

Auswirkungen:

- Höchstbeihilfen monatlich: EUR 679 > EUR 709 (bis 24 Jahre)
EUR 759 (ab 24 Jahre)
EUR 809 (ab 28 Jahre)

Diese Variante wirkt eindeutig stärker auf höhere Beihilfen, altersgestaffelt; es kommt zu keiner Ausweitung des Kreises der Bezieher/innen.

h) Anhebung der Höchstbeihilfe (absolut) um 3% bzw. 5%, Erhöhungsbetrag wie bisher von 12% + „Alterszuschlag“ wie bei g):

Kostenschätzung:

Bei 3%:

+ EUR 27 Mio. (inklusive Basisstipendium für ehemals Berufstätige EUR 800/Monat – EUR 17 Mio.)

Bei 5%:

+ EUR 31 Mio. (inklusive Basisstipendium für ehemals Berufstätige EUR 800/Monat – EUR 17 Mio.)

Auswirkungen:

Anhebung Höchstbeihilfe um 3 %:

- Höchstbeihilfen monatlich: EUR 679 > EUR 699 (bis 23 Jahre)
EUR 749 (ab 24 Jahre)
EUR 799 (ab 28 Jahre)

Anhebung Höchstbeihilfe um 5 %:

- Höchstbeihilfen monatlich: EUR 679 > EUR 713 (bis 23 Jahre)
EUR 763 (ab 24 Jahre)
EUR 813 (ab 28 Jahre)

Diese Variante wirkt sowohl für höhere als auch für geringere Beihilfen, altersgestaffelt, es kommt zu einer mäßigen Ausweitung des Kreises der Bezieher/innen.

4.5 Familienbeihilfe

Problemanalyse:

Hier sind durch Änderungen im Familienlastenausgleichsgesetz, die parallel zur Arbeit der Arbeitsgruppe beschlossen wurden bzw. angekündigt wurden, einzelne Themen von der Politik bereits aufgegriffen worden.

Die direkte Auszahlung der Familienbeihilfe an studierende Kinder wird ab Herbst 2013 mit Zustimmung der Eltern möglich sein. Diese Maßnahme wird von der Arbeitsgruppe grundsätzlich begrüßt. Die ÖH kritisiert die Voraussetzung der elterlichen Zustimmung für die direkte Auszahlung.

Aus rechtlichen Gründen ist diese Zustimmung im derzeitigen Modell unter Berücksichtigung der steuerlichen und unterhaltsrechtlichen Rahmenbedingungen unabdingbar, weil damit weiterhin die Eltern als die Adressaten der Familienbeihilfe gelten und auch für allfällige Rückzahlungen haften.

Zum Thema der Rückzahlung infolge Überschreitung der Zuverdienstgrenze wurde ermittelt, dass im Jahr 2011 davon 961 Studierende betroffen waren, 2012 waren es 701. Das sind weniger als 1% der Studierenden, für die Familienbeihilfe ausbezahlt wird.

Mit BGBl. I Nr. 138/2013 (siehe Artikel 14) wurde das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 im Bereich der Familienbeihilfe geändert (§§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 3). Bei der Zuverdienstmöglichkeit von Studierenden/Volljährigen in Berufsausbildung wurde eine Einschleifregelung eingeführt, wonach bei Überschreiten der jährlichen Einkommensgrenze von EUR 10.000 nur mehr jener Betrag zurückzuzahlen ist, der diesen Grenzbetrag übersteigt. Diese Regelung gilt ab dem Kalenderjahr, das dem Jahr folgt, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird und ist erstmals in Bezug auf das Kalenderjahr 2013 anzuwenden.

4.6 Studienberechtigungsprüfung - Berufsreifeprüfung

Problemanalyse:

Studierende für die Studienberechtigungsprüfung an Universitäten können auf Grund einer Verordnung für die Vorbereitung auf diese Prüfung Studienbeihilfe erhalten. Studierende, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung an Fachhochschulen vorbereiten, sind nicht gleichgestellt, weil eine entsprechende Verordnung nicht besteht (eine Verordnungsermächtigung im StudFG ist aber vorhanden).

Die Rückforderungsquote wegen des fehlenden Studienerfolges bei den Studienberechtigungsprüfungen liegt bei 13% (zum Vergleich: insgesamt liegt diese Quote bei 3%).

Die Berufsreifeprüfung, welche die Reifeprüfung ersetzt, berechtigt nicht zur Studienbeihilfe.

Lösungsvorschläge:

Eine Verordnung soll auch für die Studienberechtigungsprüfung an Fachhochschulen den Anspruch auf Studienbeihilfe festlegen.

Die Auszahlung der Studienbeihilfe anlässlich der Studienberechtigungsprüfung sollte – nach einer grundsätzlichen bescheidmäßigen Bewilligung – erst dann erfolgen, wenn die erste Teilprüfung positiv absolviert wurde.

Auch für die Vorbereitung der Berufsreifeprüfung soll ein Anspruch auf Studienbeihilfe im Studienförderungsgesetz verankert werden.

Wirkungen:

Studierende, die die Studienberechtigung für eine Fachhochschule erwerben wollen, müssen nicht mehr auf die Studienberechtigungsprüfung für Universitätsstudien ausweichen, um Studienbeihilfe zu erhalten.

Die Anzahl der Rückforderungen von Studienbeihilfe mangels eines ausreichenden Studienerfolges bei der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung wird reduziert.

Auch Personen, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten, können eine Studienbeihilfe erhalten, wenn sie die Berufstätigkeit aufgeben. Die Zuständigkeit für die Berufsreifeprüfung fällt in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK), auch budgetär wäre eine entsprechende Studienbeihilfe vom BMUKK abzudecken.

Legistischer Änderungsbedarf:**§ 5**

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Gewährung von Studienbeihilfe an Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 573/1992;
Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Gewährung von Studienbeihilfe an Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 916/1994;
neue Verordnung BMUKK für die Berufsreifeprüfung.

Kostenschätzung:

Kosten würden nur im BMUKK anfallen: etwa EUR 3 Mio. jährlich.

5 Systemausweitung

5.1 Unterhaltsrechtliche Fragen

Problemanalyse:

Das Studienförderungsgesetz basiert auf dem Unterhaltsrecht und geht davon aus, dass die errechnete zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern auch tatsächlich an die Studierenden erbracht wird. Probleme entstehen dann, wenn die Eltern ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht oder nur teilweise nachkommen. Dies führt zu Härtefällen bei Studierenden, die vor die Wahl gestellt sind, ein Außerstreitverfahren vor Gericht gegen ihre Eltern führen zu müssen oder auf den ihnen zustehenden Unterhalt zu verzichten.

Ein Gerichtsverfahren innerhalb einer Familie führt erfahrungsgemäß zu großen Belastungen. Allerdings würde ein Anspruch auf Studienbeihilfe, der an der bloßen Bereitschaft der Eltern (statt Verpflichtung) anknüpft, diesen Unterhalt zu leisten, dazu führen, dass manche Eltern den Unterhalt zu Lasten der staatlichen Studienförderung nicht mehr leisten.

Die Anknüpfung am errechneten Unterhalt nach dem Studienförderungsgesetz oder an dem bei Gericht zu erbringenden Nachweis, dass der tatsächliche Unterhalt geringer ist oder auch nicht geleistet wird, ist alternativlos.

Erleichterungen können nur im Rahmen des Verfahrens erwogen werden.

Geklärt wurde auch, dass der Wunsch, Kreditrückzahlungen bei der Unterhaltsbemessung in der Studienförderung zu berücksichtigen, nicht gerechtfertigt ist. Dadurch käme es zu einer Umwidmung des Zwecks der Studienförderung. Diese würde dann faktisch für jene Zwecke verwendet, für die ein Kredit aufgenommen wurde. Dies gilt auch für die Berücksichtigung von Kreditrückzahlungen, die aus Wohnraumschaffung resultieren: im Ausgleich müsste man dann auch die Mietkosten der Eltern der Studierenden berücksichtigen.

Lösungsvorschläge:

Zu überlegen wäre eine gerichtliche Schlichtungsstelle oder ein vereinfachtes Verfahren (mit Beratungscharakter) für Unterhaltsangelegenheiten, um den Studierenden den Erhalt eines angemessenen Unterhalts zu erleichtern. Dies fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz (Zivilverfahrensrecht).

Eine Erleichterung im Rahmen der Studienförderung könnte darin bestehen, dass die Studienbeihilfenbehörde jenen Betrag als Vorschuss ausbezahlt, den sie als zumutbare

Unterhaltsleistung errechnet und von der Beihilfe abgezogen hat, sofern dieser Betrag bei Gericht bereits geltend gemacht wurde. Ein solcher Vorschuss kann zunächst im Rahmen der Studienunterstützung ohne Rechtsanspruch vergeben werden. Voraussetzung ist die Rückzahlung unter Berücksichtigung des Urteils im Unterhaltsverfahren.

Wirkung:

Die Situation von Studierenden, die den ihnen gesetzlich zustehenden Unterhalt nicht erhalten und ihn einklagen müssen, soll erleichtert werden, ohne dass zahlungsunwillige Eltern von ihrer Unterhaltsverpflichtung entlastet werden.

Legistischer Änderungsbedarf:

§ 68

Richtlinien zur Studienunterstützung

Kostenschätzung:

Je nach Zahl der Verfahren, die nicht übermäßig groß ist, würden die Kosten jährlich bis zu EUR 0,1 Millionen betragen, wobei diese Auslagen durch die Rückzahlungsverpflichtung wieder zurückfließen sollten.

5.2 Grundstipendium

Problemanalyse:

Die ÖH stellte in der Arbeitsgruppe das Modell eines Grundstipendiums vor, das davon ausgeht, dass Eltern gegenüber ihren studierenden Kindern nicht mehr unterhaltspflichtig sind. Für grundsätzlich alle Studierenden soll ein Grundstipendium entsprechend dem Ausgleichszulagenrichtsatz für die durchschnittliche Studiendauer vergeben werden, bei einem Erfolgsnachweis von mindestens 16 ECTS-Punkten pro Studienjahr. Die Zuverdienstgrenze sollte EUR 10.000 betragen. Alle anderen Förderungen für Studierende (Studienbeihilfe, Familienbeihilfe, steuerliche Begünstigungen) sollten eingespart werden.

Der Ausgleichszulagenrichtsatz liegt seit 2013 bei EUR 838.

Lösungsvorschläge:

Die Arbeitsgruppe hält fest, dass das Grundstipendium einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel im Unterhaltsrecht Studierender mit gravierenden Auswirkungen darstellen würde. Das für alle Studierenden einheitliche Grundstipendium, unabhängig von der finanziellen Lage der Eltern, ist nur argumentierbar, wenn der elterliche Unterhaltsanspruch mit der Volljährigkeit endet. Das würde aber über den Kreis der Studierenden hinaus wirken, weil auch andere volljährige Personen in Berufsausbildung derzeit Anspruch auf elterlichen Unterhalt besitzen, die nicht durch Stipendien gefördert werden. Die damit verbundene Ablösung anderer staatlicher Leistungen an die Studierenden oder deren Eltern, die anlässlich des Studiums gewährt werden (Familienbeihilfe, steuerliche Begünstigungen, Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung), würde weit in das Zivil-, Sozial- und Steuerrecht reichen. An diesem Beispiel zeigt sich die starke Vernetzung der Studienförderung mit anderen sozialpolitischen Leistungen des Staates. Über die Finanzierbarkeit des ÖH-Modells besteht in der Arbeitsgruppe kein Konsens.

Ansätze eines Grundstipendiums sind dennoch in den Vorschlägen der Arbeitsgruppe enthalten: Basisstipendium für ehemals Berufstätige (statt des bisherigen Selbsterhalterstipendiums) sowie die ab dem Studienjahr 2013/14 mögliche Direktauszahlung der Familienbeihilfe an die Studierenden.

Kostenschätzung:

Die Kosten des Grundstipendiums im Sinne des Vorschlags der ÖH würden rund EUR 2 Milliarden pro Jahr betragen, denen rund 500 Millionen jährlich an Einsparungen der bisherigen Förderungen für Studierende gegenüber stehen. Somit würden sich Mehrkosten von EUR 1,5 Milliarden pro Jahr ergeben.

5.3 Darlehen

Problemanalyse:

Das Studienförderungsgesetz sieht ausschließlich Zuschüsse vor, die nicht zurückzuzahlen sind. Ausnahmen bestehen lediglich bei fehlendem Studienerfolg nach dem ersten Jahr sowie bei ungerechtfertigtem Bezug von Studienbeihilfe. Darlehenselemente sind im Studienförderungsgesetz nicht vorgesehen.

Gelegentlich suchen Studierende, denen aus verschiedensten Gründen (fehlender Studienerfolg, zu hohes Einkommen der Eltern) keine Studienbeihilfe zusteht oder die besonders hohe Kosten für das Studium (Auslandsstudium) haben, um irgendeine Form des Darlehens an. Dafür gibt es derzeit keine Grundlage.

Gegen Darlehensmodelle besteht insofern eine gewisse Skepsis, als sie auch negative Auswirkungen auf die Bezieher/innen haben können, insbesondere Verschuldungsängste und die Befürchtung eines Rückbaues der sozialen Sicherung. Aus den Erfahrungen, die mit den Rückzahlungen nach BAföG in Deutschland gemacht wurden, lassen sich derartige Annahmen begründen.

Die ÖH stellt fest, dass ein Darlehensmodell auch geschlechterspezifisch ein Problem ist, weil etwa die Erfahrungen in Australien gezeigt hätten, dass Frauen statistisch viel länger als Männer zurückzahlen müssen.

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Darlehen jedoch auch eine sinnvolle Ergänzung der Studienförderung darstellen. Insbesondere sind dafür folgende Fragen zu beantworten:

Für welche Zielgruppen sind solche Modelle von Interesse?

Wer wickelt die Darlehen ab bzw. zahlt die Darlehen aus?

Wer übernimmt die vorläufigen Mehrkosten?

Wer haftet für die Einbringlichkeit der Rückzahlungen?

Lösungsvorschläge:

Ein Darlehensmodell erscheint sinnvoll für Bereiche, in denen Sonderbedarf besteht bzw. wo derzeit eine Studienbeihilfe nicht vorgesehen ist.

Darlehensmodelle sollten daher zunächst für einen kleineren, überschaubaren Bereich getestet werden. Beispiel: Finanzierung von Masterstudien im Ausland (etwa Abwicklung durch OeAD, ohne Rechtsanspruch).

Die konkrete Ausgestaltung solcher Modelle wäre zu diskutieren.

VIII. Anhang: Modellrechnungen

In der Folge werden *beispielhaft* die kombinierten Kosten für Maßnahmen berechnet, die auf wesentlichen Vorschlägen der Arbeitsgruppe beruhen: Anhebung der Einkommensgrenzen, Anhebung der Absetzbeträge (Berücksichtigung der Familiensituation), Anhebung der Freibeträge (Berücksichtigung der Einkommensart) und Anhebung der Höchstbeihilfen (altersgestaffelt), ab dem 27. Geburtstag werden alle Studierenden als Auswärtige behandelt, Einführung eines Basisstipendiums für ehemals Berufstätige (Konstellation A). In der Konstellation B sind zusätzlich ein Kinderzuschlag und ein Wohnkostenzuschlag für auswärts Studierende einbezogen; in der Konstellation C wird eine andere Form der Anhebung der Höchstbeihilfen vorgenommen.

Zu jeder Konstellation finden sich jeweils unter 1. die Berechnungsgrundlagen, unter 2. die budgetären Mehrkosten, danach unter 3. und 4. tabellarisch aufgelistet die jeweiligen höchstmöglichen Beihilfen pro Monat und Jahr, schließlich unter 5. in unterschiedlichen Grafiken die Auswirkungen auf die Beihilfenhöhe. Diese Grafiken stellen die Relation zwischen dem elterlichen Einkommen und der Höhe der Studienbeihilfe unter verschiedenen Bedingungen dar: Zu jeder Konstellation wurden unterschiedliche Familiensituationen (ohne Geschwister, mit 1 Geschwister in unterschiedlichem Alter, Eltern in Wohngemeinschaft bzw. Eltern getrennt) jeweils für Elternwohner/innen und auswärts Studierende berechnet, so dass zu jeder Konstellation 12 Grafiken vorliegen.

Die Berechnungsergebnisse insgesamt zeigen die jeweils erwartbaren Mehrkosten in bestimmten Bandbreiten, je nach konkreter Ausgestaltung eines Maßnahmenpakets. Selbstverständlich sind auch andere Konstellationen denkbar, die im Rahmen des Berichts jedoch nicht vollständig berechnet werden konnten. Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe eine Reihe von Maßnahmen aufgezeigt, die vergleichsweise geringere finanzielle Auswirkungen hätten und ebenfalls in ein Reformpaket einbezogen werden könnten.

Alle Beträge sind in EUR angegeben.

1 Konstellation A

1.1 Berechnungsgrundlagen

- Erhöhung der Absetzbeträge für Geschwister

$$2.762 - 243 \cdot 12 = 2.916$$

$$3.707 - 358 \cdot 12 = 4.296$$

$$4.216 - 421 \cdot 12 = 5.052$$

- Inkludierung Absetzbetrag 2. Elternteil
- Erhöhung Einkommensgrenzen

$$+ 12\%$$

- Erhöhung der Freibeträge (ab 1.9.2013 novelliert)

$$1.454 - 1.650$$

$$2.035 - 2.350$$

$$1.381 - 1.600$$

- >27 Jahre Elternwohner/innen auswärtig
- Erhöhung des Zuschlags um 3% auf gesamt 15%
- Alterszuschlag EUR 50 mtl. ab Vollendung 24. Lj.
- Alterszuschlag EUR 100 mtl. ab Vollendung 28. Lj.
- Basisstipendium für ehemals Berufstätige EUR 800 mtl.

1.2 Kosten

Konstellation A EUR 37 Mio.

1.3 Monatliche Höchstbeträge

Tabelle 1.1

		Monatsbetrag	Monatsbetrag	Anmerkungen
Kategorie	Alter	alt	neu	
Elternwohner/innen	<24	238	245	
Auswärtige		442	454	
Selbsterhalt/Basisstipendium		442	589	
Elternwohner/innen	>24	475	538	488 + 50
Auswärtige		679	747	697 + 50
Selbsterhalt/Basisstipendium		679	800	
Elternwohner/innen	>27	475	747	697 + 50
Elternwohner/innen	>28	475	797	697 + 100
Auswärtige		679	797	697 + 100
Selbsterhalt/Basisstipendium		679	800	

Zuschläge:

Alter >24 EUR 50 monatlich

Alter >28 EUR 100 monatlich

1.4 Jährliche Höchstbeihilfen

Tabelle 1.2

		Jahresbetrag		Jahresbetrag	Anmerkungen
Kategorie	Alter	alt		neu	
Elternwohner/innen	<24	2.862		2.938	
Auswärtige		5.308		5.450	
Selbsterhalt/Basisstipendium		5.308		7.067	
Elternwohner/innen	>24	5.699		6.451	5.851 + 600
Auswärtige		8.145		8.963	8.363 + 600
Selbsterhalt/Basisstipendium		8.145		9.600	
Elternwohner/innen	>27	5.699		8.963	8.363 + 600
Elternwohner/innen	>28	5.699		9.563	8.363 + 1.200
Auswärtige		8.145		9.563	8.363 + 1.200
Selbsterhalt/Basisstipendium		8.145		9.600	

Zuschläge:

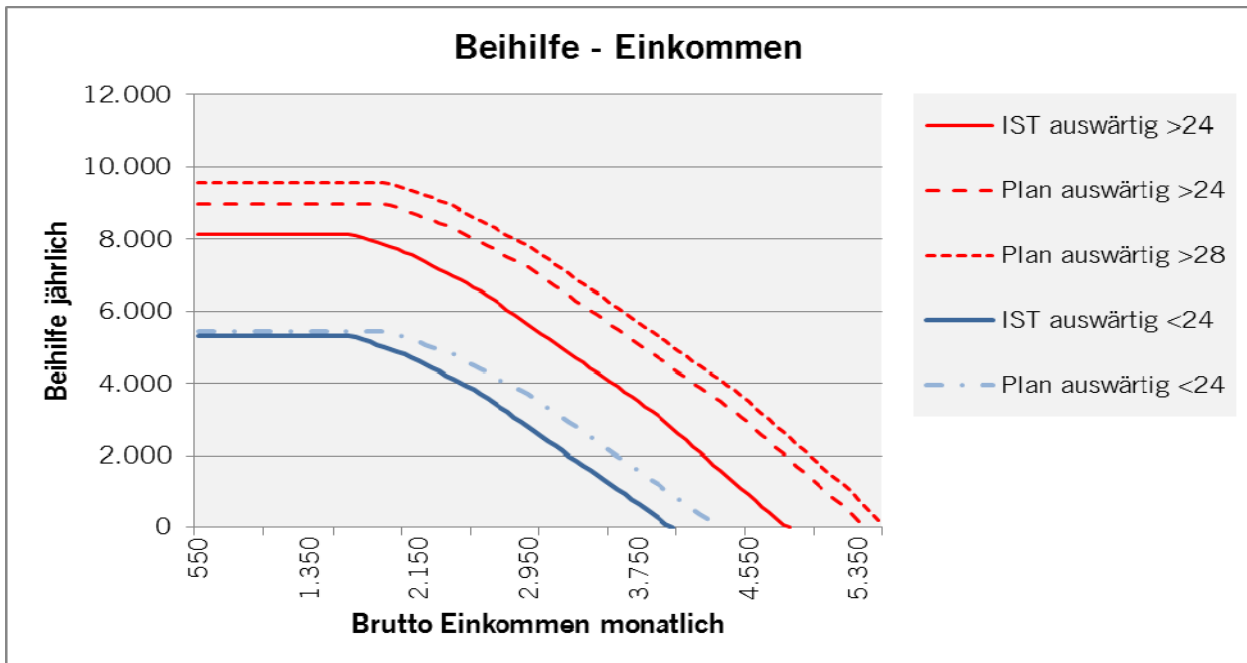
Alter >24 EUR 600 jährlich

Alter >28 EUR 1.200 jährlich

1.5 Beihilfenhöhen

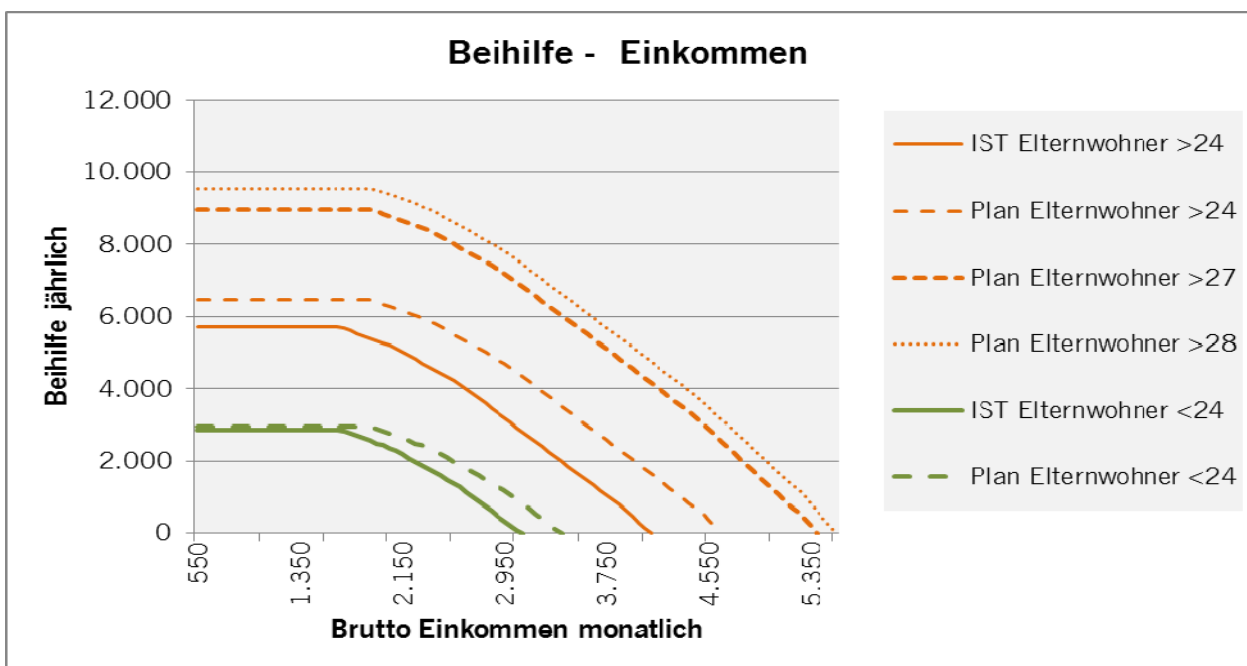
Grafik 1.1

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, ein Geschwister 14 – 18, Student/in auswärtig.



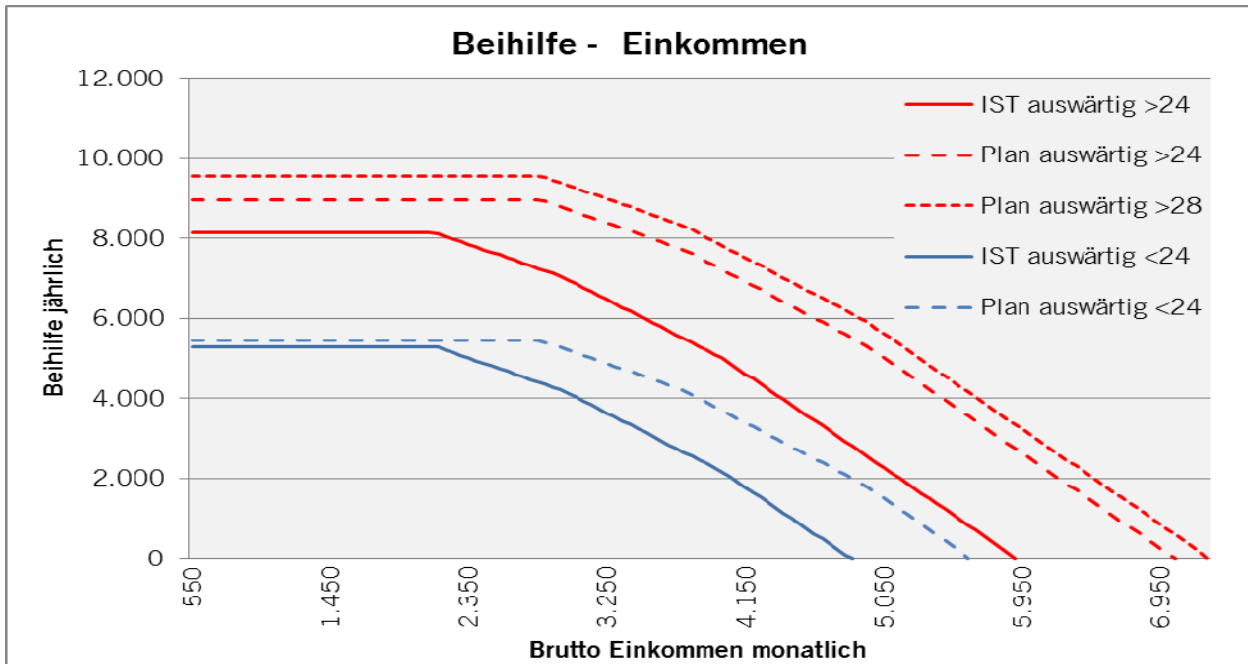
Grafik 1.2

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, ein Geschwister 14 – 18, Student/in Elternwohner/in.



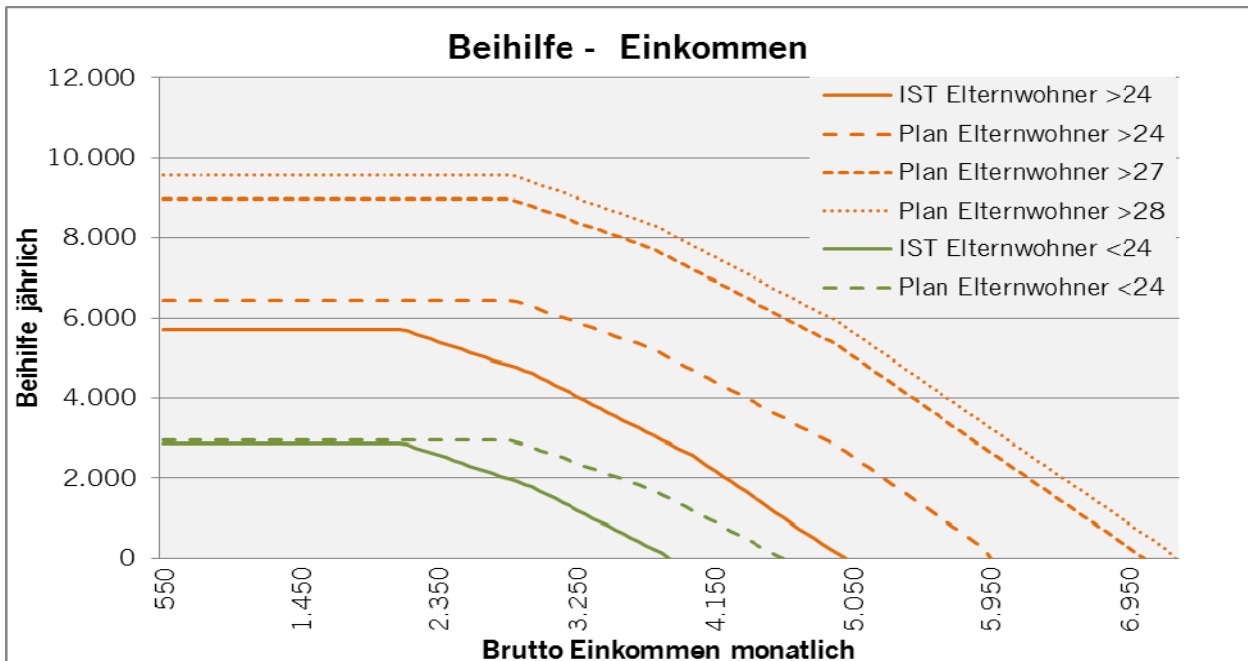
Grafik 1.3

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben getrennt, ein Geschwister 14 – 18, Student/in auswärtig.



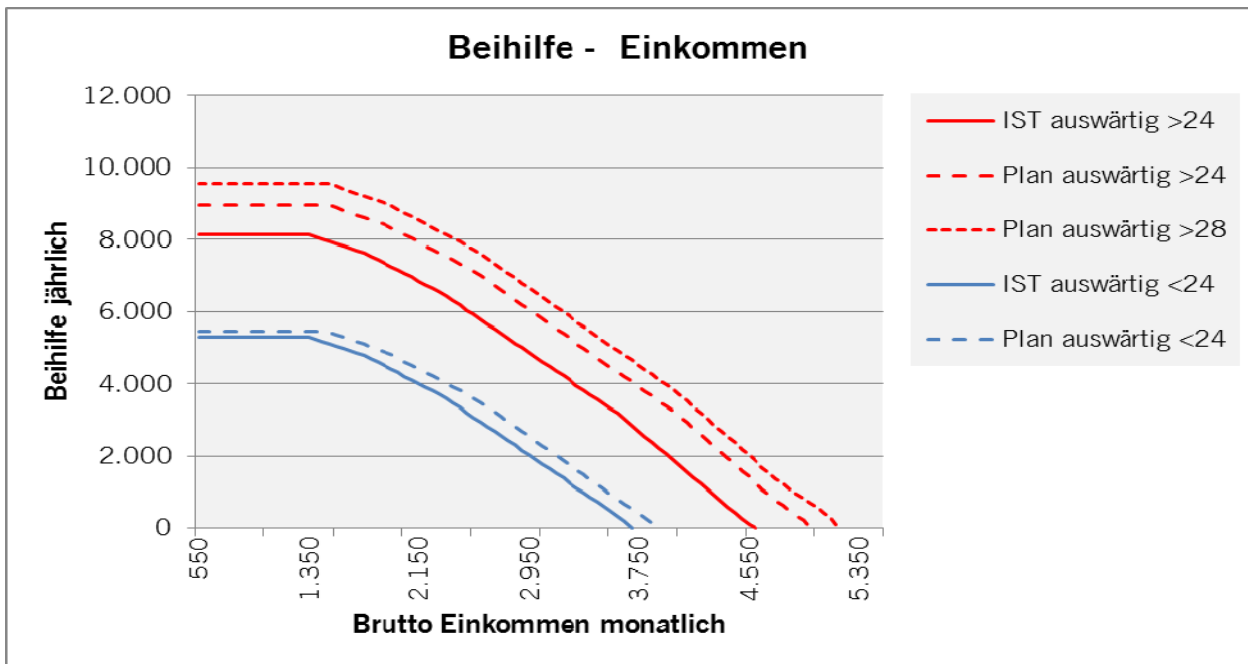
Grafik 1.4

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben getrennt, ein Geschwister 14 – 18, Student/in Elternwohner/in.



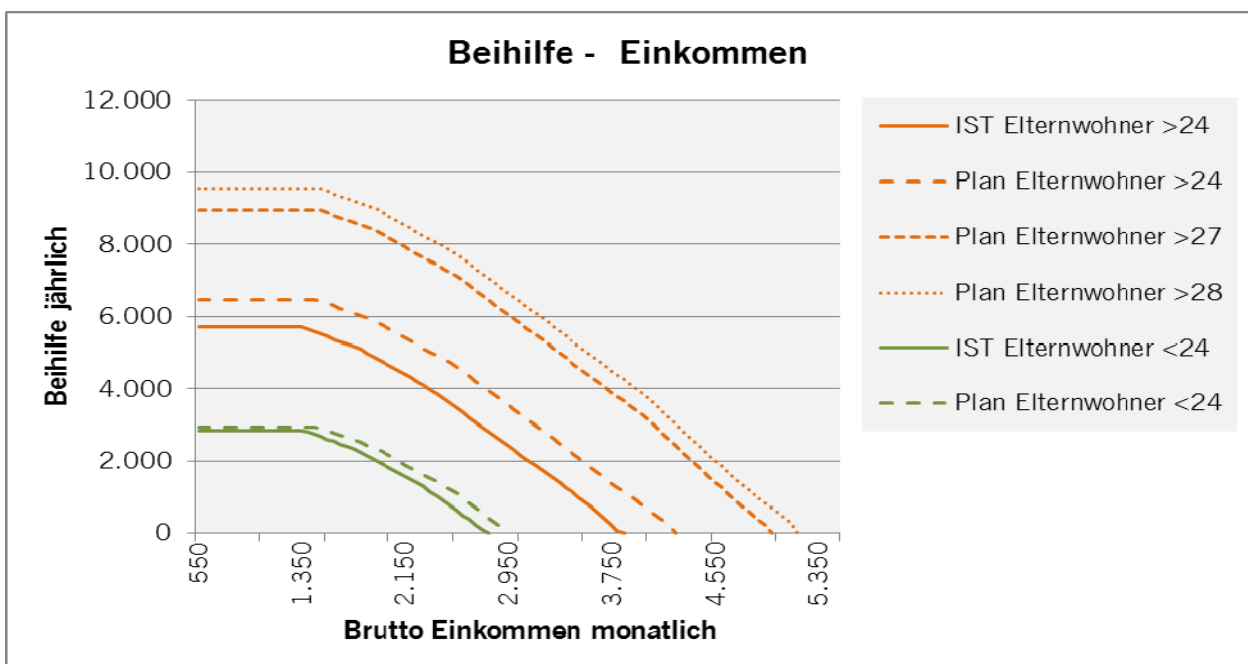
Grafik 1.5

Grundlagen: 3 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, keine Geschwister, Student/in auswärtig.



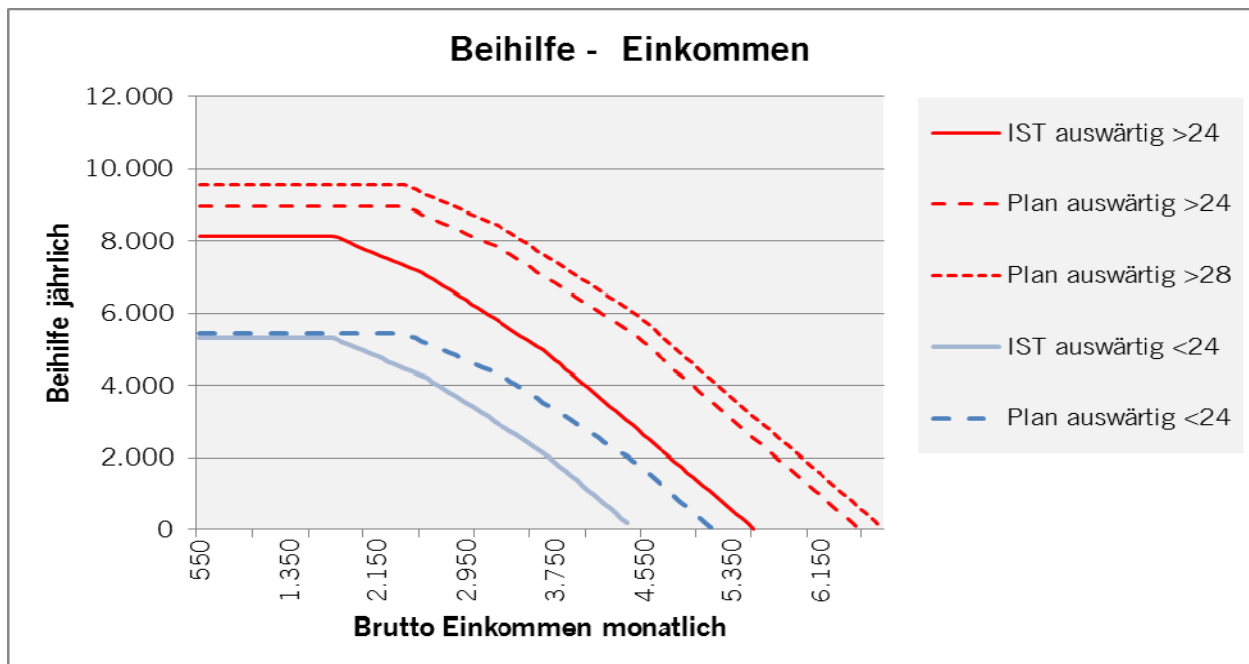
Grafik 1.6

Grundlagen: 3 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, Student/in Elternwohner/in.



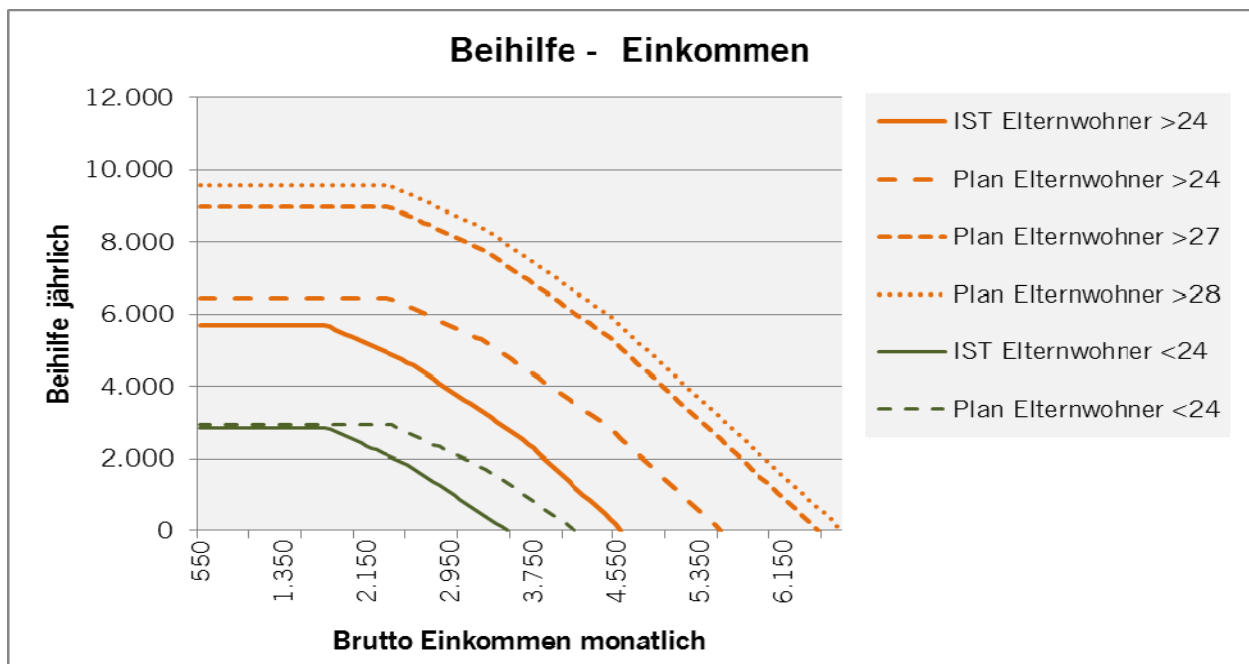
Grafik 1.7

Grundlagen: 3 Personen, Eltern leben getrennt, Student/in auswärtig.



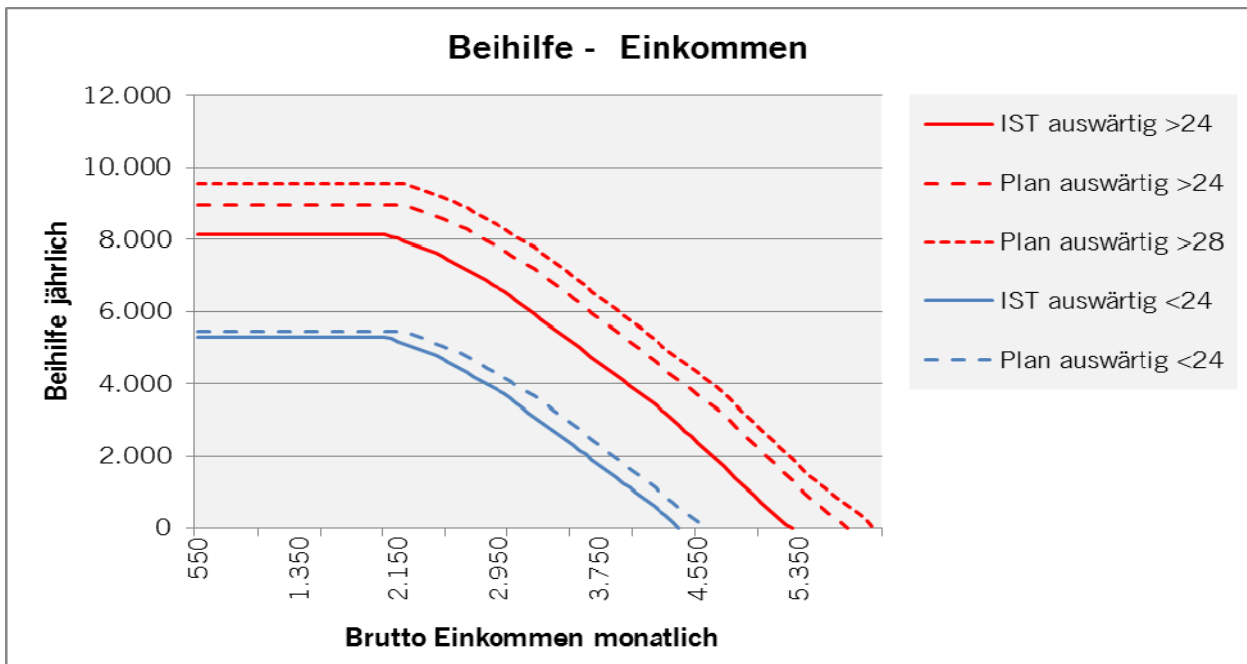
Grafik 1.8

Grundlagen: 3 Personen, Eltern leben getrennt, Student/in Elternwohner/in.



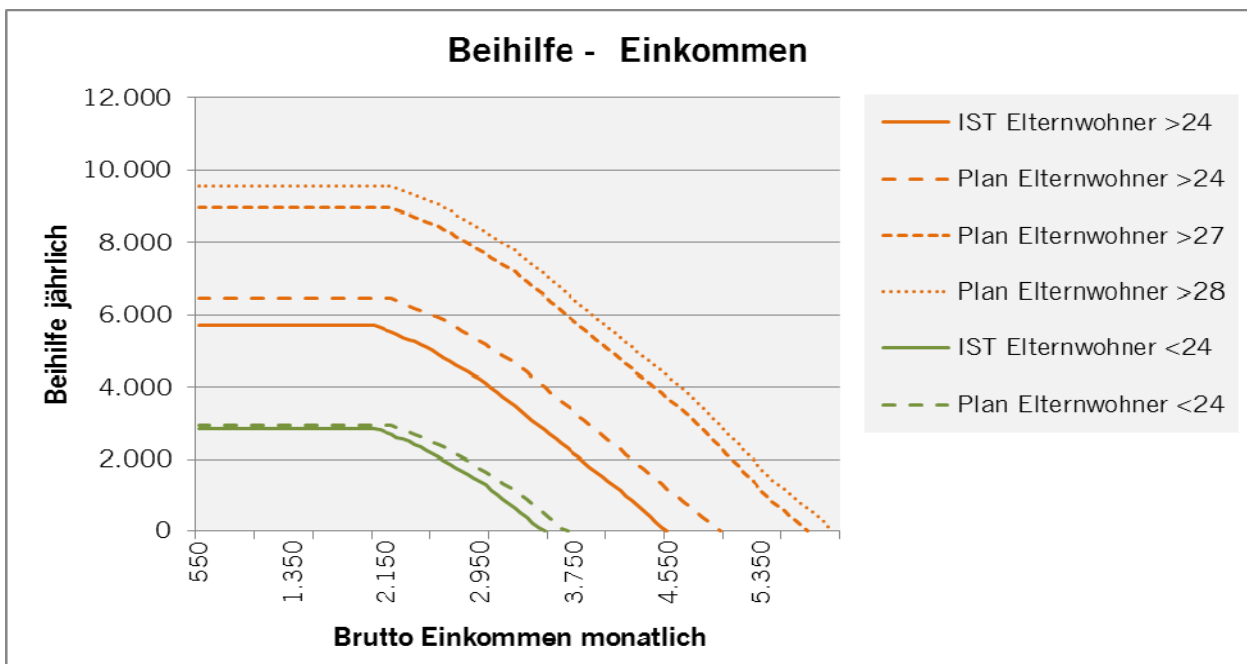
Grafik 1.9

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, ein auswärts studierendes Geschwister, Student/in auswärts.



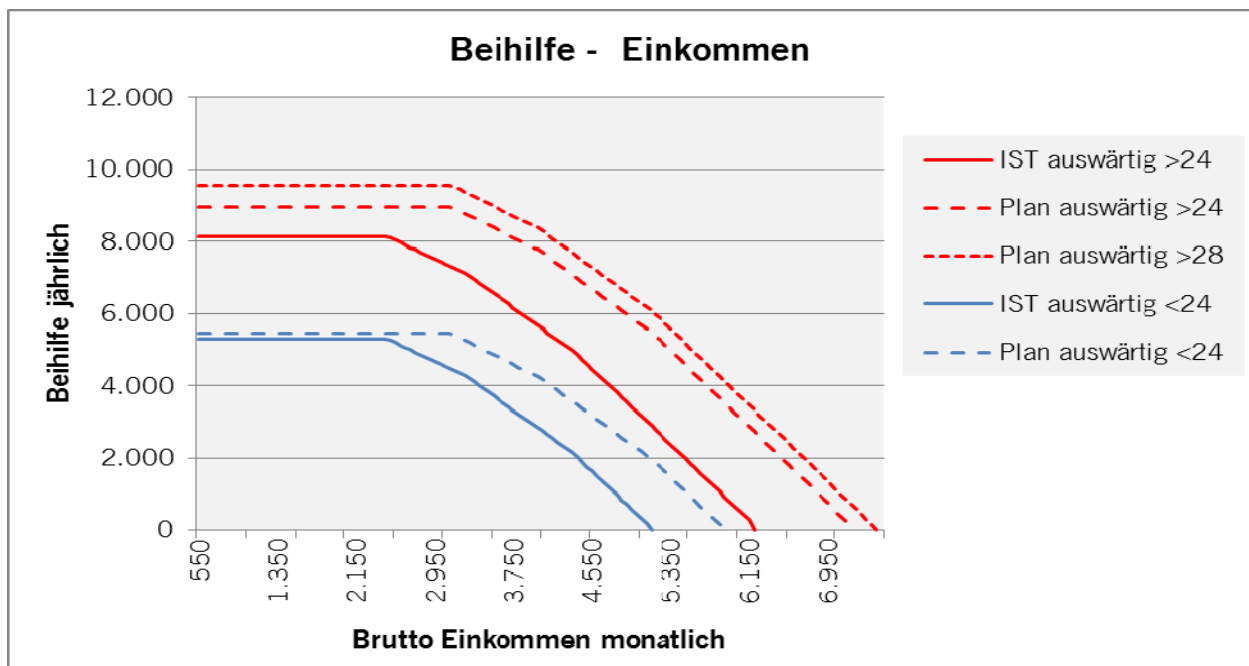
Grafik 1.10

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, ein auswärts studierendes Geschwister, Student/in Elternwohner/in.



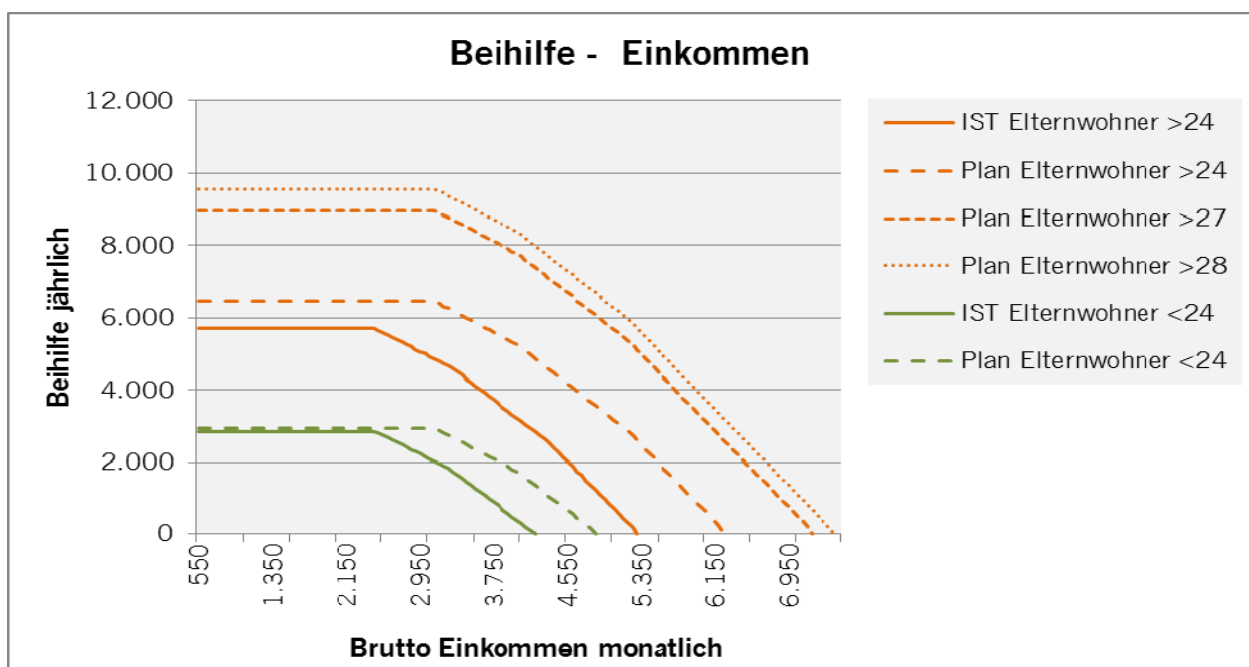
Grafik 1.11

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben getrennt, ein auswärts studierendes Geschwister, Student/in auswärts.



Grafik 1.12

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben getrennt, ein auswärts studierendes Geschwister, Student/in Elternwohner/in.



2 Konstellation B

2.1 Berechnungsgrundlagen

- Erhöhung der Absatzbeträge für Geschwister

$$2.762 - 243 \cdot 12 = 2.916$$

$$3.707 - 358 \cdot 12 = 4.296$$

$$4.216 - 421 \cdot 12 = 5.052$$

- Inkludierung Absatzbetrag 2. Elternteil
- Erhöhung der Einkommensgrenzen

+ 12%

- Erhöhung der Freibeträge (ab 1.9.2013 novelliert)

$$1.454 - 1.650$$

$$2.035 - 2.350$$

$$1.381 - 1.600$$

- >27 Jahre Elternwohner/innen auswärtig
- Erhöhung des Zuschlag um 3% auf gesamt 15%
- Alterszuschlag EUR 50 mtl. ab Vollendung 24. Lj.
- Alterszuschlag EUR 100 mtl. ab Vollendung 28. Lj.
- Basisstipendium für ehemals Berufstätige EUR 800 mtl.
- Variante zu Konstellation A: Kinderzuschlag EUR 100 mtl.
- Variante zu Konstellation A: Wohnkostenzuschlag EUR 50 mtl. für auswärtig Studierende

2.2 Kosten

Konstellation B EUR 50 Mio.

2.3 Monatliche Höchstbeträge

Tabelle 2.1

		Monatsbetrag	Monatsbetrag	Anmerkungen
Kategorie	Alter	alt	neu	
Elternwohner/innen	<24	238	245	
Auswärtige		442	504	454 + 50
Selbsterhalt/Basisstipendium		442	589	
Sorgepflichtige 1 Kind		510	554	454 + 100
Sorgepflichtige 2 Kinder		577	654	454 + 200
Elternwohner/innen	>24	475	538	488 + 50
Auswärtige		679	797	697 + 50 + 50
Selbsterhalt/Basisstipendium		679	800	
Sorgepflichtige 1 Kind		746	847	697 + 50 + 100
Sorgepflichtige 2 Kinder		813	947	697 + 50 + 200
Elternwohner/innen	>27	475	747	697 + 50
Elternwohner/innen	>28	475	797	697 + 100
Auswärtige		679	847	697 + 100 + 50
Selbsterhalt/Basisstipendium		679	800	
Sorgepflichtige 1 Kind		746	897	697 + 100 + 100
Sorgepflichtige 2 Kinder		813	997	697 + 100 + 200

Zuschläge:

Auswärtige	EUR 50 monatlich
Alter >24	EUR 50 monatlich
Alter >28	EUR 100 monatlich
Sorgepflicht pro Kind	EUR 100 monatlich

2.4 Jährliche Höchstbeträge

Tabelle 2.2

		Jahresbetrag		Jahresbetrag	Anmerkungen
Kategorie	Alter	alt		neu	
Elternwohner/innen	<24	2.862		2.938	
Auswärtige		5.308		6.050	5.450 + 600
Selbsterhalt/Basisstipendium		5.308		7.067	
Sorgepflichtige 1 Kind		6.114		6.650	5.450 + 1.200
Sorgepflichtige 2 Kinder		6.920		7.850	5.450 + 2.400
Elternwohner/innen	>24	5.699		6.451	5.851 + 600
Auswärtige		8.145		9.563	8.363 + 600 + 600
Selbsterhalt/Basisstipendium		8.145		9.600	
Sorgepflichtige 1 Kind		8.951		10.163	8.363 + 600 + 1.200
Sorgepflichtige 2 Kinder		9.757		11.363	8.363 + 600 + 2.400
Elternwohner/innen	>27	5.699		8.963	8.363 + 600
Elternwohner/innen	>28	5.699		9.563	8.363 + 1.200
Auswärtige		8.145		10.163	8.363 + 1.200 + 600
Selbsterhalt/Basisstipendium		8.145		9.600	
Sorgepflichtige 1 Kind		8.951		10.763	8.363 + 1.200 + 1.200
Sorgepflichtige 2 Kinder		9.757		11.963	8.363 + 1.200 + 2.400

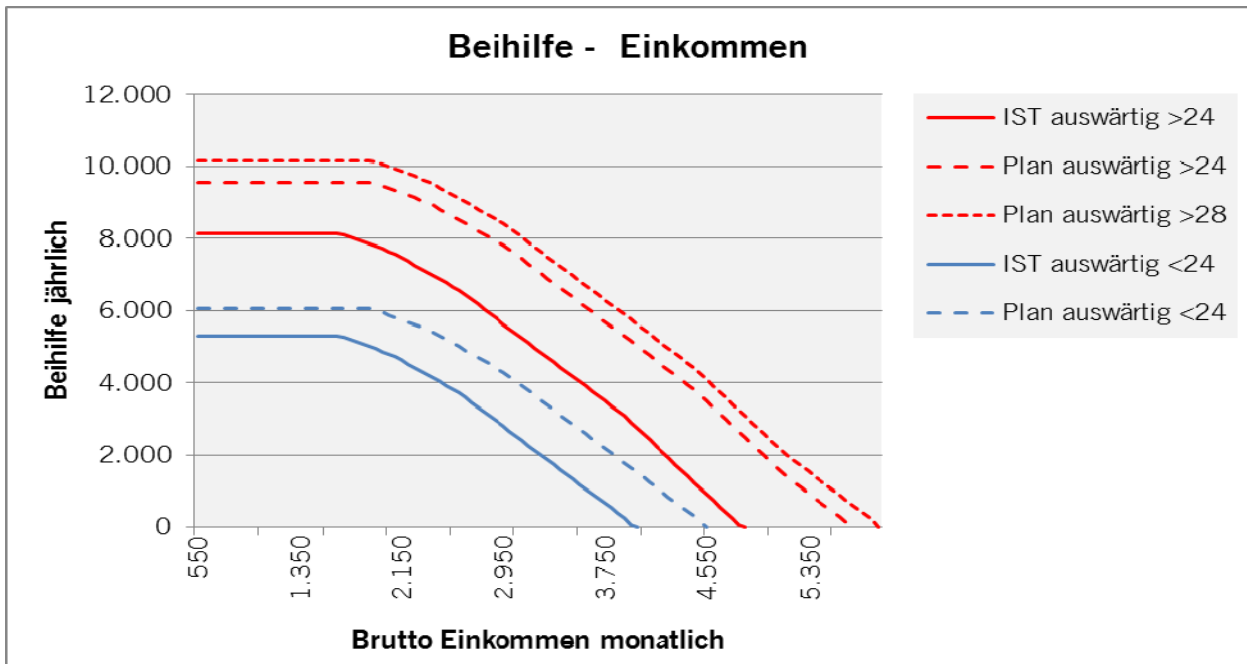
Zuschläge:

Auswärtige	EUR 600 jährlich
Alter >24	EUR 600 jährlich
Alter >28	EUR 1.200 jährlich
Sorgepflicht pro Kind	EUR 1.200 jährlich

2.5 Beihilfenhöhen

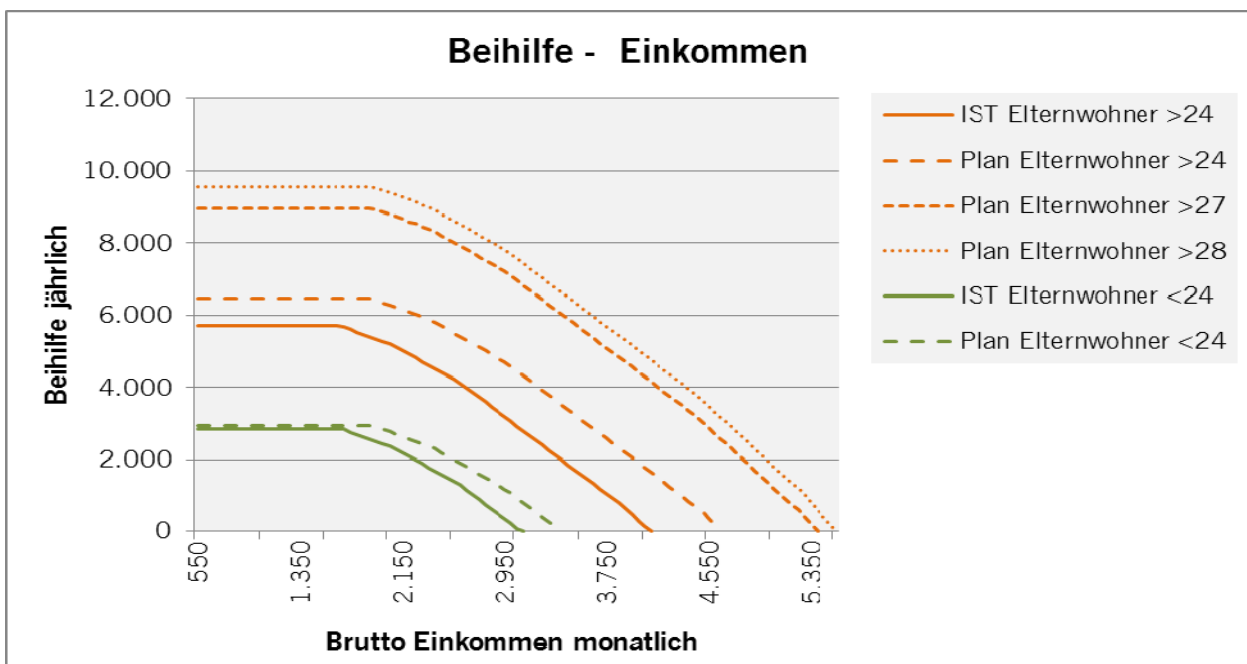
Grafik 2.1

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, ein Geschwister 14 – 18, Student/in auswärtig.



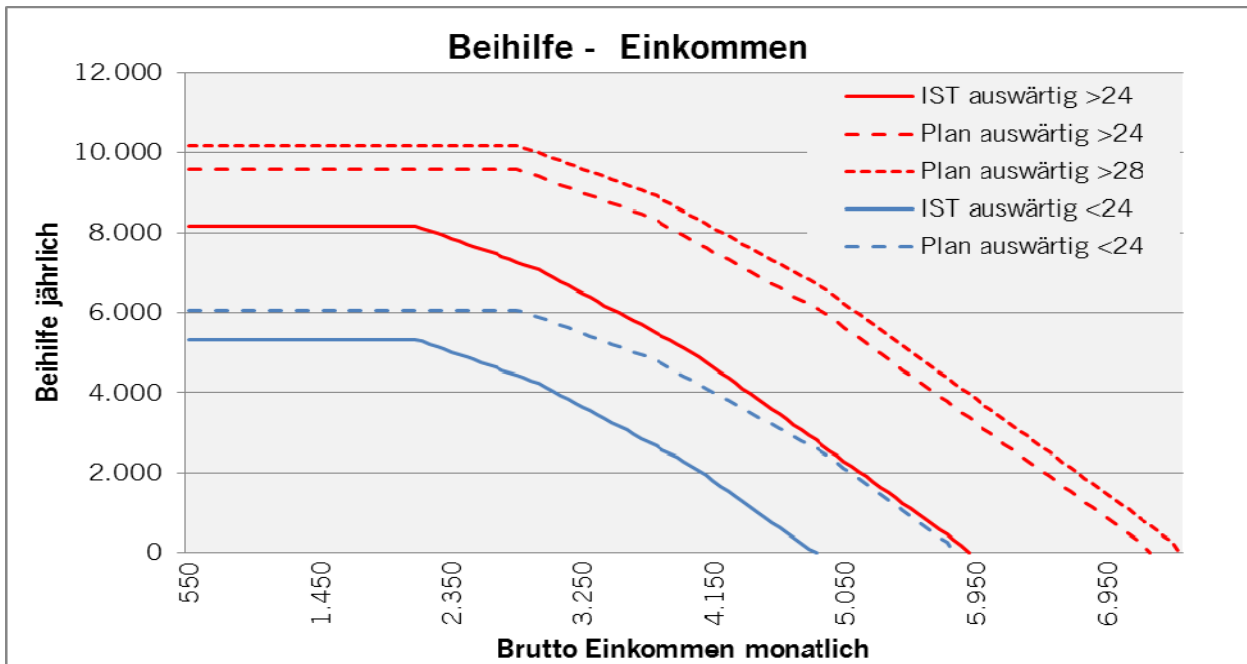
Grafik 2.2 = 1.2

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, ein Geschwister 14 – 18, Student/in Elternwohner/in.



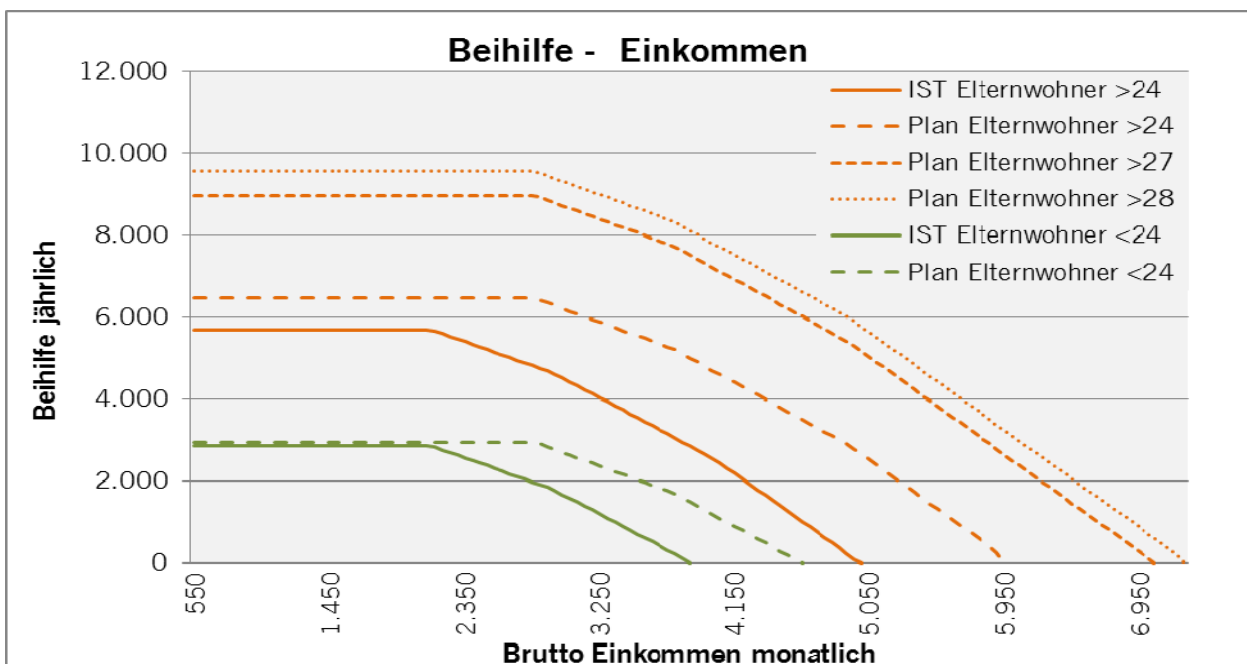
Grafik 2.3

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben getrennt, ein Geschwister 14 – 18, Student/in auswärtig.



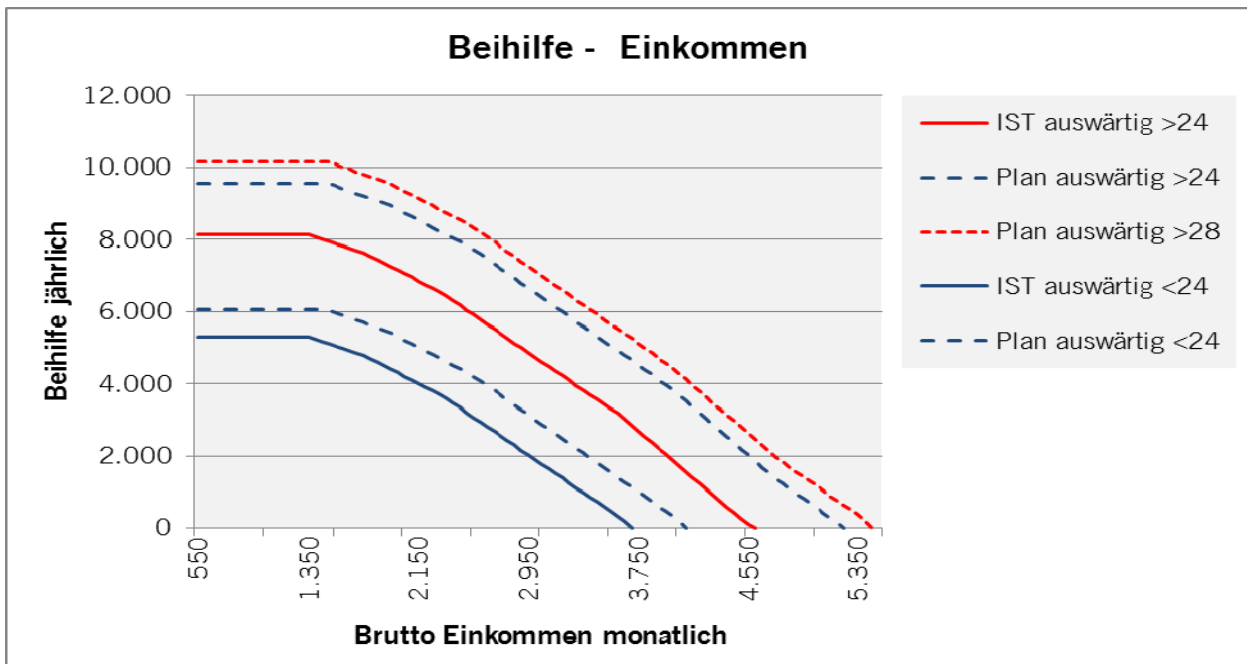
Grafik 2.4 = Grafik 1.4

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben getrennt, ein Geschwister 14 – 18, Student/in Elternwohner/in.



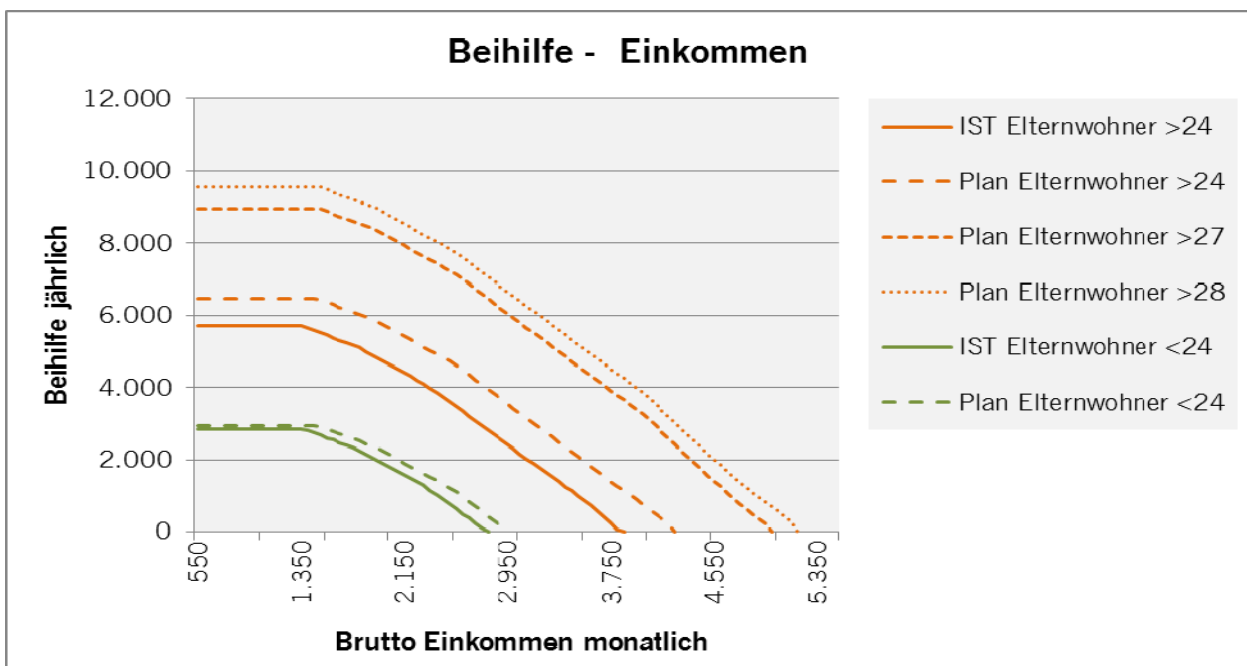
Grafik 2.5

Grundlagen: 3 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, keine Geschwister, Student/in auswärtig.



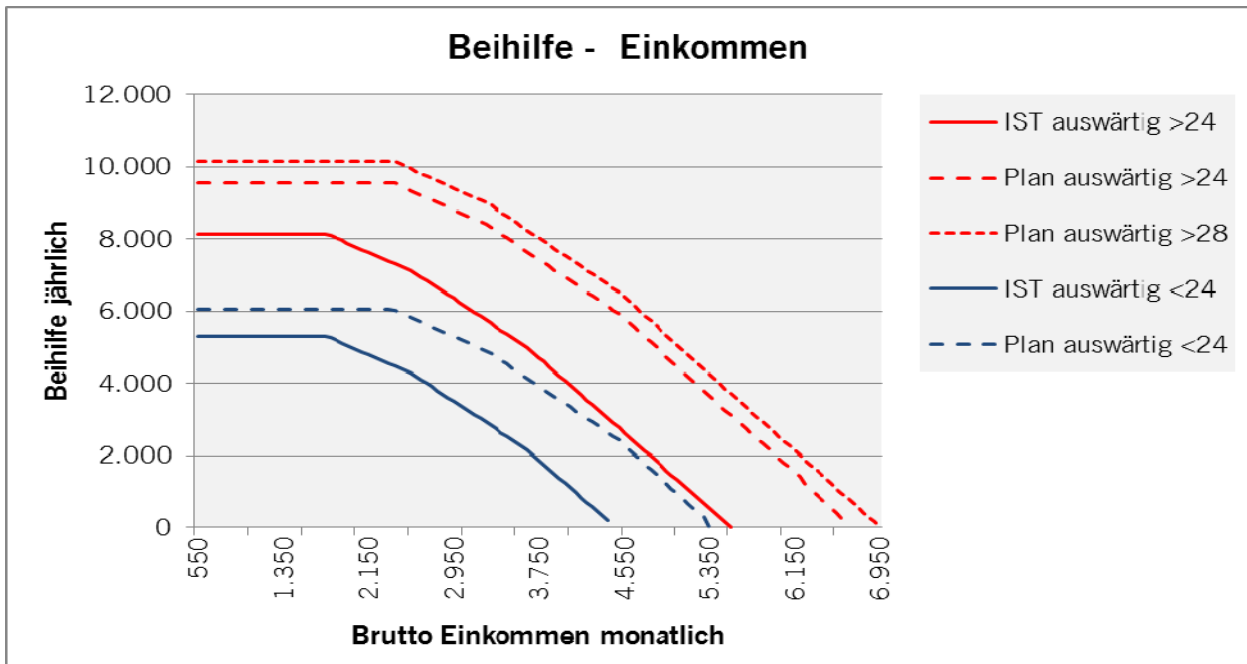
Grafik 2.6 = 1.6

Grundlagen: 3 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, keine Geschwister, Student/in Elternwohner/in.



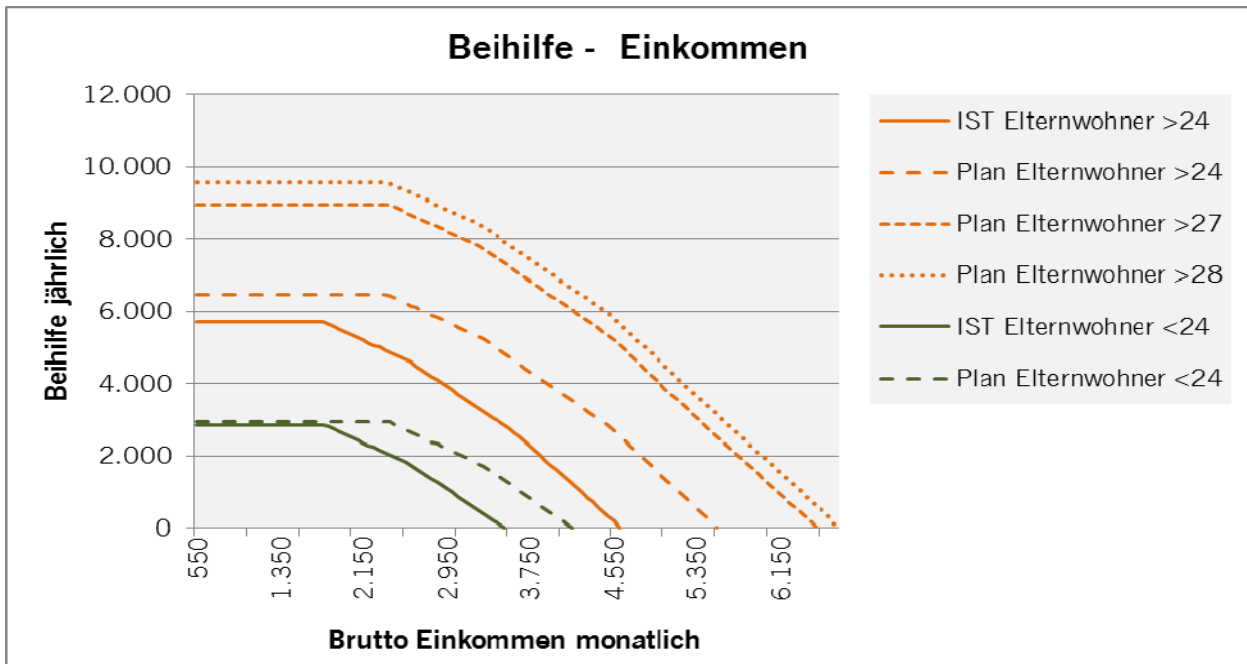
Grafik 2.7

Grundlagen: 3 Personen, Eltern leben getrennt, Student/in auswärtig.



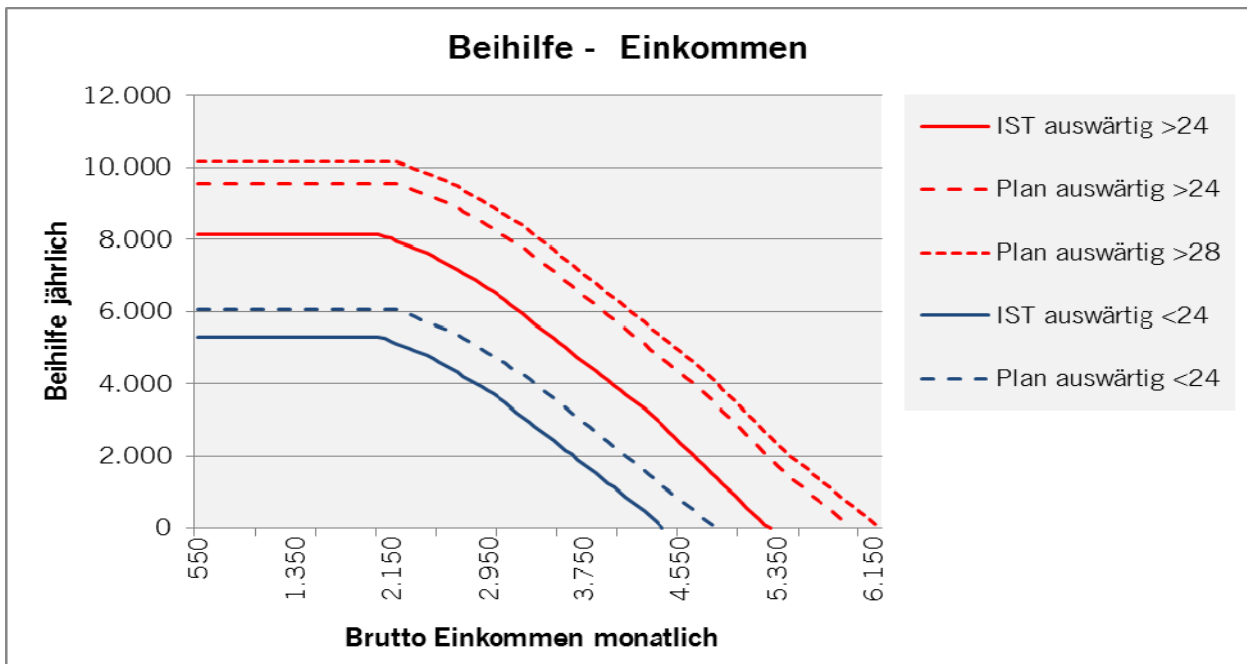
Grafik 2.8 = Grafik 1.8

Grundlagen: 3 Personen, Eltern leben getrennt, Student/in Elternwohner/in.



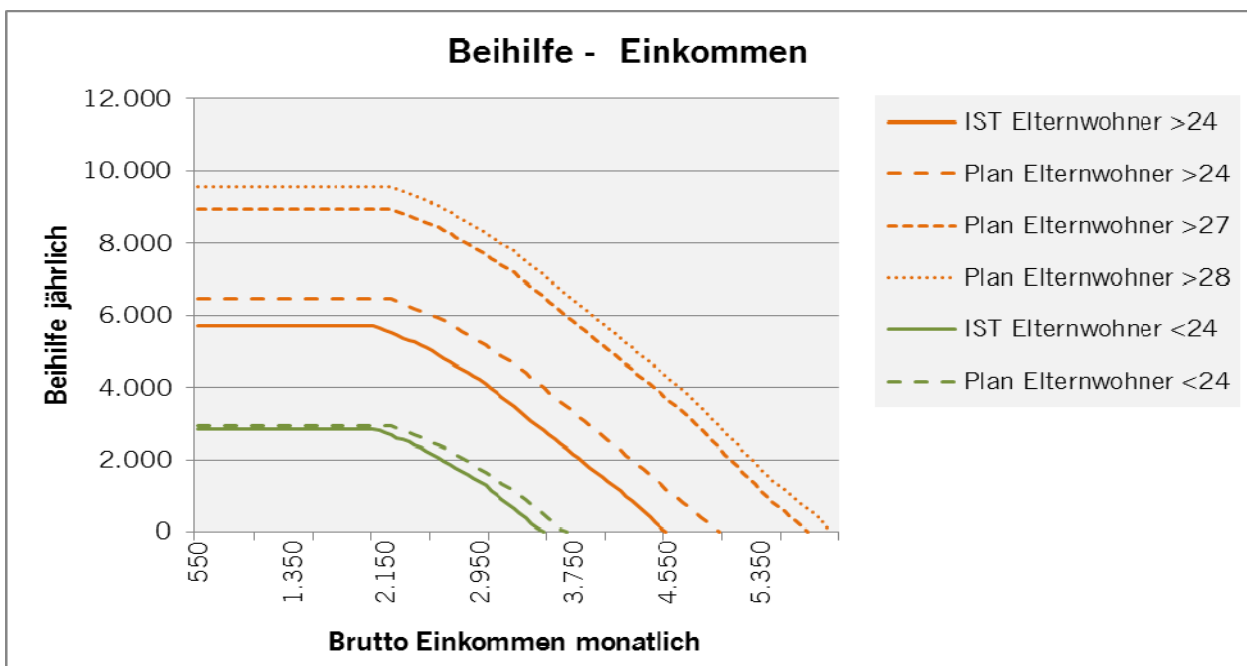
Grafik 2.9

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, ein auswärts studierendes Geschwister, Student/in auswärts.



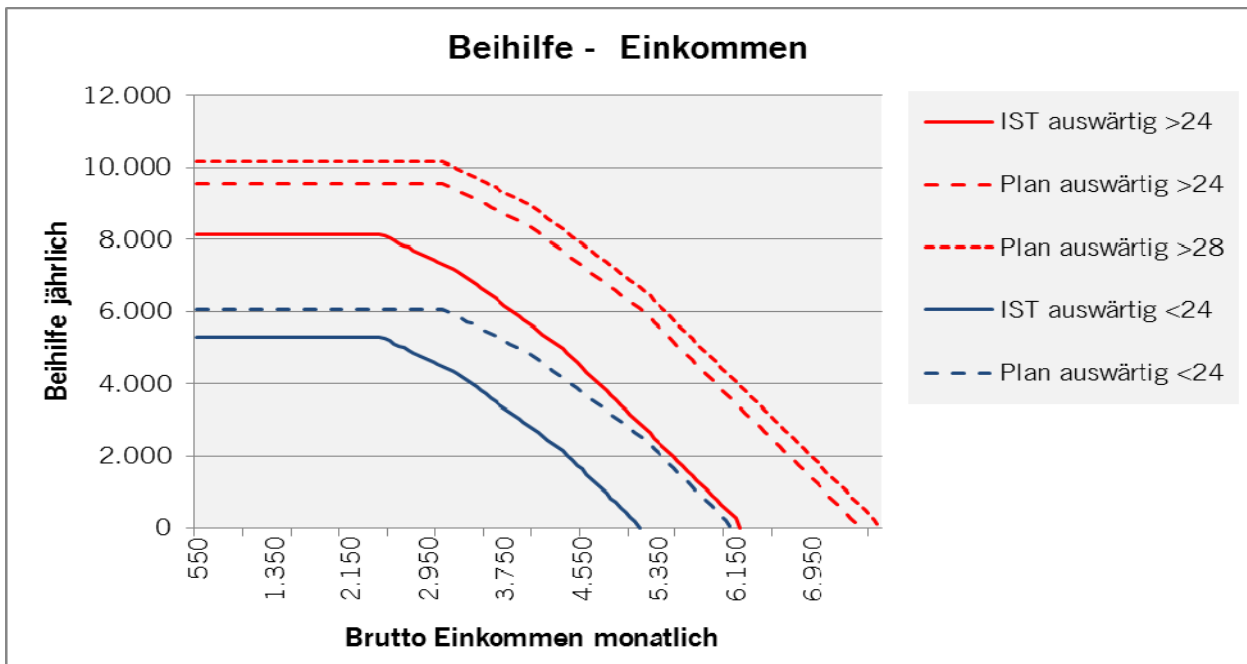
Grafik 2.10 = 1.10

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, ein auswärts studierendes Geschwister, Student/in Elternwohner/in.



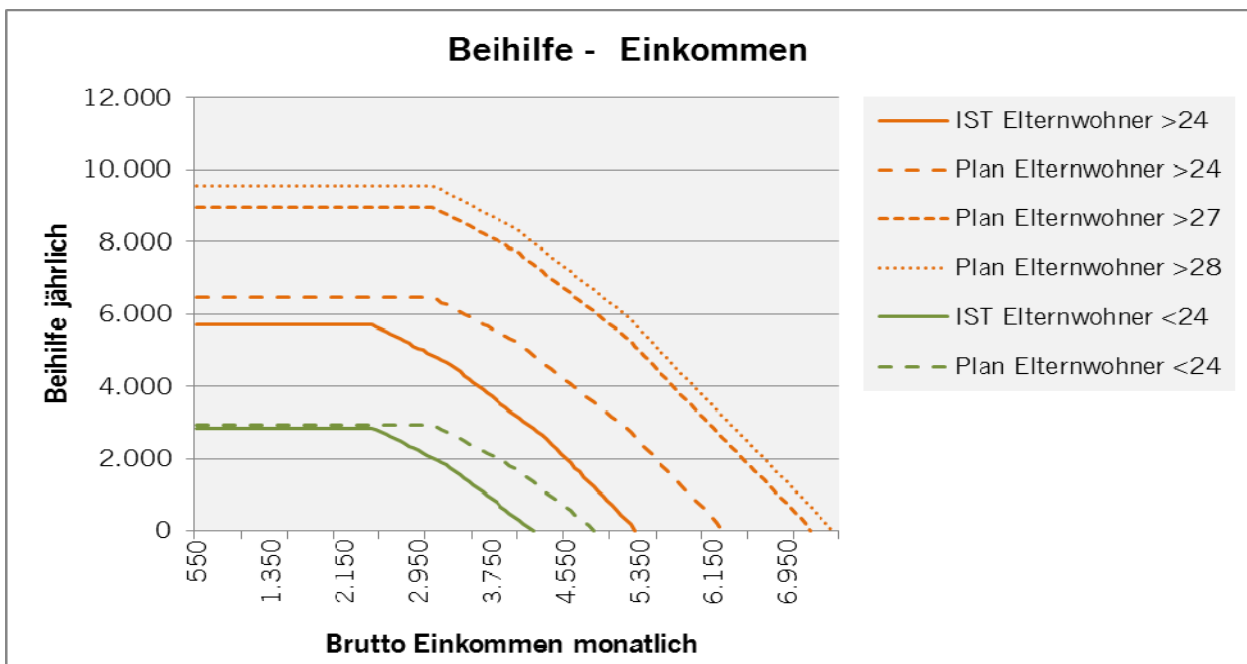
Grafik 2.11

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben getrennt, ein auswärts studierendes Geschwister, Student/in auswärts.



Grafik 2.12 = Grafik 1.12

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben getrennt, ein auswärts studierendes Geschwister, Student/in Elternwohner/in.



3 Konstellation C

3.1 Berechnungsgrundlagen

- Erhöhung der Absetzbeträge für Geschwister

$$2.762 - 243 \cdot 12 = 2.916$$

$$3.707 - 358 \cdot 12 = 4.296$$

$$4.216 - 421 \cdot 12 = 5.052$$

- Inkludierung Absetzbetrag 2. Elternteil
- Erhöhung der Einkommensgrenzen

$$+ 12\%$$

- Erhöhung der Freibeträge (ab 1.9.2013 novelliert)

$$1.454 - 1.650$$

$$1.381 - 2.350$$

$$1.381 - 1.600$$

- >27 Jahre Elternwohner/innen auswärtig
- Alterszuschlag EUR 50 mtl. ab Vollendung 24. Lj.
- Alterszuschlag EUR 100 mtl. ab Vollendung 28. Lj.
- Basisstipendium für ehemals Berufstätige EUR 800 mtl.
- Erhöhung des Kinderzuschlags auf EUR 100 mtl.
- Wohnkostenzuschlag für auswärtig Studierende von EUR 50 mtl.
- Variante zu Konstellation B: Beihilfen um 15% erhöht, kein Zuschlag

3.2 Kosten

Konstellation C EUR 71 Mio.

3.3 Monatliche Höchstbeträge

Tabelle 3.1

		Monatsbetrag		Monatsbetrag	Anmerkungen
Kategorie	Alter	alt		neu	
Elternwohner/innen	<24	238		277	
Auswärtige		442		536	486 + 50
Selbsterhalt/Basisstipendium		442		589	
Sorgepflichtige 1 Kind		510		586	486 + 100
Sorgepflichtige 2 Kinder		577		686	486 + 200
Elternwohner/innen	>24	475		538	488 + 50
Auswärtige		679		797	697 + 50 + 50
Selbsterhalt/Basisstipendium		679		800	
Sorgepflichtige 1 Kind		746		847	697 + 50 + 100
Sorgepflichtige 2 Kinder		813		947	697 + 50 + 200
Elternwohner/innen	>27	475		747	697 + 50
Elternwohner/innen	>28	475		797	697 + 100
Auswärtige		679		847	697 + 100 + 50
Selbsterhalt/Basisstipendium		679		800	
Sorgepflichtige 1 Kind		746		897	697 + 100 + 100
Sorgepflichtige 2 Kinder		813		997	697 + 100 + 200

Zuschläge:

Auswärtige	EUR 50 monatlich
Alter >24	EUR 50 monatlich
Alter >28	EUR 100 monatlich
Sorgepflicht pro Kind	EUR 100 monatlich

3.4 Jährliche Höchstbeträge

Tabelle 3.2

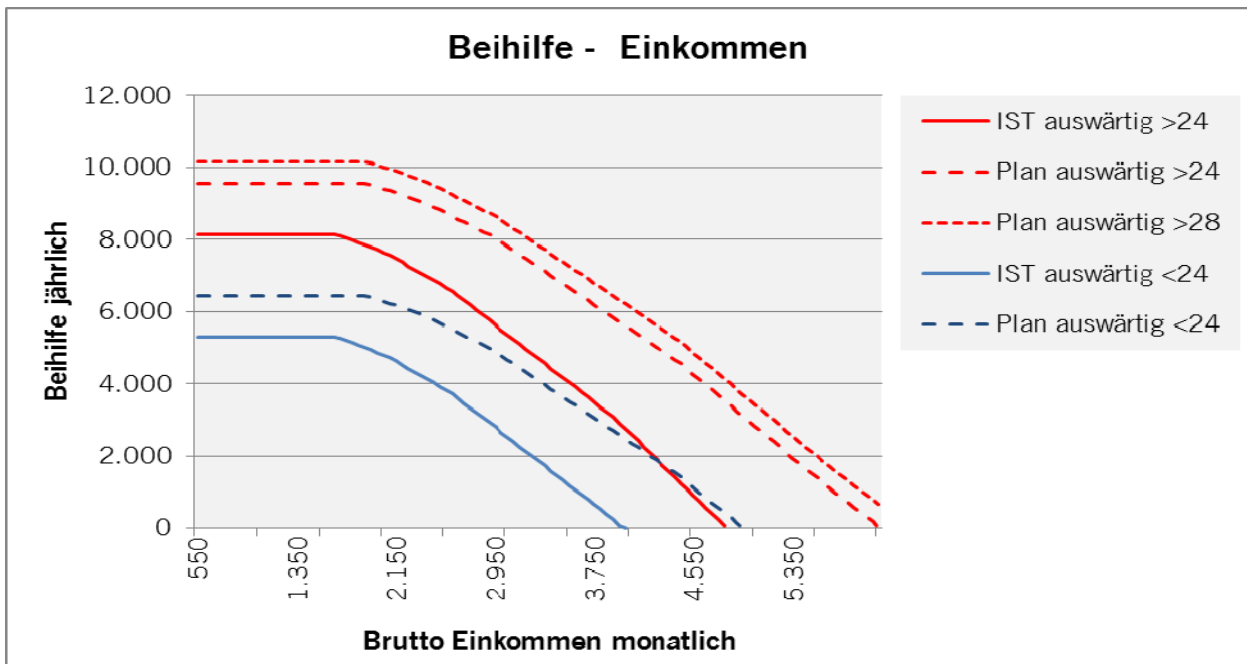
		Jahresbetrag		Jahresbetrag	Anmerkungen
Kategorie	Alter	alt		neu	
Elternwohner/innen	<24	2.862		3.318	
Auswärtige		5.308		6.430	5.830 + 600
Selbsterhalt/Basisstipendium		5.308		7.067	
Sorgepflichtige 1 Kind		6.114		7.030	5.830 + 1.200
Sorgepflichtige 2 Kinder		6.920		8.230	5.830 + 2.400
Elternwohner/innen	>24	5.699		6.451	5.851 + 600
Auswärtige		8.145		9.563	8.363 + 600 + 600
Selbsterhalt/Basisstipendium		8.145		9.600	
Sorgepflichtige 1 Kind		8.951		10.163	8.363 + 600 + 1.200
Sorgepflichtige 2 Kinder		9.757		11.363	8.363 + 600 + 2.400
Elternwohner/innen	>27	5.699		8.963	8.363 + 600
Elternwohner/innen	>28	5.699		9.563	8.363 + 1.200
Auswärtige		8.145		10.163	8.363 + 1.200 + 600
Selbsterhalt/Basisstipendium		8.145		9.600	
Sorgepflichtige 1 Kind		8.951		10.763	8.363 + 1.200 + 1.200
Sorgepflichtige 2 Kinder		9.757		11.963	8.363 + 1.200 + 2.400

Zuschläge:

Auswärtige	EUR 600 jährlich
Alter >24	EUR 600 jährlich
Alter >28	EUR 1.200 jährlich
Sorgepflicht pro Kind	EUR 1.200 jährlich

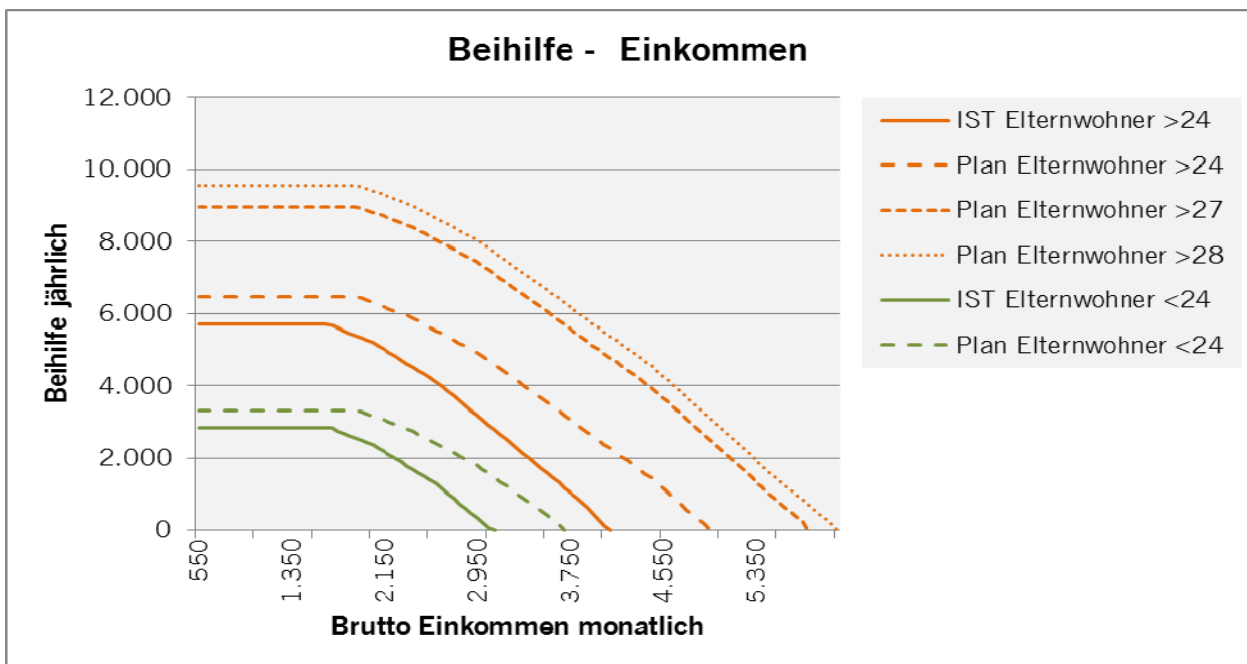
Grafik 3.1:

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, ein Geschwister 14 – 18, Student/in auswärtig.



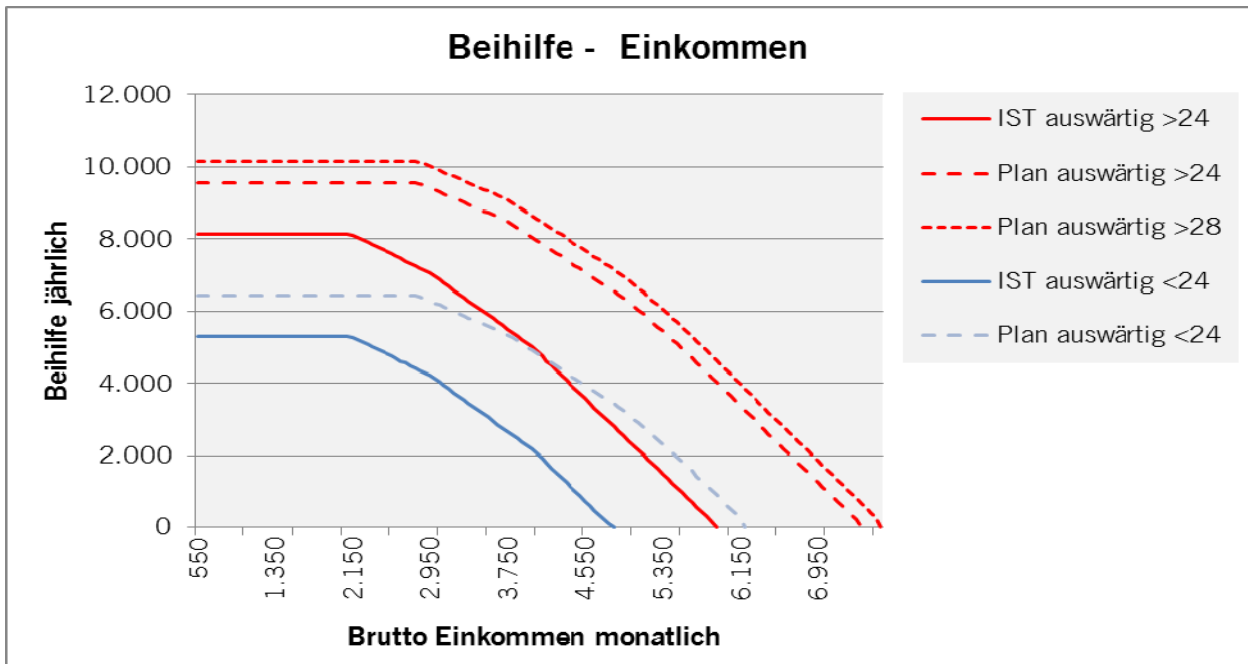
Grafik 3.2:

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, ein Geschwister 14 – 18, Student/in Elternwohner/in.



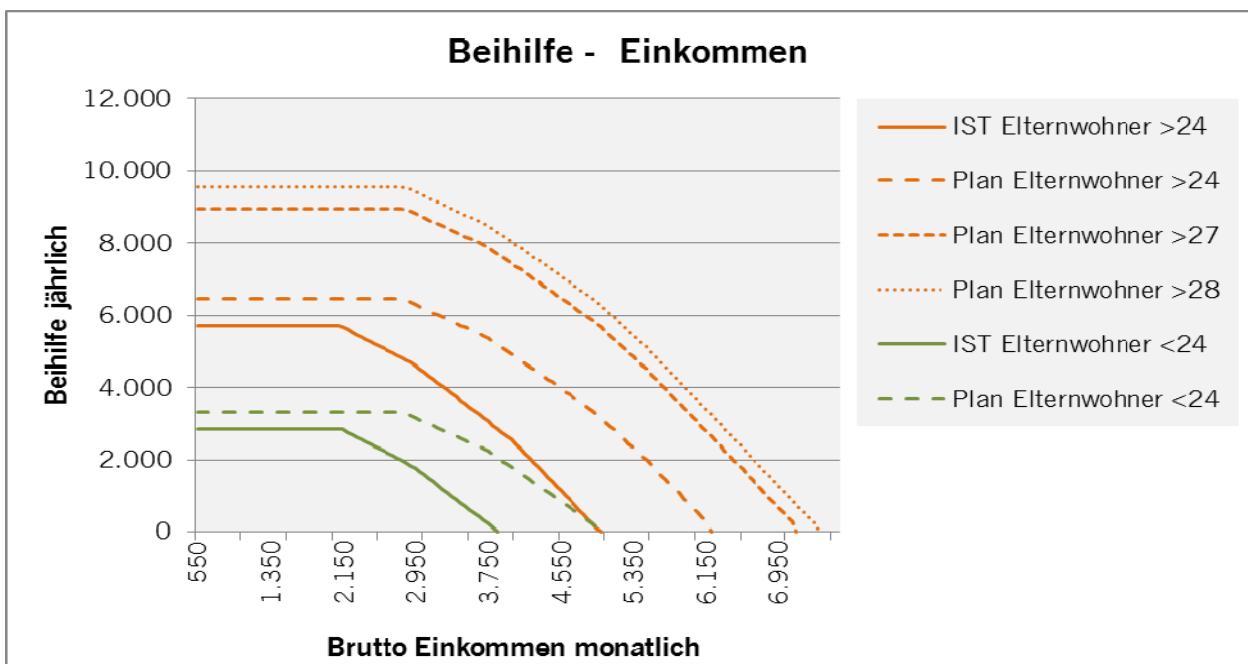
Grafik 3.3:

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben getrennt, ein Geschwister 14 – 18, Student/in auswärtig.



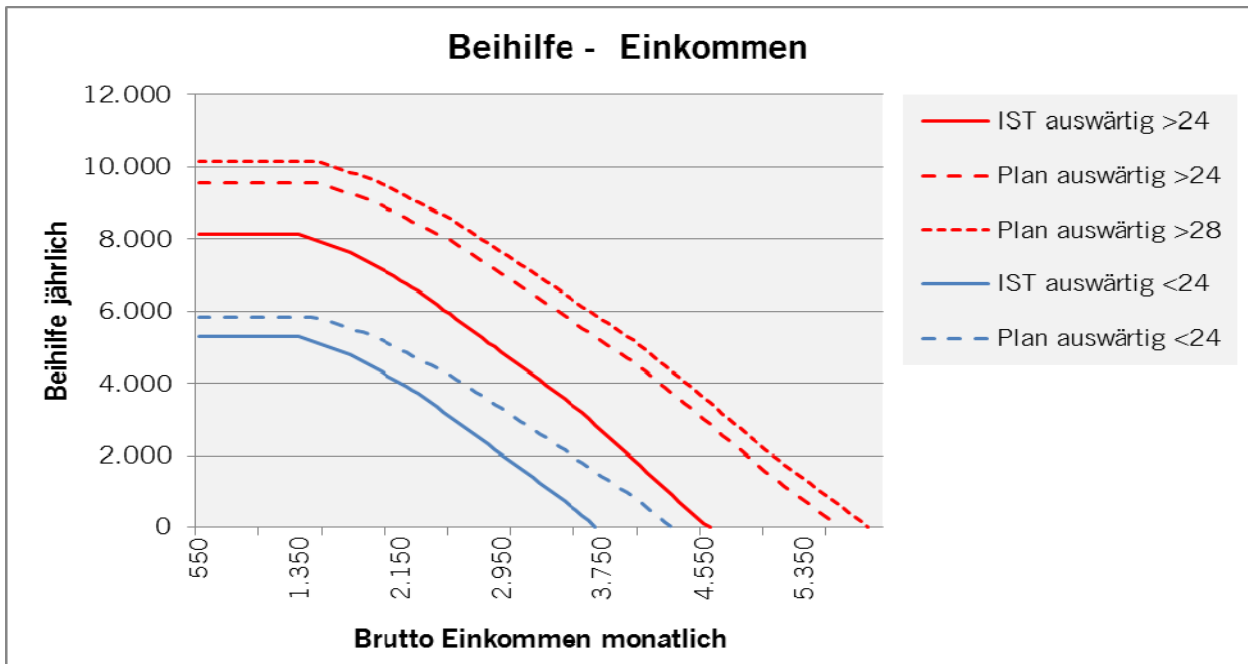
Grafik 3.4:

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben getrennt, ein Geschwister 14 – 18, Student/in Elternwohner/in.



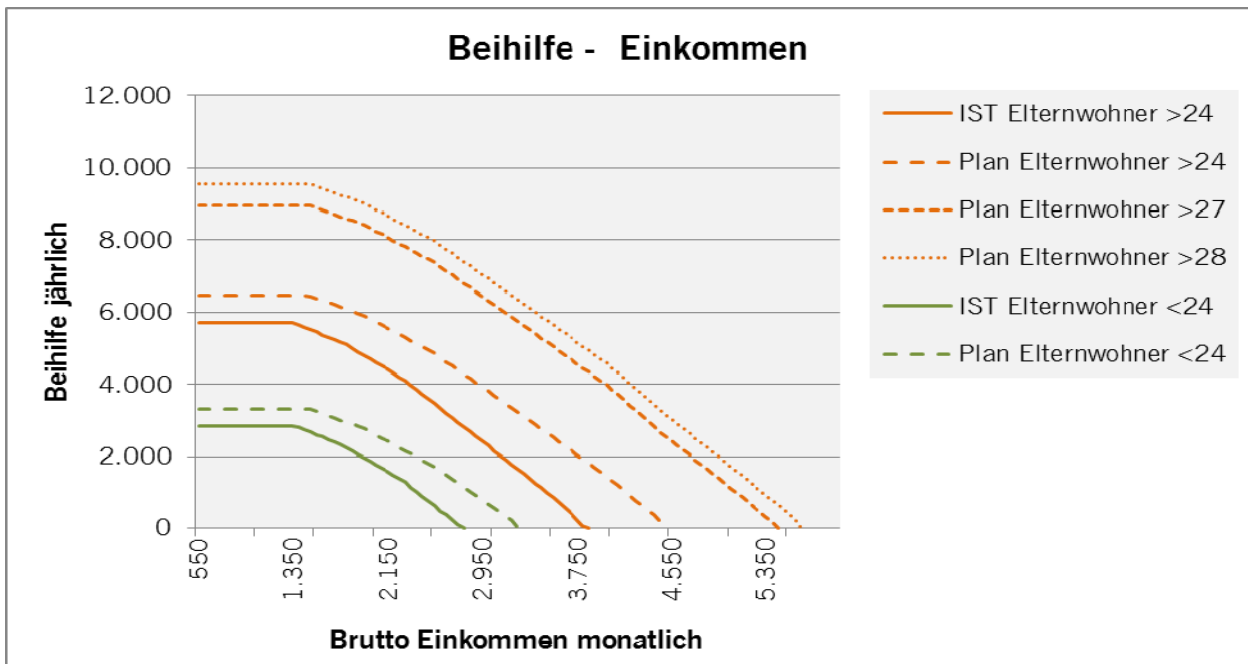
Grafik 3.5:

Grundlagen: 3 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, Student/in auswärtig.



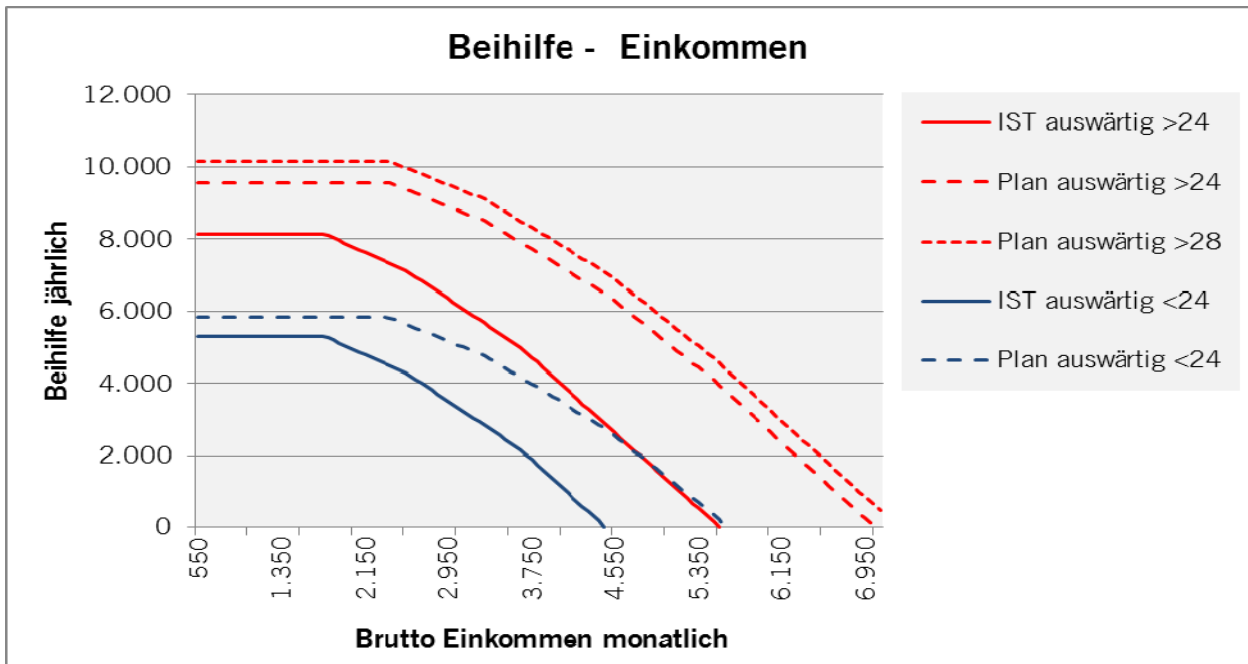
Grafik 3. 6:

Grundlagen: 3 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, Student/in Elternwohner/in.



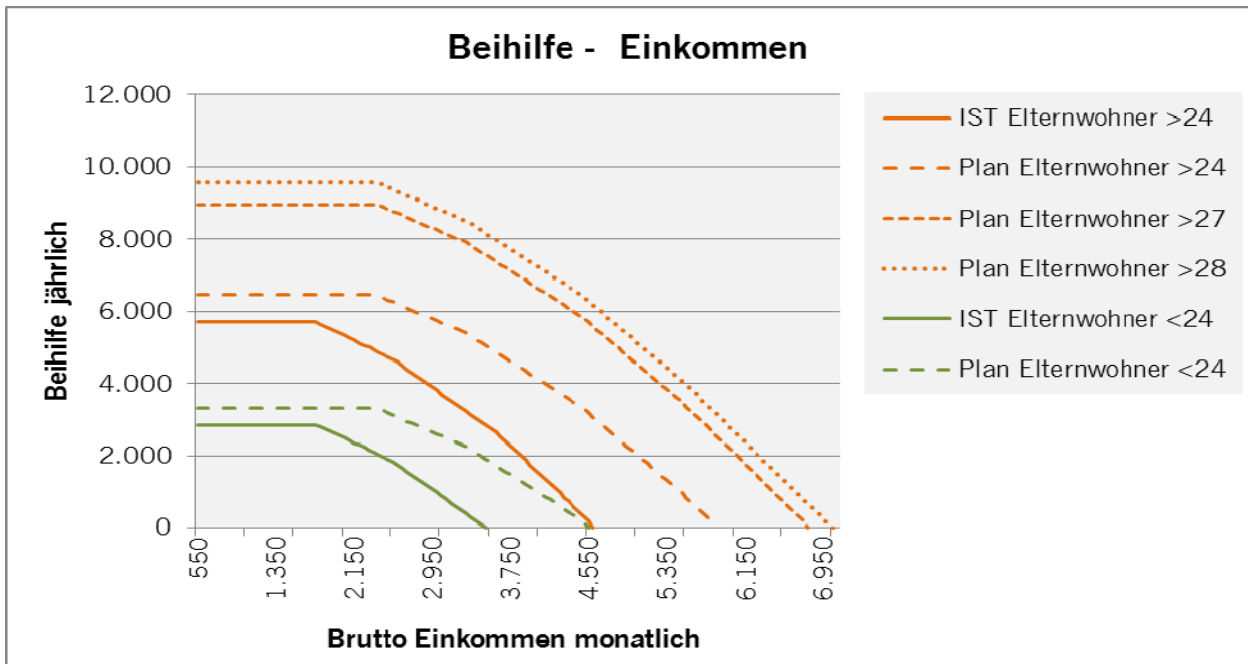
Grafik 3.7:

Grundlagen: 3 Personen, Eltern leben getrennt, Student/in auswärtig.



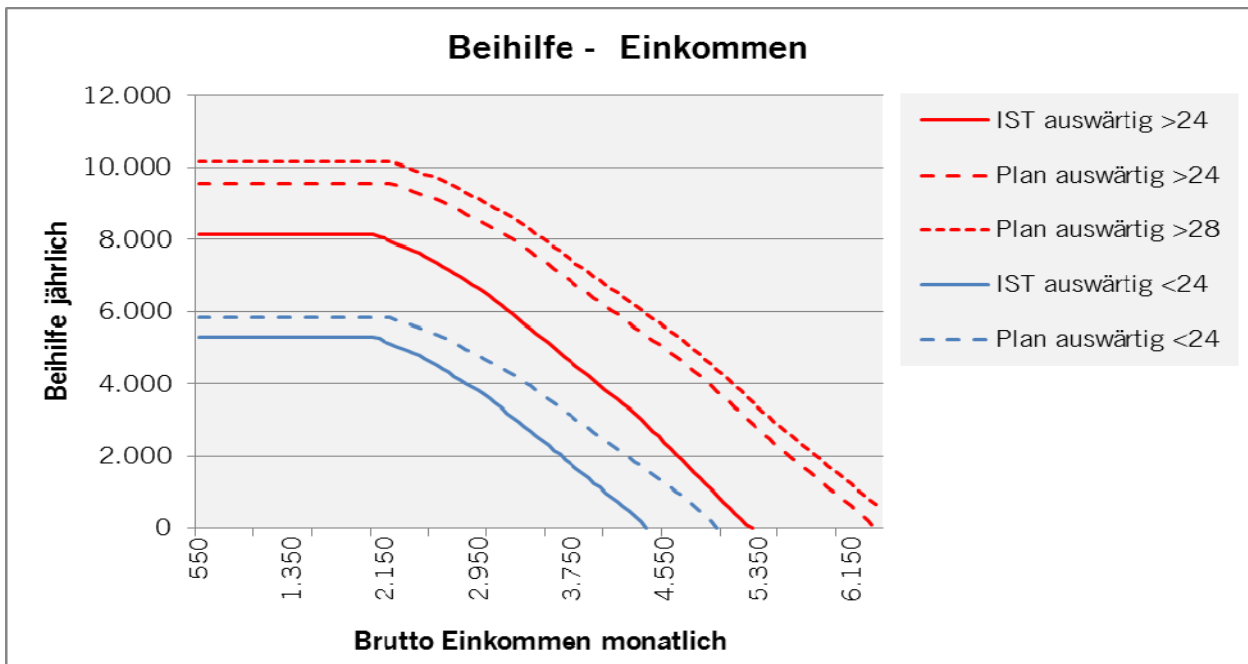
Grafik 3.8

Grundlagen: 3 Personen, Eltern leben getrennt, Student/in Elternwohner/in.



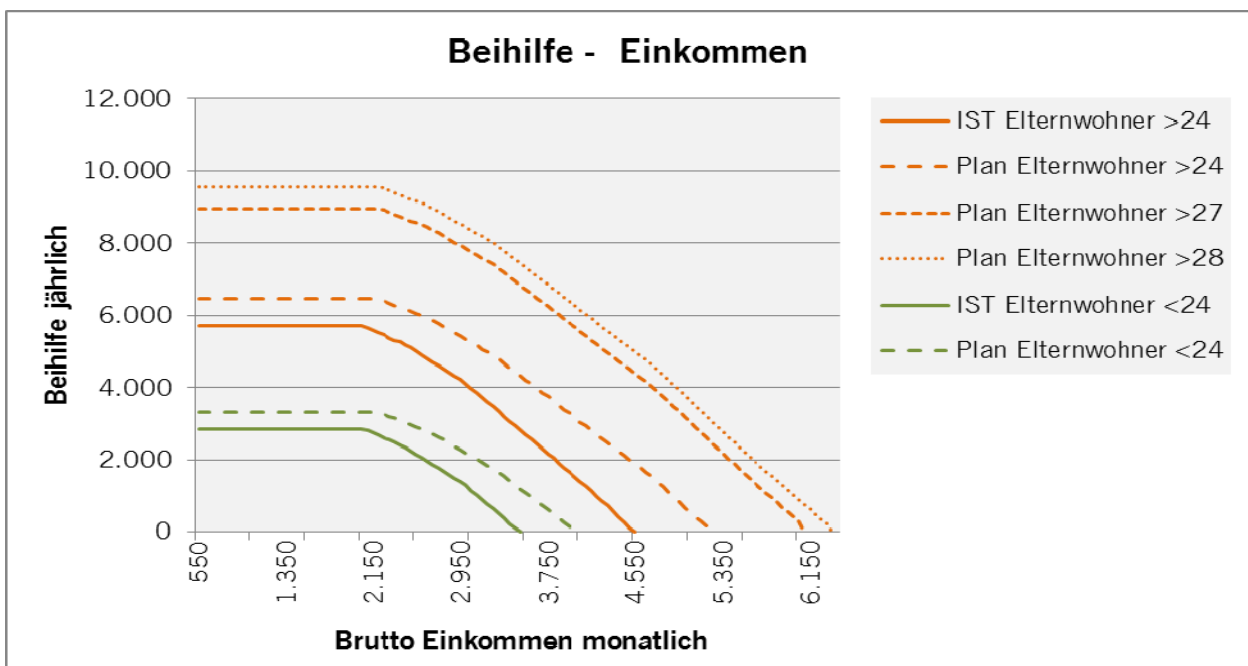
Grafik 3.9

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, ein auswärts studierendes Geschwister, Student/in auswärts.



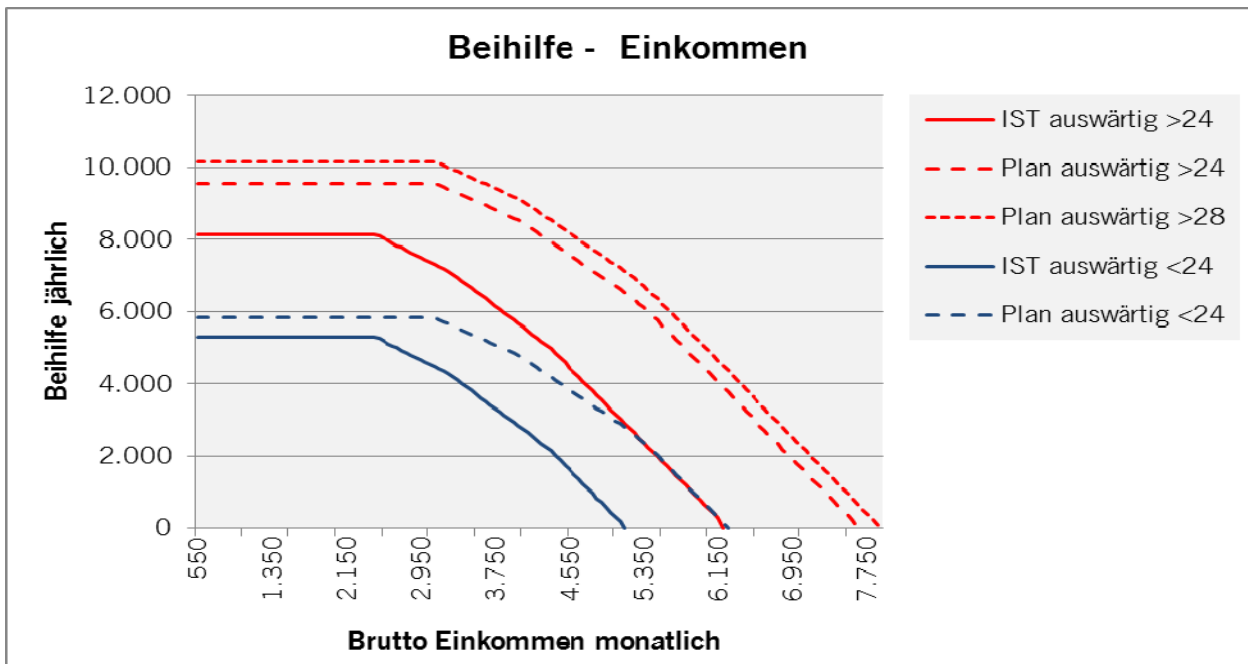
Grafik 3.10

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben im gemeinsamen Haushalt, ein auswärts studierendes Geschwister, Student/in Elternwohner/in.



Grafik 3.11

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben getrennt, ein auswärts studierendes Geschwister, Student/in auswärts.



Grafik 3.12

Grundlagen: 4 Personen, Eltern leben getrennt, ein auswärts studierendes Geschwister, Student/in Elternwohner/in.

